

Die Grazer Stadtfahne.

Von Julius Wallner †¹.

Einleitung.

Die folgende Darstellung beschäftigt sich mit der Stadtfahne, das ist der unter diesem Symbol vereinigten bewaffneten Bürgerschaft, die seit dem Mittelalter in friedlichen Zeiten wie in den Tagen der Gefahr Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und im Notfall die Stadt auch zu verteidigen hatte. Diese Einrichtung bestand nicht etwa bloß in längst vergangenen Zeiten, sie erhielt sich vielmehr bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, und es gibt vielleicht noch heute alte Grazer, die im Jahre 1866, da die Stadtfahne das letztemal aufgeboten wurde, in deren Reihe gestanden, sicherlich aber noch viele, die sich aus ihrer Jugendzeit dieser im Zivilkleide auftretenden, durch eine weiße Armbinde gekennzeichneten Schutzwache zu erinnern wissen.

Es wäre irrig, die Grazer Stadtfahne mit dem uniformierten Bürgerkorps identifizieren zu wollen; erstere bestand schon Jahrhunderte vor der Errichtung des letzteren und hat auch darnach, wie wir sehen werden, neben diesem ihre Existenz behauptet; freilich standen Aufgabe und Zweck beider in innigster Wechselbeziehung und beide dienten derselben Sache. Das Verhältnis zwischen Stadtfahne und Bürgerkorps sei hier vorweg mit den Worten gekennzeichnet, mit denen im Jahre 1834 der damalige Bürgermeister R. v. Villefort in einem Amtsberichte die Sache seiner Oberbehörde klarstellte:

¹ Ein widriges Geschick fügte es, daß der Verfasser das Erscheinen seiner Arbeit nicht mehr erleben sollte; gerade als das Manuskript in Druck ging, wurde er vom Tode ereilt (17. März 1914). Der Vereinsausschuß veröffentlicht hiemit den Aufsatz, um einer Verpflichtung dem Dahingeschiedenen gegenüber nachzukommen sowie um der Hochachtung und Wertschätzung Ausdruck zu verleihen, deren sich der Autor in Fachkreisen erfreute.

„Aus der Verfassung der Städte muß mit Grund behauptet werden, daß die Wachdienstleistung der Bürger so alt sei, wie die Verfassung selbst, denn alle Beschreibungen von Fehden und Festivitäten erzählen, daß die Bürgerschaft, in mehrere Fähnlein eingeteilt, zur Beschützung der Stadt aufgefördert worden, oder zur Verherrlichung der Feste aufgezogen sei. Alle diese unter verschiedene Fähnlein gestellten Individuen waren zusammengenommen die Stadtfahne. Aus dieser entstanden erst uniformierte Bürgerkorps, indem Teile der Stadtfahne sich gleichförmig bekleideten, sich gemeinschaftlich in den Waffen übten und sich unter gewisse Kommandanten vereinten. In der Folge wurden diese mehreren uniformierten Abteilungen einem Kommandanten, aus ihrer Mitte gewählt, unterworfen, mit Statuten versehen, die höchsten Ortes genehmigt wurden. Hiedurch wurde aber die Verpflichtung der übrigen Mitglieder, welche sich eben engerer Vereine, deren Lasten und Kosten, nicht unterzogen hatten, im erforderlichen Falle zur Beschützung der Stadt zu konkurrieren, keineswegs aufgehoben; nur die Verherrlichung öffentlicher Festivitäten ging ausschließlich an die uniformierten Glieder über, da sich der frühere Geschmack und die Vorliebe für das Buntscheckige geändert hatte und nur von Eingebübten gleichförmige Haltung und Bewegung zu erwarten ist.“¹

Die Stadtfahne stellt demnach das Ursprüngliche, Ältere dar, von dem sich später das uniformierte Bürgerkorps abgezweigt hat, ohne dadurch erstere völlig überflüssig zu machen.

Die uns über das jeweilige Auftreten der Grazer Stadtfahne überlieferten Nachrichten zusammenzustellen, sie durch neue, aus den hiesigen Archiven² geschöpfte Tatsachen zu ergänzen und daraus ein Gesamtbild dieser uralten bürgerlichen Wehreinrichtung von den Zeiten des Mittelalters bis ins 19. Jahrhundert zu entwerfen, ist die Aufgabe der folgenden Zeilen.³

Der Stoff gliedert sich naturgemäß in zwei Hauptabschnitte, in die Zeit vor der Errichtung des uniformierten Bürgerkorps, in der die Stadtfahne die gesamte zum Wehrdienst im Notfalle verpflichtete Bürgerschaft umfaßte, das ist vom Mittelalter bis zum Jahre 1765, und in die Zeit, da die Stadtfahne neben dem uniformierten Bürgerkorps weiter bestand, bis zu ihrem letzten Auftreten im Jahre 1866. Jeder

¹ Akt im L.-A., Sp.-A. Graz, Fasz. Pol. 24.

² Hauptsächlich das Steierm. Landesarchiv, das k. k. Statthaltereiarchiv, die Registratur der Stadtgemeinde.

Den Vorständen und Beamten dieser Sammlungen spricht der Verfasser für die ihm bei dem Studium der Quellen zuteil gewordene gütige Unterstützung den besten Dank aus.

³ Die schon vielfach bearbeitete und allgemein bekannte Geschichte des Bürgerkorps wird hier nur soweit berührt, als es zur Darstellung des Gegenstandes unerlässlich ist oder es sich um neue und weniger bekannte Daten handelt.

dieser Hauptabschnitte erscheint in drei zeitlichen Stufen gegliedert, und zwar der erste Hauptabschnitt in die Zeit des Mittelalters, in das Zeitalter der Türkenkriege und in das Zeitalter des Absolutismus (1683—1765), der zweite in das Zeitalter Maria Theresias, Josefs II. und Leopolds II., in das der Franzosenkriege und endlich in den Zeitabschnitt von 1816 bis 1866.

Erster Abschnitt.

a) Im Mittelalter.

Die Bewachung der Stadt in Friedenszeiten, die Erhaltung und Verteidigung der Mauern, Türme und Wälle gegen feindlichen Angriff bildete seit dem Bestande der Städte eine selbstverständliche Pflicht der Bürger. Sie ergab sich aus dem Begriffe der Städte, als mit Wall und Mauern umgürteter Wohnorte, und bildete eine Gegenleistung zum Genusse der städtischen Rechte und Freiheiten, die von der übergeordneten Obrigkeit, dem Landesfürsten oder der betreffenden Herrschaft, verliehen worden. Mit der Verteidigungspflicht war aber auch die Instandhaltung der Befestigungswerke notwendig verbunden, da erstere ohne die letztere keinen Sinn gehabt hätte und die Erhaltung der Mauern im brauchbaren Zustand im eigenen Interesse der Verteidiger lag. Die Bewachung der Stadt in Friedenszeiten, namentlich die Torwachen, die Erhaltung von Ordnung und Ruhe innerhalb des städtischen Burgfriedes ergab sich wieder als Folge der den Städten zugestandenen Selbstverwaltung. Aus dieser Selbstverständlichkeit erklärt sich auch der Umstand, daß darüber aus älterer Zeit besondere Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen u. dgl. fehlen; das Althergebrachte, von keiner Seite Bestrittene, aus der natürlichen Entwicklung und damaligen politischen Organisation hervorgegangene bedurfte eben keiner derartigen Verfügungen.

Graz besaß von jeher ein natürliches Bollwerk, den Schloßberg, dessen Lage an einem reißenenden, für die Kriegsmittel vergangener Jahrhunderte kaum überschreitbaren Flusse und dessen steile, sturmsichere Abhänge zur Anlage einer Feste geradezu herausforderten. Daher mag wohl schon in ältester Zeit dieser Punkt befestigt gewesen sein und die in den Urkunden von 1128, 1147, 1160 usw. Genannten

„von Graece“¹ führten diese Bezeichnung wohl bereits von einer dortigen befestigten Anlage. Die sichere geschichtliche, d. h. urkundliche Erwähnung eines Burggrafen daselbst erfolgt zuerst 1136², die einer Burg (castrum) und eines Praefectus in Graz findet sich im Jahre 1164, da Markgraf Ottokar V. dem Reuner Kloster drei Hofstätten „in suburbano castri Graece sita“ zur Anlage eines Vorratskellers schenkt, gleichzeitig wird in derselben Urkunde auch des dortigen Markplatzes gedacht, auf dem nach den Worten des Dokumentes „in turbis . . . forensibus“ schon damals ein lebhaftes Treiben geherrscht haben mag.³ In den zeitlich nachfolgenden Urkunden von 1172, 1175, 1182, 1185⁴ wird Graz bald urbs, forum genannt, 1185 erscheint auch die Bezeichnung civitas⁵, im selben Jahre finden wir wieder einen burggravius⁶, die ersten namentlich angeführten Bürger treten urkundlich 1150 und 1164⁷, ein landesfürstlicher Amtmann 1210, ein Stadtrichter 1214 auf.⁸

Die Bewohner von Graz hatten wohl schon zu diesen Zeiten die Mauern der kleinen Stadtfeste zu bewachen, sicherlich erwuchs ihnen dies zur dauernden Pflicht, als Graz unter Herzog Leopold VI. (wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Auftreten des ersten Stadtrichters) Stadtrechte erhielt, wie aus der Bestätigung dieser Privilegien von 1281 hervorgeht.⁹

Die Verpflichtung der Bürgerschaft zum Waffendienst erstreckte sich damals nach zwei, in späterer Zeit nach drei Richtungen. Erstens oblag ihr in gewöhnlichen Zeiten der Wachdienst an den Stadttoren, die Beistellung der Auslugposten auf den Türmen, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt, also der Sicherheitswachdienst. Zweitens hatten die Bürger für die Erhaltung der Stadtmauern und anderen Befestigungsobjekte zu sorgen und im Falle feindlichen Angriffes auch deren Verteidigung zu übernehmen. Seit dem 15. Jahrhundert trat hiezu noch eine dritte Verpflichtung, die Mannschaftsstellung zu den allgemeinen Landes-

¹ Zahn, Urk.-B., I, S. 136, 266, 275, 389.

² Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamtturbare d. Steierm., S. 5, Anm. 1.

³ Zahn, Urk.-B., I, S. 451.

⁴ Ebenda, S. 513, 537, 587, 618.

⁵ Ebenda, S. 641.

⁶ Ebenda, S. 618.

⁷ Ebenda, S. 301, 452.

⁸ Dopsch, wie Anm. 1.

⁹ Dopsch, a. a. O., S. 5, Anm. 1.

aufgeboten und zwar des 30., 10. oder 5. Mannes der Bürgerzahl.¹

Unsere Stadtfahne, als die Vereinigung der wehrhaften Stadtbürger, kommt nur bei den ersten zwei Belangen in Betracht; mit der Mannschaftsstellung beim Landesaufgebot hatte sie nichts weiter zu tun, von dieser Art kriegerischer Verpflichtung, der man in der Regel durch Aufnahme von Söldnern genüge leistete, wird daher in vorliegender Darstellung völlig abgesehen. Aber auch in den beiden ersteren Beziehungen hat bis tief ins 15. Jahrhundert die Wehrhaftigkeit der Bürger sich vorzugsweise nur bei der regelmäßigen Bewachung der Stadt, dem normalen Sicherheitsdienste innerhalb der Mauern betätigt; feindlichen Angriffen war Graz bis dahin nicht ausgesetzt, es gab daher keine Gelegenheit, die die Bürger bewaffnet zur Verteidigung der Wälle und Türme gerufen hätte.

Der Wachdienst in der Stadt oblag damals allen Stadtbürgern und bildete neben Steuer, Maut und Unterordnung unter das Stadtgericht die Pflicht der behausten Einwohner, die dem Magistrate als ihrer Obrigkeit unterstanden. Der Wachdienst haftete an dem Hausbesitz, Befreiungen von selbem konnten jedoch durch besondere landesfürstliche Begünstigungen an solche Hausinhaber erteilt werden, die nicht dem Magistrate unterstanden, wie z. B. geistliche Stifter, Edelleute, landesfürstliche Amts- und Würdenträger u. dgl. Doch scheint keine generelle Befreiung solcher Häuser bestanden zu haben, sie geschah gelegentlich auf Grund besonderer landesfürstlicher Begünstigungsakte, die freilich mit der Zeit immer häufiger wurden. Die älteste uns urkundlich überlieferte derartige Wachdienstbefreiung in Graz ist die des Reunerhofes und Kellers im Sacke² vom Jahre 1252³, der — wie ein ähnliches Anwesen des Klosters zu Wiener-Neustadt — von allen städtischen Steuern und Abgaben, und dessen Bewohner „in vigiliis noctium, quae pro civitatum custodiis

¹ Über die Berechnung derlei Aufgebote gibt uns ein Musterregister der Stadt Judenburg vom Jahre 1593 (L.-A., Sp.-A., Judenburg, Fasc. 270) Aufschluß. Diese Stadt zählte damals 105 haus-sässige Bürger. Von diesen war der zehnte Mann, also 10, zu stellen, ferner der fünfte Mann vom bleibenden Reste der Bürger (95), also 19, zusammen 29 Mann.

² Vergl. oben S. 20.

³ Zahn, Urk.-B., III, S. 185. Zugleich erhielten diese Höfe auch Asylrecht und Freieung.

exercitur“ befreit sein sollten.¹ Dieser Wortlaut spricht deutlich die Pflicht und Übung des Wachdienstes durch die Grazer Stadtbürger aus.

Zur selben Zeit begegnen wir bereits einem festen Turm als Stützpunkt einer allfälligen Stadtverteidigung. Im Ottokarischen Gesamturbar von 1265—1267 heißt es, daß der „Capitaneus Styriae . . . pro suo salario et custodia castrorum in Graetz preter turrim in medio positam“ 500 Mark Pfennig erhalte.² Demnach oblag damals dem Landeshauptmann, der seinen Sitz in der Burg hatte, die Obhut über diese landesfürstliche Feste mit Ausnahme des „Turmes in der Mitte“. Dieser letztere bildete also schon zu jener Zeit ein von der übrigen Burgfeste getrenntes Verteidigungsobjekt, für das auch abgesehen Burghut gezahlt wurde; wir lesen im selben Gesamturbar weiter eine Reihe von landesfürstlichen Burgen im Lande mit Angabe der hierfür gezahlten Burghutbeträge und finden am Schlusse dieser Reihe auch unseren Turm mit den Worten angeführt: „Item ad turrim in medio Graetz 8 marc“. An wen dieses Hutgeld gezahlt wurde, ist dabei ebensowenig angegeben, wie bei den anderen landesfürstlichen Burgen, z. B. Pettau, Wildon, Pfundsberg usw.; es war selbstverständlich, daß die Burghutsbeträge den jeweiligen rechtmäßigen Inhabern zufielen, die damit auch die Verteidigungspflicht übernommen hatten. Der Turm „in medio (castrorum)“, beziehungsweise „in medio Graetz“³ war sicherlich nichts anderes als der auf halber Höhe des Schloßberges befindliche jetzige Uhrturm, der schon damals den Kern und Stützpunkt der Stadtbefestigung bildete, dessen Verteidigung somit in den Bereich der Bürgerschaft fiel, wie dann auch tatsächlich dieser Turm späterhin bis in die Neuzeit den Namen „Bürgerturm“ geführt hat und durch die noch heute sichtbare,

¹ Ähnliche Befreiungen finden sich auch für andere Städte, so z. B. 1277 für ein Stift Oberburgsches Haus in Laibach (a vectigali, muta, thelonio, a vigiliis murorum) L.-A., Urk. Nr. 1074, und 1296 für den Inwohner eines Admontschen Hauses zu Waidhofen (ab omni onere . . . vigiliarum, circacionum). Wichner, Admont, Bd. II, 474.

² Dopsch, a. a. O., S. 66.

³ Derselbe Turm wird noch 1327 als turris media in castro Graetz bei Zahn, Anonymi Leobensis chronicon, S. 37, erwähnt; am 6. September des genannten Jahres soll dieser Turm durch einen Blitzstrahl in Brand geraten sein. Vgl. Ungers Regesten von Graz im L.-A., ferner die Notiz in Kumars Malerische Streifzüge usw. S. 16, wo zum Jahre 1323 von der Einäscherung des halben (media?) Turmes oder Schlosses die Rede ist.

in den ersten Sack herablaufende Mauer mit der Stadtbefestigung verbunden war.

Wir haben also schon damals eine Trennung der Burghut in Graz vor uns und zwar in einen, dem Landeshauptmann anvertrauten, und in einen durch den „Turm in medio“ gekennzeichneten Teil. Ersterer war der auf der Anhöhe gelegene, an den Schloßberg sich anlehrende Burgkomplex, der unmittelbar im Besitz des Landesfürsten stand und dessen Verteidigung daher diesem oder dem von ihm damit Betrauten — dem Landeshauptmann — oblag. Letzterer Teil umfaßte dagegen die in der Tiefe neben der Mauer gelegene, damals noch wenig ausgedehnte Altstadt¹ und ihren Befestigungskern, den Turm auf dem südlichen Absatze des Schloßberges. Die Stadt in ihrer ursprünglichen Ausdehnung, zwischen dem ersten Sack, der Badgasse, dem Hauptplatz und der Sporgasse sowie den dazu gehörigen Turm auf halber Höhe des Berges hatten im Ernstfalle die Bürger zu besetzen und zu halten.² Dieses Teilungsverhältnis der Stadt- und Burgverteidigung zwischen Landesfürst und Bürgerschaft erhielt sich auch in den folgenden Jahrhunderten.

In der Interregnumszeit hatte die Grazer Bürgerschaft trotz aller Parteikämpfe und Wirren wenig Gelegenheit, ihre Wehrhaftigkeit in einem ernsten Kampfe zu erproben, nur im Jahre 1276 wäre es bei einem Haare dazu gekommen. Am Beginn des Aufstandes des steirischen Adels gegen Ottokar II. hielten die Städte Judenburg und Graz vorerst noch einige Zeit zum König, dessen Bürgerfreundlichkeit bei seinen wiederholten Besuchen in Graz die Bewohner möglicherweise gewonnen haben mag; freilich wurzelte diese Neigung weniger im Herzen, als in der Berechnung des Vorteils, schlug daher, als Ottokars Stern im Lande unterzugehen begann, auch rasch ins Gegenteil um.³

¹ Den Umfang dieser ältesten Siedlung bestimmt Dr. Kapper in der Tagespost vom 19. Dezember 1913, Nr. 347.

² Ob die Stadt Graz, der somit die Verteidigung des Schloßbergturmes oblag, auch später den dafür im Ottokarischen Gesamturbar ausgesetzten Burghutsbetrag von 8 Mark erhielt, konnte nicht ermittelt werden. Der Betrag war im Verhältnis zu den anderen landesfürstlichen Burgen sehr gering. Für Gösting wurden z. B. 16, für Voitsberg 10, für Wildon sogar 50 Mark Burghut gezahlt.

³ Der Landeshauptmann bezog noch Ende des 15. Jahrhunderts die Burghut. Nach Regest Nr. 692 (Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 9. Jahrg., S. 303) vom 3. März 1479, wurde Jörg Tschernembl Landeshauptmann und Verweser des Schlosses auf dem Hausberg zu Graz, mit jährlicher Burg-

Über das Verhalten der Grazer Stadtgemeinde in diesen entscheidungsvollen Tagen gibt uns Ottokars Reimchronik¹ einigen Aufschluß. Sie erzählt, daß Meinhard von Kärnten daran ging, die Städte Steiermarks, in deren König Ottokar II. noch einigen Anhang haben mochte, „dem Reiche zu unterwinden“. Graz verhielt sich anfänglich Meinhard gegenüber ablehnend, so daß sich dieser zur Umlagerung der Stadt entschloß.² Als Grund, warum die Grazer trotz der Nachricht vom Anmarsche Rudolf I. nicht sofort auf dessen Seite traten, gibt der Reimchronist wohl mit Recht die Absicht der Bürger an, erst abzuwarten, welche Partei die Mächtigen im Lande, Hochadel und Ritterschaft, ergreifen würden.³ Als nun die Einnahme zahlreicher Burgen durch die Aufständischen und die Vertreibung der Parteigänger Ottokars aus diesen bekannt wurde, zögerten auch die Grazer nicht länger, schlossen mit Meinhard Frieden und schwuren dem Habsburger Treue.⁴ Dem Landeshauptmann Ottokars, Milota, der die Burg zu verteidigen hatte, wurde beim Umschwung der Dinge der Rat erteilt, sich bei Zeiten in Sicherheit zu bringen, da im Falle des Anzuges Rudolf I. seine Freiheit, ja sein Leben, auf dem Spiele stünden. Milota, seiner Unbeliebtheit im Lande bewußt, habe die kategorische Warnung befolgt und sei nach Mähren gegangen, ließ aber in der Burg seine Leute zurück, mit dem Auftrage, sie für Ottokar II. zu halten. Diese Mannschaft hätte dies vielleicht auch getan — erzählt der Reimchronist — hätte man sie gewähren lassen, doch wurden auch sie gezwungen, ihres Weges zu ziehen, ja die meisten davon seien sogar froh gewesen, so leichten Kaufes mit dem Leben und ihrer „kleinen Habe“ davongekommen zu sein. Graf Meinhard nahm hierauf die Burg in Besitz.⁵

hut und Sold von 400 ungarischen Gulden. Georg von Losenstein stellte am 4. Oktober 1491 einen Revers aus, als Hauptmann des Fürstentumes Steiermark, diese Hauptmannschaft und das Schloß Grätz inne zu haben . . . wie von Alters Herkommen ist . . . und mit den kaiserlichen Dienstleuten das Schloß zu Grätz . . . zu behüten und zu bewahren. Muchar, Gesch. d. St., VIII, S. 170. Mit der zunehmenden Entwicklung der Schloßbergbefestigungen wurden dann eigene Schloßhauptleute bestellt, an die wohl auch der Geldbezug überging.

¹ Herausgegeben von Seemüller, Monumenta Germaniae historica, Deutsche Chroniken, Bd. V., 1. u. 2. Teil.

² Reimchronik, 1. Teil, Vers 13.994—14.001.

³ Ebenda, V. 14.012—14.017.

⁴ Ebenda, V. 14.089—14.094.

⁵ Ebenda, V. 14.095—14.130.

In Graz vollzog sich demnach der Umschwung der Herrschaft in unblutiger Weise. Die Bürgerschaft mag anfänglich pflichtgemäß und unter dem Zwange Milotas Tore und Mauern der Stadt besetzt und dem Begehren Meinhard nach Übergabe zunächst kein Gehör geschenkt haben, doch der offenkundige Sieg der Aufstandsbewegung bewog sie bald, sich dieser anzuschließen; durch den Verlust der Stadt hatte die Ottokarische Herrschaft ihren Stützpunkt verloren, nach dem Abgange Milotas, der den Zusammenbruch des böhmischen Regiments in der Steiermark kennzeichnet, hatte eine Verteidigung der noch im Besitze Ottokarischer Kriegerleute befindlichen Burgseite keine Aussicht mehr auf Erfolg und so mußte die Besatzung gegen freien Abzug kapitulieren, nachdem die Stadt und der den Bürgern zugewiesene Schloßbergteil sich dem Parteigänger Rudolfs I. geöffnet hatten. Die früher erwähnte Zweiteilung der Verteidigungslinie, Stadtseite und Burgseite, tritt auch aus diesen Vorgängen deutlich hervor.

Als Rudolf I. den böhmischen Löwen auf dem Felde zu Dürnkrot niedergedrungen hatte, besuchte er im Herbst 1279 die steiermärkische Hauptstadt und hielt sich, wie sechs in Graz datierte Urkunden bezeugen, daselbst vom 29. September bis 2. Oktober auf.¹

An diese, bisher meist irrtümlich ins Jahr 1280² verlegte Anwesenheit des Habsburgers knüpft sich jenes Histörchen, das durch lange Zeit als der erste geschichtlich beglaubigte Nachricht über das Auftreten die bewaffneten Bürgerschaft, also der Grazer Stadtfahne, galt und deshalb insbesondere den älteren Darstellungen der Geschichte des uniformierten Bürgerkorps als willkommener Ausgangspunkt diente. Diese oft und oft abgedruckte, in die meisten älteren Graz behandelnden Darstellungen übergegangene Erzählung findet sich zuerst in der „historischen Beschreibung des Herzogtums Steiermark“,³ die eine zusammenhängende Artikelreihe im Grätzerischen Schreibkalender der Jahre 1760 bis 1783 bildet und die steirische Geschichte vom Urbeginn bis zum Tode Karl VI. im Geiste der Zeit stellenweise mit

¹ Böhmer-Redlich, Regesta imperii, VI. Abt., Innsbruck 1898, S. 283.

² Im Jahre 1280 befand sich Rudolf I. zu Ende September und Anfangs Oktober in Mähren und Böhmen. Vergl. Böhmer-Redlich, a. a. O., S. 304, 305.

³ Leitner, Erbhuldigung in Steierm. Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., I., S. 104, Anm.

vielen Quellenzitate behandelt. Der nicht genannte Verfasser¹ der Artikel von 1763 an, war sichtlich ein sehr gelehrter, gelehrter Mann, beherrschte die damals bekannte Quellenliteratur, war im Ausdrucke recht gewandt und wie wir in unserem Falle sehen werden, auch redlich bemüht, hie und da die Glaubwürdigkeit der ihm vorliegenden Quellen selbst nachzuprüfen.

Da die Erzählung vom Empfang Kaiser Rudolfs I. durch die Grazer bewaffnete Bürgerschaft, wie sie der Kalender vom Jahre 1764 auf Blatt D₃ bietet, die Urform aller späteren Nachbildungen darstellt, sei der Wortlaut der für unseren Gegenstand belangreichen Stelle hier mitgeteilt:

¹ Winklern, Nachrichten von Schriftstellern usw., gibt S. 25 einen P. Collmann aus dem Kapuzinerorden als Verfasser eines Teiles der Artikelserie an; Schmutz, der im Texte seines histor.-topogr. Lexikons II., S. 249, denselben Kollmann unter Berufung auf Winklern als Schriftsteller auf geschichtlich-genealogischem Gebiete bezeichnet, führt dagegen unten den in seinem Besitz befindlichen und von ihm benützten Werken auch den Grazer Schreibkalender 1760 bis 1762 an und nennt (IV. Bd., S. XXVI) dabei als Verfasser der Artikel über die steirische Geschichte einen P. Conrad. Wartinger zählt unter den Bearbeitern der steir. Geschichte im 18. Jahrhundert gleichfalls einen sonst nicht näher bezeichneten Kollmann auf (Kurzgef. Gesch. d. Steierm. 1815, S. 139). Die Artikelreihe stammt augenscheinlich von verschiedenen Verfassern; sie beginnt 1760 und gelangt 1762 bis Herzog Albrecht I. in lediglich erzählender Form ohne Zitate. 1763 tritt eine gründliche Änderung der Darstellung ein; der (jedenfalls neue) Autor erklärt, daß ihn mehr „der innerliche Trieb, als das Alter und die erforderlichen Umstände den Weg zur chronologischen Wissenschaft gönne“, und er nicht gewillt sei, die Landesgeschichte in der bisherigen Weise fortzusetzen, sondern sie wieder von Anfang beginnen und mit den nötigen Quellenzitate sowie einer richtigen „auf Unfehlbarkeit der hl. Schrift gegründeten“ Zeitrechnung bezüglich der Jahreszahlen versehen wolle. Er führt auch im Kalender 1763 die Geschichte in neuer Darstellung bis Albrechts I. Regierungsantritt fort, greift aber 1764 auf die unmittelbar vorangehenden Ereignisse wieder zurück, darunter bringt er auch die oben erwähnte Episode. Der neu eintretende Verfasser gibt auch eine Art Programm seines Unternehmens; die künftigen Kalender sollen die Fortsetzung der Landesgeschichte bringen und eine förmliche Chronik bilden, „so etwan unter dem Namen Panthera gloriosa in etlichen abgesonderten Traktätlein nach und nach herauskommen möchte“. Dabei deutet er seinen Namen mit den Chiffren P. C. G. an, was sich ganz gut auf einen P. Conrad oder Coloman mit angefügten Familiennamen deuten lässt. Er erklärt auch, deshalb so wenig von der Kirchengeschichte des Landes gesagt zu haben, weil er die Absicht habe, „über das geistliche Regiment und die Religionsbeschaffenheit in der Steiermark“ später eine genaue Beschreibung herauszugeben. Die Aufsätze reichen bis 1783; der Reichtum an Quellenzitate nimmt jedoch in den späteren Fortsetzungen stark ab; es scheint also dort wieder ein neuer Verfasser eingetreten zu sein.

„Die Stadttore wurden inzwischen wiederum geöffnet und der zahlreiche Einzug in die Stadt unter Trompeten- und Paukenschall in schönster Ordnung und aufs prächtigste gehalten, alle Gassen, welche der Kaiser durchzupassieren hatte, waren mit schöner Mannschaft besetzt, vor denen Zeughäusern und Wohnungen deren durch Tapferkeit berühmten Cavalieren sahe man unterschiedliche von mancherlei Kriegs- und Waffengerät aufgetürmte Triumph- und Siegestrophäen. Vor dem Rathaus stand das von Ottokar dem III. dieses Namens und ersten Markgrafen in Steyer 1074 eingeführte Schrammengericht oder der jetzt sogenannte Magistrat mit seiner roten Blutfahne und in schwarzen Sammt gewickelten Gerichtsschwert, auf dem Platz selbst aber hielt die gesamte Bürgerschaft unter Anführung des Bürgermeisters eine wohlgeordnete militärische Parade, jeder war mit einem Wurfspieß, Schwert und Schild bewaffnet, auf welch letzteren gleichwie auf ihrer grünen Fahne das steyerische, weisse, Feuer sprühende Panther zu sehen war.“

Das theatralisch aufgebaute, farbenprächtige Detail dieser Darstellung mochte schon dem redlichen Verfasser der „Historischen Beschreibung“ verdächtig vorgekommen sein, denn er fand sich veranlaßt, der Aufnahme dieser Erzählung die nachstehende Anmerkung beizufügen:

„Der Einzug und alle Acta, so durch die Zeit der Anwesenheit des Kaisers allhier vollzogen worden, sollen annoch in den zwei ältesten Archiven, in der Burg nämlich und in dem Landhaus, befindlich sein. Ich habe mich wegen ihrer seltenen Merkwürdigkeiten darum beworben, um die Ehre unseres Vaterlands aus dem Staub der Vergessenheit hervorzubringen, habe aber nichts erlanget.“

Also schon die erste Wiedergabe des Histörchens weist auf angebliche Archivalien in der Burg und im Landhause hin, die der Verfasser jedoch schon damals trotz seiner Bemühung nicht in die Hand bekommen konnte. Die angeführte Erzählung ging nun aus dem Schreibkalender zunächst in die bald darauf erschienenen Werke des bekannten steiermärkischen Historiographen Julius Aquilinus Caesar über. In dem 1773 erschienenen II. Bande der Annales ducatus Styriae wird der Vorgang ins Jahr 1281 verlegt und in lateinischer Sprache mit dem fast gleichen Wortlaut wie im Kalender von 1764 erzählt. Als Ort des Empfanges ist jedoch bereits genauer die Porta ferrea, das Eiserne Tor, angegeben.¹ Auch Aquilinus Caesar ist gewissenhaft genug, der Sache nicht recht zu trauen, darum sucht auch er sich zu salvieren, in dem er dem Text auf S. 327 des genannten Werkes die Bemerkung voranschickt, er sei dabei dem Autor der Historischen Beschreibung im Kalender 1764 gefolgt, der sich auf (die oben erwähnten) vorhandene, ihm aber nicht zugänglich gewesene Archivalien berufe. Für das tatsächliche

¹ Ein neuerlicher Anachronismus, da dieses Tor erst 1571 erbaut wurde.

Vorhandensein dieser führt Aquilinus Caesar als Gewährsmann den Grafen Ernst Wildenstein¹ an, der ihm versichert hätte, sie selbst gelesen zu haben.² In sachlich nahezu gleicher und nur stilistisch ein wenig geändeter Form wiederholt der gelehrte Vorauer Chorherr dieselbe Erzählung in deutscher Sprache in seinen anderen Werken, z. B. in der Beschreibung der Hauptstadt Grätz 1781, S. 39, und in der Staats- und Kirchengeschichte der Steiermark, IV. Bd., 1786, S. 395.

Äußerten der Verfasser der Historischen Beschreibung und Aquilinus Caesar noch gewisse Bedenken und Vorbehalte und ging auch Wartinger in seiner Kurzgefaßten Geschichte der Steiermark über die Einzelheiten des Empfanges in Graz mit der Behutsamkeit des ernstesten Forschers hinweg, so verdichtete sich die Sache doch später unter dem Einflusse der romantischen Zeitanschauung zur zweifellosen Tatsache. So fand die Erzählung Aufnahme in die Schriften der meisten älteren Geschichtsschreiber der Steiermark,³ auch für Baldauf galt der Aufzug der bewaffneten Bürgerschaft vor Rudolf I. in seiner 1843 erschienenen Bürgerkorpsgeschichte⁴ als historisch feststehender Anfangspunkt. Der Steierische Nationalkalender vom Jahre 1847 frischte in einer „Beschreibung des Einzuges Rudolfs I. in Graz“ die Erzählung seines Vorgängers von 1764 neuerdings auf und so setzte sie sich in den landläufigen Geschichtsdarstellungen fest, trotzdem die Anachronismen ihrer Einzelheiten mit Händen zu greifen waren und die einzige Quelle eines Zeitgenossen, die ausführlicher vom Einzug Rudolfs I. in Graz handelt, Ottokars Reimchronik, kein Sterbenswörtchen von einer Parade bewaffneter Bürger weiß. Der Chronist berichtet nur, daß Alle, die zu Graz sich befanden, ihn mit Freuden und Jubelschall empfangen, den die Einwohner aus Dank dafür, daß er sie von der böhmischen Herrschaft befreit und letztere im Streite überwunden hätte, erhoben; deshalb hätte sich ihm auch Reich

¹ Ernst Heinrich Graf Wildenstein, geb. 1708, gest. 1768, beschäftigte sich emsig mit dem Sammeln von Urkunden und mit genealogischen Studien; Aquil. Caesar bemerkt (Ann. Duc. St., II., 228), daß er von ihm bei Bearbeitung seines Werkes aufs Wirksamste und mit großer Liberalität unterstützt wurde. Wurzbach, biogr. Lexikon, 28. Bd., S. 147, 150, 151.

² „Illustriss., D. D. Comes Ernestus de Wildenstein eadem se legisse me docuit, quorum proin fide eadem adduco.“

³ Vergl. Leitner a. a. O.

⁴ Baldauf, Geschichte der merkwürd. Begebenheiten in Grätz mit besonderer Rücksicht auf das uniform. Bürgerkorps. Graz 1843.

und Arm nach Kräften dienstfertig erwiesen und Rudolf habe für jedermann in Graz nach Billigkeit und Gebühr Gericht gehalten.¹

Wer über einige Phantasie verfügt, kann in dieser schlichten Erzählung des Reimchronisten gleichwohl die Keime zur späteren Ausschmückung und Übertreibung finden. Das „schallen unde geuden“ der Quelle wurde zum Paukenwirbel und Trompetengeschmetter, die Freude der Stadtbewohner und Festgäste (alle die dá wärn) steigerte sich ins Konkrete zur prachtvollen Ausschmückung der Häuser und zur Erbauung von Triumphpforten. Die Begeisterung über das Schlachten- glück Rudolfs fand in Waffentrophäen ihren Ausdruck und die Tatsache der Rechtsprechung Rudolfs löste bei späteren Lesern die Vorstellung der düsteren Pracht des Schranken- gerichtes mit Blutfahne und Richtschwert aus. Nur für die Ausrückung der Bürgerschaft, mit Wurfspieß, Schwert und Schild, unter dem weiß-grünen, panthergeschmückten Stadt- banner und der Führung des Bürgermeisters (!) läßt sich in der Darstellung Ottokars auch nicht der geringste Anhalts- punkt finden, der eine üppige Einbildungskraft hätte veran- lassen können, das Weitere bona fide hinzuzudichten. Was nun die in den Grazer Archiven angeblich vorhanden ge- wesenen Schriftstücke, die der Schilderung zu Grunde liegen sollen, anbetrifft, so sind selbe bis zum heutigen Tage den Forschern ebensowenig zu Gesicht gekommen, wie dem Ver- fasser des Kalenderaufsatzes von 1764, und die Angabe Aquilinus Caesars von der Autopsie Wildensteins ist eine Behauptung aus zweiter Hand, erschien übrigens erst 1773 im Druck, also zu einer Zeit, da der Graf bereits gestorben war und dazu nicht mehr Stellung nehmen konnte. Selbst wenn wir die Richtigkeit der Erinnerung Caesars und der Versicherung Wildensteins annehmen, kann es sich hiebei höchstens um in späterer Zeit entstandene Schriftstücke, vielleicht um gelegentlich entworfene Konzepte des Zere- moniells einer Empfangsfeier oder Erbhuldigung handeln, bei welchen Festen, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, derartiges Ge- pränge, Triumphpforten, Aufzüge der bewaffneten Bürgerschaft, Aufwartung des Magistrates u. dgl. etwas gewöhnliches waren und in alle solche Programme Aufnahme fanden. Vielleicht wurden um 1728, vor der letzten Erbhuldigung, bei der um- ständlichen Festsetzung der Zeremonien, aus älteren Berichten

¹ Reimchronik, 1. Teil, Vers 18.758—18.777.

solche Einzelheiten erhoben und zu Verzeichnissen über die dabei von altersher üblichen Gebräuche zusammengestellt, dabei auch alle Erbhuldigungen und sonstigen Festgelegenheiten seit Rudolf I. aufgezählt, ohne streng chronologisch zu sondern, was davon in jedem einzelnen Falle stattgefunden. Bei der Lektüre eines solchen Schriftstückes konnte Graf Wildenstein immerhin den Eindruck gewinnen, die angeführten, meist späterer Zeit entstammenden¹ Zeremonien bezögen sich auch auf den Empfang des ersten habsburgischen Königs.

So ist denn die Erzählung von der Parade der Grazer Stadtbürger im Jahre 1279 oder 1280 als gänzlich erfunden zu bezeichnen und unbedingt abzuweisen, wie es gediegene Historiker in neuerer Zeit längst getan, so Ilwof, der in seiner Geschichte von Graz² die Sache völlig übergeht, und Peinlich in der 1880 erschienenen Festschrift des uniformierten Bürgerkorps³, obwohl sie gerade der Gedenkfeier dieser angeblichen Begebenheit ihr Entstehen verdankt.

Ein Nachweis, daß die wehrhaften Bürger von Graz schon 1279 eine repräsentative Tätigkeit bei Fürstenempfangen entwickelt haben, ist nicht zu erbringen und die sicher beglaubigten, uns noch erhaltenen Nachrichten über Bürger oder sonstige Bewohner von Graz, die eine ans Waffenhandwerk anklingende Beschäftigung hatten, beschränken sich für die Zeit von 1280 bis 1295 lediglich auf die Erwähnungen eines „claudicans vigil“, eines hinkenden Wächters, ferner eines „Ulricus sagittarius carnifex“,⁴ also des Henkers, der in den hoffentlich häufigen und längeren Pausen seines schauerlichen Amtes das Pfeilschnitzen betrieb oder sich als Bogenschütze betätigt zu haben scheint; auf die gleiche Beschäftigung dürfte auch die Bezeichnung eines Bürgers Otto als Sagittarius in einer Urkunde des Jahres 1289 hindeuten.⁵

¹ Abgesehen von den anderen Details weist auch das „in schwarzen Sammt gehüllte“ Schwert als Symbol der städtischen Gerichtsbarkeit deutlich auf das 17. und 18. Jahrhundert hin, wo solche Schwerter in einer schwarzsammtenen Scheide steckend, häufig im Ratsaale der Städte aufgestellt waren. Manche solcher Gerichtsschwerter finden sich noch in den Museen.

² Graz, Geschichte und Topographie von Fr. Ilwof u. K. Peters, Graz 1875.

³ Festschrift, erschienen 1880, darin als I. Teil von Peinlich „Zur Geschichte der Grazer Bürgerwehr in früheren Jahrhunderten“.

⁴ Diese sind dem Ottokar von Graetz mit 6, bzw. 12 Pfennig zinspflichtig. Dopsch, a. a. O., S. 231.

⁵ L.-A., Urkunde Nr. 1359a.

Von den Kämpfen des steirischen Adels gegen Herzog Albrecht I. um 1291 und 1292 blieb die Stadt Graz unberührt, weil sich der Streit hauptsächlich zwischen den Edelleuten und dem neuen Landesherrn abspielte, außerdem die Waffengänge sich zumeist auf die obere Steiermark beschränkten; ebensowenig lesen wir von einer korporativen Beteiligung der Grazer Bürger bei den Festlichkeiten, die zur Zeit Albrechts gelegentlich in Graz stattfanden, z. B. 1295 anlässlich der Vermählung einer Tochter Albrechts mit dem Markgrafen von Brandenburg, wobei der Reimchronist zwar ausführlich von Festen, Turnieren und Gastmählern u. dgl. zu erzählen weiß, jedoch nur von Fürsten, Edelleuten und Rittern als Teilnehmer spricht und der Bürger keine Erwähnung macht. Das gleiche ist beim Grazer Turnier im Jahre 1303 der Fall;¹ auch während der Regierung Herzog Friedrichs des Schönen erfahren wir zwar von dessen häufiger Anwesenheit in Graz,² hören aber nichts von einer Beteiligung der Grazer Bürger als Korporation an den Empfängen und Festlichkeiten.

Aus den Urkunden und sonstigen Nachrichten des 14. Jahrhunderts entnehmen wir zunächst die Tatsache des zunehmenden Umfanges der Stadt Graz. Aus ihrem Kern um den Hauptplatz schob sie sich zunächst am linken Murufer bis ans Ende der heutigen Herrengasse vor. Diese neuen Siedelungen wurden dann in die Stadtbefestigung einbezogen, so daß die den Bürgern zugewiesene Strecke der Ringmauern eine Erweiterung erfuhr. Den noch einfachen Mauerwall verstärkten einige Wehrtürme, deren Lage sich zum Teil noch heute bestimmen läßt oder in Urkunden Erwähnung finden.³ Alle diese Befestigungswerke hatten die Bürger auf ihre Kosten zu errichten und in Stand zu halten. Namentlich um 1330 muß eine lebhafte Bautätigkeit geherrscht haben, weil Herzog Otto mit Urkunde vom 14. Juni 1336 sich veranlaßt sah, die Bürger von Graz wegen der bisher geleisteten willigen Dienste und auch für den Fleiß, „den si mit paw so chostleich an vnser stat ze Grätz gelegt haben“ drei Jahre lang von aller Steuer und Losung derart zu befreien, daß sie

¹ Ilwof a. a. O., S. 94, bzw. Reimchronik, 2. Teil, Vers 67.864 ff. u. 82.033 ff.

² Ilwof a. a. O., S. 97—99.

³ Z. B. v. 22. Dezember 1348 „ein Burgrecht gegenüber des Wolf Tuern“, und vom Jahre 1367, da die Seckauer Chorherren „einen Turn und daran liegenden Stock“ in der Stadt Graz ankaufen. L.-A., Urk. Nr. 2372 b, und Muchar, Gesch. d. Steierm., VI., S. 382.

anstelle dieser Leistung im genannten Jahre noch 120 Mark Silber mehr als das bereits Aufgewendete zur „an daz paw der stat ze pezzierung“ verwenden und im dritten Jahre noch weitere 60 Mark zur Vollendung des Befestigungsbaues widmen sollten. Gleichzeitig ordnete der Herzog an, daß auch alle Juden in Graz:

„an demselben paw beholfen sein sullen in aller der maazze, als daz gewoenleich vntzher gewesen ist“, ferner „daz alle die, si sein edel oder vnedel, die mit der stat wandelint vnd houser in der stadt habent, . . . daz si der stadt zu dem paw beholfen sein, wan wir nicht wellen, daz des ieman vberhaben werde.“¹

Damals gebot der Landesfürst, daß die Verteidigungslast in materieller Hinsicht, die Erhaltung der Mauern nicht nur von den Stadtbürgern im engeren Sinne, sondern auch von der dort handelntreibenden Judenschaft und dem hausbesitzenden Adel getragen werde, von ersterer nach althergebrachter Verpflichtung, von letzterem, wie es scheint, gegen die bisherige Übung. Drei Jahrzehnte später, mit Urkunde vom 11. Dezember 1364, bestimmte Herzog Rudolf IV. bezüglich der sogenannten Schätzsteuer gleichfalls, daß sie auch von allen nicht in Graz wohnenden Personen adeligen und bürgerlichen Standes, die daselbst Häuser besaßen, gleich den Stadtbürgern im engeren Sinne gezahlt werden solle, mit Ausnahme der Mitglieder des geschworenen erzherzoglichen Rates.²

Diese Gleichstellung der in Graz bloß hausbesitzenden aber nicht obrigkeitszuständigen Parteien mit den eigentlichen Stadtbürgern bezüglich der Steuerzahlung und wohl auch anderer Lasten, wie z. B. des Wachdienstes, erhielt sich jedoch in praxi nicht durchgängig; der schon 1364 ausdrücklich erfolgten Ausnahmsbegünstigung der Beisitzer des landesfürstlichen Rates folgten mit der Zeit immer wieder weitere, da es Einzelnen gelang, sich gleichfalls diesen Vorteil zu verschaffen. So befreite Herzog Leopold am 2. November 1397 das Haus seines Kammermeisters Friedrich v. Flednitz in Graz zwischen „Hermanns des Peckhn haus und der alten Badstubb“ von „aller steur, wachtn und anderen beschwerungen und mitleidungen unserer bürger“, und zwar auf die Zeit, so lange der Genannte und dessen Erben das Haus innehaben.³ Die Befreiung war also eine persönliche Begünstigung und haftete nicht etwa an dem Hause selbst.

¹ Wartinger, Privilegien der Stadt Graz, S. 5.

² Ebenda, S. 8.

³ L.-A., Urkunde Nr. 3927.

Eine Betätigung der Grazer Bürgerschaft in wehrhafter Hinsicht ist also im Mittelalter nur in der Form des inneren Wachdienstes und der Leistung von Geldbeträgen für die Erhaltung und den Ausbau der Stadtmauern nachweisbar, eine tatsächliche Verteidigung der Stadt ist ebensowenig bekannt, wie ein Auftreten der Bürgerschaft als bewaffnete Körperschaft bei Fürstenempfangen und sonstigen festlichen Gelegenheiten der damaligen Zeit.

b) Im Zeitalter der Türkenkriege.

Mit dem Fortschreiten des 15. Jahrhunderts tritt im Befestigungs- und Verteidigungswesen der Stadt Graz ein gewaltiger Umschwung ein. War die Stadtgeschichte bisher mehr im ruhigen Geleise einer langsamen, natürlichen Entwicklung verlaufen, so traten um die Mitte des 15. Jahrhunderts bedeutsame militärische und politische Veränderungen ein, die ihre Wirkung auch auf die steirische Hauptstadt äußerten. Der zunehmende Gebrauch der Feuerwaffen ließ die alten Verteidigungsmittel der Stadt völlig unzulänglich erscheinen, die beginnenden Türkenkriege, die Kämpfe mit Ungarn rückten die Steiermark dem Schauplatz großer, blutiger Ereignisse näher und so erwuchs der Stadt die Aufgabe eines festen Stützpunktes der Landesverteidigung oder der nach Osten gerichteten kriegerischen Unternehmungen. Zu dem war Graz seit den Tagen Ernsts des Eisernen wiederholt und auf längere Zeit die Residenz des Landesfürsten geworden, außerdem der Sitz der Landesverwaltung, lauter Momente, die die Bedeutung der Stadt hoben, ihren Besitz aber auch dem Feinde begehrenswerter machten. Die geänderten Zeitverhältnisse bedingten endlich auch eine regelmäßige Organisation der Landesverteidigung, als deren Ergebnis uns die Ordnung des allgemeinen Aufgebotes vom Jahre 1446 entgegentritt. Diese Wehrverfassung mußte naturgemäß in der befestigten Landeshauptstadt ihren Rückhalt und Stützpunkt als Sammelplatz der Aufgebote, als deren Ausrüstungsort und Verwahrungsstätte des von Staat und Landschaft gesammelten Kriegsmaterials finden.

So beginnt in den Tagen Friedrichs III. der regelmäßige Ausbau der Grazer Befestigungswerke und zwar, dem althergebrachten System gemäß, zunächst auf Kosten der Bürger allein, denen ja die Verteidigung des größeren Teiles der Stadt oblag, und denen, wie schon früher öfters geschah, im

Falle besonders großer Auslagen hiefür, materielle Begünstigungen auf anderen Gebieten zugestanden wurden. Erst später treten Landesfürst und Land als Beitragsleister auf. Die regere, freilich auch wiederholt unterbrochene Festungsbautätigkeit in Graz, die sich bis tief ins 16. Jahrhundert erstreckt und erst in der Ausgestaltung der Schloßberg- und Stadtbefestigungen zu einer „Hauptbefestigung“ unter Ferdinand I. und Karl II. ihren Abschluß fand, beginnt um das Jahr 1435. Mit Urkunde vom 14. September d. J. bewilligte Friedrich III. den Grazern einen zweiten Wochenmarkt, damit durch den regeren Verkehr der Geldumlauf erhöht und „die Stadt an Turn, Mauern und Gewölben uns und Land und Leuten zum Trost, Nutz und Frömmen desto besser gebaut und gebessert werde“. Bei der Instandsetzung der Stadt boten namentlich die gegen Zins vergebenen Häuser auswärtiger Inhaber gewisse Schwierigkeiten; Eigentümer wie Zinsleute solcher zögerten, sie in ordentlichem Stand zu erhalten und ließen sie nicht selten verfallen, da kein Teil für den andern die Kosten der Ausbesserung auf sich nehmen wollte; auch suchten dergleichen Zinsleute ebenso wie die auswärts wohnenden Hausbesitzer sich nach Möglichkeit den allgemeinen Bürgerlasten, wie Wachdienst u. dgl., zu entziehen. Weil es nun im gemeinsamen Interesse der Stadtgemeinde und des Landesfürsten lag, die Stadt möglichst auszubauen und viele zum Festungsbau beitrags- und zur Stadtverteidigung wach- und wehrpflichtige Leute darin zu haben, wurde in der erwähnten Urkunde gleichzeitig angeordnet, daß derlei Zinse von Häusern in Graz um den zwölffachen Betrag ein für allemal abgelöst werden sollen und künftighin keine solchen Zinse mehr ver- und gekauft werden dürften „wan die häuser fast davon geödet und pauföll sind worden“. Solche verödete Häuser und Baustellen sollen von den Besitzern binnen zwei Jahren wieder hergestellt und besetzt werden, sonst verfallen sie der Stadt zur Veräußerung, wie dies schon zur Zeit des Landeshauptmannes Ulrich von Walsee nach einem diesbezüglichen Brief verordnet worden sei.¹ Die

¹ L.-A., Urkunde Nr. 5473 und Wartinger, Privileg. der Stadt Graz, S. 32. Wahrscheinlich ist der Landeshauptmann Ulrich II. von Walsee gemeint, der von 1329 bis 1359 diese Würde bekleidete. Vgl. Doblinger, die Herren von Walsee, Archiv f. österr. Gesch., 95. Bd., S. 363. Möglicherweise hing diese nur aus der angeführten Urkunde ersichtliche Verfügung mit der um 1336 einsetzenden erhöhten Bautätigkeit an der Grazer Befestigung zusammen.

Stadtgemeinde erhielt demnach ein wichtiges Enteignungsrecht vernachlässigter Baustellen. Sechs Jahre später, am 5. Jänner 1441, bewilligte Friedrich III. den Grazer Bürgern einen neuen Jahrmarkt zu St. Philipp und Jakob (1. Mai), weil sie „mit scheinigen¹ gebeu an Mauern, Zwingern, Gräben und anderer Besserung in derselben unserer Stadt merklich angegriffen“, ferner das Recht mit rotem Wachs zu siegeln², endlich auch am gleichen Tage die Einhebung von „Fürfahrtsgebühren“ für Wagen, Saumpferde, Schiffe und deren Ladungen mit der nämlichen Begründung „angesehen ir märklich gebey, damit sy sich von Jar zu Jar her scheinbarlich haben angreuffen“.³ Aus der ersten Urkunde ist zu ersehen, daß die Stadtbefestigung damals sich schon entwickelter zu gestalten begann, indem neben den Mauern auch Zwinger und Gräben erwähnt werden; beide Gnadenbriefe anerkennen ausdrücklich die große Anspannung der materiellen Leistungsfähigkeit der Bürger, die gerechterweise eine anderweitige Begünstigung verdiente. Der Auftrag vom Jahre 1435 betreffs der Ablösung der auf Grazer Häusern lastenden Zinse scheint inzwischen ebensowenig wie der ältere des Walseers, durchgreifende Befolgung gefunden zu haben, denn am 8. Juli 1448 sah sich Friedrich III. neuerdings veranlaßt, allen Prälaten und Herrschaften diese Ablösung bei sonstigem Zinsverlust aufzutragen.⁴ Am gleichen Tage erging auch eine weitere landesfürstliche Verfügung bezüglich der Einschränkung der unberechtigten und berechtigten Entziehung Einzelner von den Bürgerlasten, des Inhaltes, Richter und Rat hätten sich beschwert, daß die „Wirte in der Herren Häuser“ hinausziehen und etliche der Bürger „gefreiet seien, daß sie in allen Steuern und Mitleidung der Stadt nichts meinen zu geben“; deshalb werde befohlen, daß der Rat mit solchen Wirten und Bürgern es so halte, wie es die alten Ordnungen und Briefe vorschreiben, doch mit Ausnahme der beiden nunmehr zu einem vereinigten Häuser des Rates Hans Ungnad in der alten Judengasse⁵. Hier wurde also ausdrücklich von der im Jahre 1364 verbürgten Exemption der landesfürstlichen Räte Gebrauch gemacht.

¹ S. v. w. augenscheinlich, sichtlich, ansehnlich.

² Wartinger a. a. O., S. 34, 35.

³ Wartinger a. a. O., S. 36.

⁴ Wartinger a. a. O., S. 43.

⁵ L.-A., Urkunde Nr. 6129 e. Jetzt Pfarrgasse, gegenüber der Stadtpfarrkirche.

Die Befestigung der Stadt Graz sowie der übrigen Städte im Lande nahm inzwischen ihren Fortgang. Weil auf die Dauer die Leistungsfähigkeit der Bürger in Graz und anderorts den steigenden Anforderungen der Bautätigkeit weder in materieller noch in physischer Hinsicht genügen mochte, die Sicherung dieser Orte nicht mehr bloß eine lokale Angelegenheit der Bürger war, sondern auch im Interesse der Landes- und Reichsverteidigung lag und die Städte nach dem Verteidigungsplan den Landesbewohnern bei feindlichen Einfällen als Zufluchtsorte dienen sollten, traten nunmehr auch noch andere Faktoren zur Hilfeleistung bei den Festungsbauten heran. Zunächst wurden die im Umkreise der Städte wohnenden Untertanen der Herrschaften zur Robotleistung herangezogen. So im Jahre 1461 die Leute um Judenburg, 1478 die um Bruck, Radkersburg und Graz, 1482 die zu Marburg.¹ Die mit der steigenden Waffenentwicklung gleichfalls wachsenden Anforderungen des Festungsbauwesens in kriegstechnischer Hinsicht machten auch bald die Bestellung fachmännischer Bauleiter notwendig, die der Stadt Graz durch den Landesfürsten zugeordnet wurden. Von 1478 an häufen sich durch ein volles Jahrzehnt die landesfürstlichen Verfügungen über das Befestigungswesen der Städte, wohl hauptsächlich unter dem Einflusse der Türkengefahr, die insbesondere um 1480 Graz so nahe rückte. Um den 10. April 1478 erhielten die Pfarrer in der Umgebung von Graz den Befehl, Robotleistung zum Festungsbau kundzumachen, weil:

„wir dem Bürgermeister, Richter und Rat befohlen haben, dieselbe unsere Stadt zur Wehr zuzurichten und unsere und andere Leut, inner fünf Meilen hieumb gesessen, dazu mit Robot zu gebrauchen, ihnen auch unsern getreuen Hansen Schweitzer zu einem Baumeister zugeordnet“.

Die Pfarrer sollten das verkünden; wer nicht kommen könne oder wolle, habe die Robot mit Geld abzulösen, damit davon andere Arbeiter erhalten werden, diese Geldleistungen sollen die Pfarrer aufschreiben, sammeln und an den Grazer Rat senden.² Um dieselbe Zeit erging der gleiche Befehl unmittelbar an die Leute in der Umgebung von Graz:

„Wir haben dem Bürgermeister, Richter und Rat befohlen, die Stadt zu pauen, zu befestigen und zu der wehr zuzurichten und ihnen

¹ Die betreffenden Urkunden im L.-A.

Damit begann das System der Landrobot zu Befestigungszwecken, die bis ans Ende des 17. Jahrhunderts als regelmäßige Leistung der Landschaft aufgetragen wurde. Vergl. Mensi, Gesch. der direkten Steuern in Steierm. in Forsch. d. hist. Landeskommission, VII., S. 352.

² L.-A., Urkunde Nr. 7701 g.

unsern Getreuen Hans Schweitzer, unsern Landrichter zu Gratz, zu paumeister zugeordnet. Wenn er es anordnet, haben alle zur Robot zu erscheinen mit Wagen, Hauen, Schaufeln, Multern, Krampen und anderem Zeug, und helfet die Stadt zu befestigen und zur Wehr zuzurichten, damit die Stadt euch bessere Zuflucht gewähren könne“.

Im Jahre 1479 erfolgte die Widmung des Umgeldes (Weintaz) zur Vertiefung des Stadtgrabens.² Die Bestimmung der Landeshauptstadt auch als Zufluchtsort der Landbewohner bei feindlichen Einfällen machte die möglichste Erweiterung des Befestigungsgürtels notwendig, deshalb wurde damals zum erstenmale auch die Sicherung der bis dahin völlig offenen Murvorstadt, vorläufig freilich nur mittels Pallisaden und Gräben, in Angriff genommen und den hiebei tätigen Bewohnern wertvolle Begünstigungen zugestanden. Mit Urkunde vom 27. August 1479 gestattete der Kaiser, daß die Bürger und Einwohner der Vorstadt am rechten Murufer, diese sowie die Kirche St. Andrä „mit Zeunen, Gräben und in anderweg infahen, befestigen und befrieden“. Häuser und Gärten, die dabei hinderlich wären, sollen beseitigt werden. Alle gegenwärtigen und künftigen Bewohner, die daselbst ihre Häuser mit Zaun und Graben umfingen, sollen durch 10 Jahre steuerfrei sein und brauchen auch kein Umgeld für den Ausschank ihres Weines in ihren Häusern zu zahlen, wofern sie den Umgeldbetrag auf die Verbauung der Vorstadt verwenden.³

Wir haben schon oben gesehen, daß man von jeher auf die möglichste Verbauung der leeren Stellen oder sogenannten Ödstätten innerhalb der Umfassungsmauern drang, weil der feste Zusammenschluß der Gebäudemassen schon an und für sich gleich einem Bollwerk wirkte, dagegen Lücken schwierig zu verteidigen waren; nötigenfalls unternahm die Stadtgemeinde selbst die Verbauung solcher Stellen. So beurkundet Mathias, Bischof von Seckau, am 30. August 1483, daß Bürgermeister, Richter und Rat von Graz, „in den sweren kriegsleuffen, so gute zeit her in diesen Landen gewesen“, auf kaiserlichen Befehl zu „gemeiner Stadt nutzen“ im Garten bei der bischöflichen Residenz „bei der ringmauer gelegen“ sechs Häuser gebaut und mit dem Bischofe einen Vergleich geschlossen hätten, daß die Inhaber dieser Häuser ihm als Grundherrn jährlich einen Anerkennungsziens von 4 β ſ

¹ L.-A., Urkunde Nr. 7702 b, ca. 20. April 1478.

² Muchar a. a. O., VIII., S. 116.

³ L.-A., Urkunde Nr. 7794. Der Landesfürst behielt sich nur einen größeren Arbeitsplatz für den kaiserlichen Zimmermeister Lorenz vor.

zahlen, die Häuser selbst der Stadt gehören und deren jetzige und künftige Bewohner alle „mitleiden“, d. h. Bürgerlasten tragen sollten.¹ Jedenfalls hatte die Türkengefahr, die insbesondere im Jahre 1480 der Stadt Graz bedenklich nahe rückte, Regierung und Stadtgemeinde veranlaßt, diese offene an der Südseite der Mauerlinie gelegene Stelle durch Erbauung eines Häuserblocks zu schließen. Im Jahre 1488, während des Krieges mit Mathias Corvinus, erging (am 19. März) ein neuerlicher Befehl an alle Leute vier Meilen um Graz, zum Baue der Schloßbefestigung Robot zu leisten und erforderlichenfalles, mit Wagen, Hauen, Schaufeln und anderem Zeug zur Arbeit zu erscheinen.²

Im Zusammenhange mit der erhöhten Fürsorge für die Stadtbefestigung in dieser Periode stand wohl auch das Bestreben, die Wehrhaftigkeit der Bewohner zu heben; Befreiungen von Wachdienst und sonstigen Bürgerlasten wurde nur in selteneren Fällen zugestanden, allenfalls den öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäuden und vereinzelt auch besonders verdienten landesfürstlichen Amtsträgern. So wurde am 8. Juli 1448 die sogenannte „alte Kanzlei“ bei ihrer Widmung zum Rathaus der Stadt von allen Bürgerlasten befreit,³ im Jänner 1478 zählte Friedrich III. seinen Diener Thoman Hartlieb, Bürger in Graz, und dessen Hausfrau auf Lebenszeit von „allerley Steuer, Robot, Wacht und ander unserer Stadt allhie Mitleiden“ los unter der Bedingung, daß er so lang, als er könnte, dem Kaiser dienen soll.⁴ Wie das Rathaus wurde auch das zum künftigen Landhaus bestimmte Gebäude eximiert. Mit Urkunde vom 30. Juni 1494 enthub Maximilian I. das von der Landschaft dem Bürger Hainrichen Ernst abgekaufte Haus in der Herrengasse, genannt die Kanzlei, vom bisherigen Grundzins (5 1/2 Pfg.) und von „aller Steuer, Wacht, Robot und ander Mitleidung“ auf so lange, als es „zu unser und gemeiner Landessachen und Handel zu gebrauchen fürgenommen“.⁵

Die Wehrverpflichtung der Bürgerschaft im Falle eines Grenzverteidigungskrieges erfuhr in diesem Zeitalter durch die 1446 erfolgte Landesaufgebotsordnung eine festere Gestalt,

¹ L.-A., Urkunde Nr. 7963 b.

² L.-A., Urkunde Innsbruck, 19. März 1488.

³ L.-A., Urkunde Nr. 6129 d.

⁴ L.-A., Urkunde Nr. 7688 b.

⁵ L.-A., Landschaftl. Urkunde G 20.

danach dieser auch die Städte ihr Kontingent „zu Roß und Fuß“ zu stellen hatten.¹ Diese Art der Verpflichtung zum Waffendienst außerhalb der Stadtmauern konnten die Bürger entweder durch Auslese der vorgeschriebenen Anzahl von Leuten aus ihrer Mitte oder durch Aufnahme und Bezahlung von Kriegsknechten leisten², und man wird nicht fehl gehen, die letztere Art als die gewöhnlichere anzusehen. Für vorliegende Darstellung ist aber dieser Gegenstand belanglos und soll nicht weiter verfolgt werden, uns interessiert hauptsächlich der interne Wach- und Verteidigungsdienst der Stadtbürger.

Der Wachdienst auf den Türmen, Mauern, bei den Toren und im Inneren der Stadt zu Sicherheitszwecken dürfte in ältester Zeit wohl meist persönlich von hiezu verpflichteten Bürgern und zwar abwechselnd geleistet worden sein. Weil die Pflicht auf den Häusern lag und somit auch solche Besitzer traf, die physisch dazu nicht tauglich waren (Kranke, Witwen u. dgl.), oder denen ein persönlicher Wachdienst wegen ihres Standes (Adelige u. dgl.) nicht zugemutet werden konnte, gab es wohl schon von jeher dabei das Stellvertreterwesen mit oder ohne Entgelt, d. h. das Recht „die Wacht und Skart“³, Robot und Stadttorhüten durch einen Knecht oder jemand anderen auszurichten, so oft das zu Schulden kommt und mit seiner Person verschont zu sein.⁴ Als nun mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts die Stadt Graz sich kräftiger entwickelte, immer mehr den Charakter einer Landesfeste annahm, an militärischer Bedeutung gewann und auch die Gemeindeverwaltung sich verwickelter zu gestalten begann, entsprach die veraltete Form des täglich wechselweise besorgten Wachdienstes, sei es durch die Bürger selbst oder durch Stellvertreter, nicht mehr den Zeitverhältnissen; ähnlich, wie damals auch die persönliche Heeresfolge für die Landesverteidigung allmählich immer mehr zu einer Geldleistung behufs Anwerbung von Söldnern, also Berufskriegern, umgestaltet wurde, finden wir auch in Graz die Tatsache, daß im 16. Jahrhundert an die Stelle des persönlichen Sicherheitswachdienstes die Zahlung von „Wach- und Skartgeld“ zur Besoldung einer eigenen städtischen Schar- oder Rumorwache

¹ L.-A., Landschaftl. Urkunde C 2.

² Peinlich, Ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steierm., Graz 1879, S. 35 u. 36.

³ D. i. Eskorte, Stellung von Begleitmannschaften bei Transporten und dergleichen.

⁴ Peinlich, a. a. O., S. 12.

trat, zu welcher letzterer später noch die „Stadtguardia“ kam, die im 17. Jahrhundert 50 Mann zählte.¹ Auch diese Mannschaft, die überdies nur einen Teil der Wachpflicht, die Vererbung des gewöhnlichen inneren Sicherheitsdienstes, den Bürgern abnahm, hat mit unserer Stadtfahne nichts zu tun, dieser letzteren verblieben weiterhin die Verpflichtung zur Verteidigung der Stadtmauern in dem den Bürgern zugewiesenen Teil und die Aufgabe des Sicherheits- und Wachdienstes in jenen Fällen, wo die nunmehrige besoldete Scharwache oder Stadtguardia nicht ausreichte² oder außerordentliche Ereignisse das Aufgebot der Stadtfahne erforderlich machten; als neu tritt hinzu vom 16. Jahrhundert an auch das Auftreten als Repräsentation der Bürgerschaft bei festlichen Gelegenheiten, fürstlichen Empfängen und derartigen Gelegenheiten, und zwar als bewaffnete, die jeweilig übliche militärische Ordnung und Haltung nach Möglichkeit nachahmende Körperschaft. Es beginnt also mit der Neuzeit eine immer mehr zunehmende Militarisation der uralten Stadtfahne, die endlich 1765 zur Abscheidung einer vollständig uniformierten, militärisch gegliederten Abteilung aus ihrer Mitte führt, die als uniformiertes Bürgerkorps noch heute besteht.

Im Zeitalter Maximilians I., an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, stand von den Aufgaben der Stadtfahne wohl zunächst noch die der Verteidigung der Stadt im Vordergrund. Der Aufschwung, den das Geschützwesen unter diesem Regenten genommen, übte seine Wirkung auch auf die Grazer Verteidigungsverhältnisse aus. So lesen wir um 1500 zum erstenmale, daß die steirische Hauptstadt damals nicht bloß feste Mauern und darin tapfere, kampfbereite Bürger einem angreifenden Feind entgegenzustellen hatte, sondern auch eine städtische Artillerie, zum Dienste auf den der Bürgerschaft zugewiesenen Wällen besaß. Im Verzeichnisse des „obristen Hauszeugmeisters“ Bartholomäus Freysleben über die im Grazer Schloßberg, Burg, Stadt und an übrigen befestigten Orten des Landes im Jahre 1500 vorhandenen Geschütze wird auch „das Zeug der Stadt Grätz“ angeführt und zwar „Drey Hauffnitz, ain virl Hauffnitz, vier

¹ Peinlich, ebenda.

² Doch versahen die Bürger noch ferner, bis ins 18. Jahrhundert den Wachdienst an den Stadttoren, wahrscheinlich neben der Scharwache oder der Stadtguardia.

Hauffnitz, vier Slangen“,¹ zusammen also 12 Geschütze, die zur Bestärkung der Verteidigungslinie vom Uhrturm bis gegen das spätere Eiserne Tor für damalige Verhältnisse immerhin ausreichen mochten. Ein eigener städtischer Geschützpark erhielt sich in Graz noch lange Zeit, bis ins 18. Jahrhundert, wenn auch die Beschaffung dieser komplizierteren Art von Kriegsmaterial der Bürgerschaft stets schwer fallen mochte und auch die Instandhaltung der Geschütze und Munition meist nur mit landesfürstlicher Unterstützung möglich war. So wurde im Jahre 1541 gleichzeitig mit der Herstellung des landesfürstlichen Zeughauses und dessen Ausrüstung mit 100 Ztr. Pulver, nebst der Instandsetzung der Bastionen auch die Zuweisung hinreichender Kugelmunition für die Bürger angeordnet;² im Jahre 1550 erhielt die Stadt von König Ferdinand I. „zur Gießung etlicher Geschütz“, 200 Ztr. Kupfer und 20 Ztr. Schlaggenwalder Zinn ausgefolgt, mit der Bedingung, daß die neuen Geschütze im Bedarfsfalle dem Landesfürsten ausgefolgt würden; 1551 bekam Graz aus dem landesfürstlichen Zeughause für zwei „Notschlangen“ 170 eiserne Kugeln, je 20 Pfd. schwer, gegen Rückstellung im Falle eigenen Bedarfes.³ Wir sehen also, daß die städtische Artillerie ziemlich unselbständig war, Geschützmetall und Munition öfters den ärarischen Vorräten entlehnt werden mußten, und weil zudem auch, bei der fortschreitenden artilleristischen Technik, die Bedienung der Kanonen durch die Stadtbürger — geübte Büchsenmeister standen der Stadt nicht immer zur Verfügung — manchmal unzulänglich sein mochte, erklärt es sich, daß das bürgerliche Geschützwesen keine weitere Entwicklung fand, späterhin nur noch gelegentlich erwähnt wird und allmählich ganz von der landesfürstlichen und landschaftlichen Artillerie verdrängt wurde.

Auch sonst nahm die Kriegsführung im Zeitalter der Landesknechte immer mehr den Charakter einer beruflichen Kunst an und so mußte wohl oder übel auch die Stadtfahne, die Vereinigung der zur Stadtverteidigung verpflichteten Bürger, daran denken, sich in Bewaffnung und taktischer Ordnung immer mehr dem Berufskriegsvolke anzunähern, wenn sie ihre althergebrachte Bestimmung auch noch fernerhin erfüllen wollte. So lesen wir am Beginn des 16. Jahr-

¹ Pichler, das Landeszeughaus in Graz, I. Bd., S. 51. Anm. Slange=Falkhane, das bekannte Feldgeschütz.

² Pichler a. a. O., S. 120.

³ Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., XIV., S. 199, Regest.-Nr. 1458 und 1460.

hundreds zum erstenmale von einem geschlossenen Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft in militärischen Verbänden, Fähnlein mit Befehlshabern, Hauptleuten, Fähnrichen und mit einer Waffenrüstung, die der der Landsknechte gleich oder wenigstens ähnlich war. Die vorhin erwähnte Militarisierung der Stadtfahne beginnt.

Die festere militärische Ordnung und die bessere Ausrüstung der wehrhaften Stadtbürger gestattete der Stadtfahne, nunmehr auch bei festlichen Gelegenheiten als Körperschaft teilzunehmen und durch ihr Auftreten die Wehrbereitschaft der Stadt an den Tag zu legen. Ein solcher Anlaß ergab sich z. B. Ende Jänner 1520, als die von Karl V. zur Entgegennahme der Erbhuldigung bestimmte Kommission in Graz eintraf. Als der landsässige Adel, 300 Reiter in Waffenrüstung, die Kommissäre von Gösting nach der Stadt geleiteten, standen, wie eine zeitgenössische Schilderung dieser Festlichkeit angibt, auf einer Wiese bei 800 Fußknechte, „so die von Grätz im harnasch und mit wöre auff des herrn Landtsauptmann befehlch denen Commissarien zu ehren hinaus geschickt“ und schlossen sich dem Einzuge an, während die Kanonen vom Schloßberg donnerten.¹

Bei dieser Angabe ist wohl zunächst die hohe Zahl der in Harnisch und Wehre ausgerückten „Fußknechte derer von Graz“ auffällig. Wenn wir auch annehmen wollen, daß, wie gewöhnlich bei solchen Schilderungen, an eine gutgemeinte Übertreibung zu denken ist und wir auf diese Rechnung gestrost ein Drittel oder gar die Hälfte der angegebenen Ziffer abschlagen können, bleibt noch immer eine Zahl von 400 bis 500 Mann übrig, die im Verhältnis zu den später überlieferten Ziffern der in Graz befindlichen Bürger (z. B. im Jahre 1578 nur 412 solche) überaus groß erscheint. Wenn wir auch annehmen wollen, daß bei dieser festlichen Gelegenheit, bei der der Adel sich in vollem Glanze zeigte, auch die Bürgerschaft alle erdenklichen Anstrengungen gemacht haben mag, sich und die Stadt würdigst zu repräsentieren, und daher sich nicht nur der verpflichtete Vertreter jedes Bürgerhauses, sondern auch die waffenfähigen Söhne und andere Stadtbewohner, Jung und Alt, für diesmal in die Reihen stellten, so deutet vielleicht auch die im Festbericht gebrauchte Bezeichnung „Fußknechte“ nicht bloß die Art der Bewaffnung

¹ (Hofmann Hans): Des . . . Fürstenthumbs Steyer Erbhuldigung in dem 1520. Jar usw. Augsburg 1523, siehe auch Jlwof a. a. O., S. 156.

an, sondern weist möglicherweise auf wirkliche Berufssoldaten hin, die sich unter den Bürgern befanden. Da der Bericht, zudem die Parade der Grazer auf eine Anordnung des Landeshauptmannes zurückführt, liegt die Vermutung sehr nahe, daß die militärische Bewaffnung des Grazer Fußvolkes nicht bloß aus dem städtischen Zeughause¹ und aus dem Privatbesitz der einzelnen Bürger, sondern zum guten Teil auch aus den Vorräten des Landeszeughauses stammte und nur leihweise zum Feste abgegeben worden war, was auch noch später, wie wir sehen werden, zu geschehen pflegte. Da nun in jener Zeit die Landschaft und die landesfürstlichen Städte stets Söldner auf Rechnung des Landesaufgebotes hielten, solche kriegsgeübte Leute daher jederzeit im Lande, beziehungsweise in Graz vorhanden sein mochten, wäre es wohl auch möglich, daß in dem Fußvolk der Stadt Graz derlei Leute, vielleicht auch die städtische Scharwache für den Festtag eingestellt wurden, einerseits um die Zahl des Fußvolkes neben der Reiterschar des Ades ansehnlicher zu machen, andererseits um ihm zugleich ein festeres Gefüge und mehr militärisches Auftreten zu verleihen.

Zwölf Jahre später rief die Türkengefahr die Grazer wehrhafte Bürgerschaft ernstlich zu den Waffen, diesmal drohte ein feindlicher Angriff auf die Stadt, der aber glücklicherweise unterblieb. Im September 1532 näherte sich Sultan Soliman II. nach der vergeblichen Belagerung von Güns über die östliche Steiermark der Hauptstadt, in deren Verteidigung sich, wie früher, der Landesfürst und die Bürgerschaft teilten, indem die Burg und das Schloß, wie erzählt wird, mit einer Anzahl kroatischer Kriegsleute besetzt war, während auf den Mauern der Stadt die Bürger Dienste taten. Zu einer eigentlichen Stadtbelagerung kam es jedoch nicht; die Vorhut der Türken näherte sich zwar am 10. September der Stadt, der Anmarsch der Türken dauerte den ganzen 11. September, begünstigt vom Nebel, der den Ausblick hinderte. Als aber der Nebel sich hob, hat man „ab aln pasteyn, auch ab den gsloß waid-

¹ Vermutungen über den Bestand und den Ort des bürgerlichen Zeughauses im Mittelalter siehe bei Pichler a. a. O., S. 67. Nach seiner Annahme lag es schon damals nächst der Franziskanerkirche, wo wir ihm später, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, begegnen. Großen Umfang dürfte die städtische Waffensammlung nie gehabt haben, in ihr wurden hauptsächlich die Waffen der Scharwache und in späterer Zeit (um 1727) auch die Waffen für das Landesaufgebot der steiermärkischen Städte verwahrt. Erwähnungen des städtischen Zeughauses finden sich noch mehrfach im weiteren Texte der obigen Darstellung.

lich zu innen geschossen, innen großen Schaden gethan“,¹ worauf der Feind unter den Kugeln der Stadt- und Schloßberggeschütze auf St. Peter, gegen Liebenau und Fernitz, also außer Schußbereich, abrückte und am 12. September den Weg südlich fortsetzte. Die Verteidigung der Stadt beschränkte sich also darauf, die in der Umgebung der Stadt der Plünderung und Zerstörung halber bis an die Mauern streifenden leichten Truppen Solimans durch Geschützfeuer abzuweisen, wobei auch die noch schwach befestigte Murvorstadt gehalten werden konnte. Die Stadt selbst wurde von den Einwohnern nicht verlassen, auch dauerte die kritische Zeit nur wenige Tage, weil schon am 13. September der kaiserliche Feldhauptmann Katzianer mit seinen Truppen in Graz einrückte.² Die Tätigkeit der wehrhaften Bürger bestand also in diesen gefährlichen Tagen in der Besetzung der Stadtmauern bis zur Ankunft der Soldaten Katzianers sowie in der Teilnahme des auf den Wällen stehenden städtischen Geschützes an der Abwehr der bis an die Stadt streifenden türkischen Truppen.

War diesmal auch die Sache glimpflich abgelaufen und hatte die Befestigung von Graz, so unvollkommen sie vom kriegstechnischen Standpunkt auch immer sein mochte, hingereicht, den Sultan von einer Berennung oder ernstlichen Belagerung abzuhalten, auf die Dauer konnte sich die Landeskriegsbehörde und die Landschaft doch nicht der Überzeugung verschließen, daß die Grazer Befestigung einer gründlichen Umgestaltung nach den Grundsätzen und Erfahrungen der neueren Festungsbaukunst bedürfe, sollte die Stadt ihre Aufgabe als Stützpunkt und Waffenplatz der Landesverteidigung auch weiterhin erfüllen. Die Befestigung sollte in der italienischen Manier mit Bastionen ausgeführt werden. Im Jahre 1543 baten die Verordneten der Kaiser wolle befehlen, daß die Stadt neu befestigt werde, weil „die Pasteyen, wern, thurnen, graben u. s. w., abschödig erfault und niedergefallen“ seien und so erließ Ferdinand I. den Befehl vom 10. Juli 1544, daß Graz „etwas paß zu der wer zuegericht“ und befestigt werde.³ Damit beginnt der letzte

¹ Neue Zeitung und Brief des steier. Landes-Vizedoms Michael Meixner an den bischöflich Bambergischen Vizedom Georg von Streitberg vom 14. September 1532 in Beckh-Widmannstetter, die angebliche Belagerung von Graz, 1887, S. 14.

² Beckh-Widmannstetter a. a. O., S. 18—20.

³ Wastler, Geschichte der Befestigungsbauten des Schloßberges und der Stadt Graz. Separat-Abdruck aus Mitteilungen der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der historischen Denkmale, XIII., S. 2.

und wichtigste Abschnitt in der Befestigungsgeschichte unserer Stadt, der kunstgerechte Ausbau des Schloßberges und der Stadt zu einer „Hauptfeste“. Da der Bestand einer solchen eine Angelegenheit der allgemeinen Landesverteidigung bildete und auch die Landschaft den Anstoß zur Neubefestigung der Hauptstadt gegeben hatte, war es selbstverständlich, daß nunmehr auch das Land einen großen Teil der Kosten, die bezüglich der Stadtbefestigung vordem in der Hauptsache die Bürger getragen, auf sich nahm. Freilich wurde auch weiterhin die Stadt zur Beitragsleistung herangezogen,¹ doch der überwiegende Teil der Kosten floß jetzt aus den Kassen der Landschaft und der landesfürstlichen Kammer. Die Geschichte dieses Befestigungswerkes hat uns Wastler geliefert, hier sei nur hervorgehoben, daß im Jahre 1552 die Bastei beim Reckturm,² später Bürgerbastei³ genannt, begonnen und in den folgenden Jahren, 1553, 1554, später noch 1572, fortgesetzt wurde.

Die Bezeichnung Bürgerbastei sagt deutlich, daß noch immer die Murseite der Stadt der Bürgerschaft zur Verteidigung zugewiesen blieb, während die landesfürstliche Kriegsmacht die Burgseite und den oberen Schloßberg zu besetzen hatte. Als dritter Verteidigungsfaktor tritt nun im 16. Jahrhundert noch die Landschaft auf. Durch die Vor-

¹ Z. B. i. J. 1556 mit 1500 Pfd. Pf. von der Kostensumme 5958 Pfd. Pf.
 1558 „ 3500 „ „ „ „ „ 11.412 „ „
 1559 „ 9866 „ „ „ „ „ „

Wastler a. a. O., S. 8.

² Wehrturm am unteren Ende der Raubergasse.

³ Sie befand sich östlich vom Neutor in der Verlängerung der Raubergasse und nahm den südlichen Teil des oberen Joanneumgartens ein; der vor der Bastei liegende Graben war als solcher längs des sogenannten Kleinen Glacis noch bis zur Verbauung der Joanneumgründe vorhanden. Heute wird der Platz der Bürgerbastei etwa von der Neutor-, Kalchberg-, Rauber- und Kaiserfeldgasse umschlossen. Östlich von der Bürgerbastei, an der Wand des ehemaligen unteren Joanneumgartens, etwa wo heute der Südtrakt des städtischen Amtshauses steht, befand sich eine etwas zurücktretende Mauercourtine, von der gegen das Eiserne Tor die Landschaftliche Bastei vorsprang. Die Bürgerbastei lag unweit der sogenannten Adlermühle, die an der Mur bei der Mündung des Wassergrabens, der vom Eisernen Tor her kam, stand. Näheres über diese Mühle bei Wastler a. a. O., S. 6. — Hans von Ungnad und die Landschaftsverordneten berichteten schon am 3. Dezember 1551, daß zum Baue Kalk, Ziegel und anderes Material vorbereitet sei. Die Grundfeste der Bastei müsse mit Frühjahrsbeginn, so lange der Wasserstand der Mur niedrig wäre, begonnen werden, zunächst sollen 8000 Gulden verbaut werden. L.-A., Ungers Grazer Regesten.

rückung der Stadtmauern an der Südseite über den Tummelplatz und die schon längst eingetretene Ausdehnung der Herrengasse bis in die Gegend des späteren Eisernen Tores hatte sich die Verteidigungslinie dort längs der heutigen Hans Sachs-Gasse und des Karl Ludwigs-Ringes nach Süden vorgeschoben. Das Terrain daselbst war Grundeigentum der Landschaft; diese schritt nun gleichfalls zur Herstellung moderner Bollwerke, Bastionen u. dgl. und sicherte so die Südfront der im Entstehen begriffenen Grazer Hauptfeste.¹

Um 1560 waren die Arbeiten auf dem Schloßberg in der Hauptsache vollendet, von da an wurde meist nur an dem Ausbau der Stadtbefestigung gearbeitet und zwar mit Unterbrechungen, nach Maßgabe der jeweiligen flüssigen Geldmittel, die von den beteiligten Seiten oft nur zögernd und unzulänglich zur Verfügung gestellt wurden.

Im Jahre 1564 beim Regierungsantritte und Einzuge Erzherzogs Karls II. hatte die Grazer Bürgerschaft wieder Anlaß, im Waffenschmuck auszurücken und dem neuen Landesherren ihre Ehrerbietung zu bezeigen. Hans Cobenzls Darstellung dieser Festlichkeiten sagt darüber, daß am 7. März des genannten Jahres der Landesfürst im feierlichen Zug und unter Kanonendonner von Gösting aus nach Graz geleitet wurde, hiebei sei der Erzherzog

„von merers Ansehens wegen nit zum purgkhs-sonder dem vngerischen Thor² durch das Teitschhaus und also schier vmb die ganze Stadt geritten, auch von der Bürgerschaft mit stattlicher Rüstung und Erzzaigung dermassen ansehnlich empfangen worden, daß sich meniglich darob verwundert“.³

Es wird also auch diesmal die Stattlichkeit der ausgerückten bewaffneten Bürgerschaft hervorgehoben und zwar von amtlicher Seite.

Kurze Zeit darauf, und zwar im Jahre 1571, hatte die Grazer bewaffnete Bürgerschaft wieder Gelegenheit, bei einem dynastischen Feste, beim Einzuge Erzherzogs Karls II. mit

¹ 1567 begannen die Befestigungsarbeiten zwischen dem Eisernen Tor und dem Grillbühel, 1568 der Bau der Bastionen beim Eisernen Tor und am Grillbühel, 1569 und 1570 wurde die Arbeit fortgesetzt, 1571 das Eiserne Tor fertig gestellt, doch noch 1572 daran weiter gearbeitet. Wastler a. a. O., S. 10—12.

² Das spätere Eiserne Tor, das erst seit ca. 1570 diesen Namen führte. Der Zug ging also von der Ostseite um die Stadt herum, durch die Herren- und Sporgasse (Deutsches Haus) zur Burg.

³ Hans Cobenzl, kais. Rat u. Sekretär der n.-ö. Lande, Beschreibung der Erbhuldigung Erzherzogs Karls II., d. d. 24. März 1564, also amtliches Protokoll der Feier, im L.-A., Hdschr. Nr. 319.

seiner neu angetrauten Gemahlin, als geschlossener militärischer Körper auszurücken, ein Ereignis, das für die Geschichte der Stadtfahne insofern von Wichtigkeit ist, als ein darüber erschienener halbamtlicher Bericht zugleich auch die älteste und einzige Abbildung der Grazer Bürgerwehr aus dem 16. Jahrhundert bietet. Aus der anschaulichen Beschreibung der Einzugsfeier vom 9. September 1571, die der landschaftliche Registrator W. Sponrieb im folgenden Jahre in Druck herausgab und die mit bildlichen Darstellungen geschmückt ist, erfahren wir über die Ausrückung der bewaffneten Bürgerschaft Nachstehendes:

„Gleichfalls hat sich auch die Bürgerschaft zu Grätz mit sechs Fandlein wohlgeputzten Kriegsvolcks, derer der merer thail Doppelsöldner und wolgeübte Knecht gewesen, zum Gegenzug beraitet in gnetter ordnung vom Platz zum Paulus Thor auszogen und hochgedachter fürstlicher Durchlaucht in ainer angeordneten Feldschlacht¹ zu nächst vor dem Eisernen Tor auff ainer Wisen gewartet, deren Oberhauptmann gewesen Lenhardt Schwaiger und andere ihm zugeordnete Hauptleut die Edlen, Ehrenvesten Paul Klaindienst und Sebald Nürnberger, alle Bürger zu Grätz, die Fendrich aber wie volget: Nämlich den ersten Fanen zur rechten trug Veit Fischer und zur linken Mathes Schmidt von grünen und weissen Zendl mit ainem roten Burgundischen Kreuz², den dritten und mittleren Christoff Rätspurger mit weißen und roten Flammen, den vierten Dietrich Cammafer, Niederlendischer malar, den fünften Erasm Taller, beide gelb und weiß mit ascherfarbenen Creutzen und den sechsten Vrich Vogl mit rot und weissen Flammen, welche alle sampt andern beuelichs leuten und merern tail aus der Bürgerschaft auf iren Vncossten mit Klaidung gar stattlich staffiert gewesen“.³

Aus diesen Worten ersehen wir zunächst, daß auch diesmal, wie schon bei der Erbhuldigung im Jahre 1520 zu vermuten ist, Berufskriegsleute die Reihen der bewaffneten Bürgerschaft verstärkten. Durch diese Annahme wird auch das Auftreten von sechs Fandlein — bei schwach ausrückenden Ständen immerhin 400 bis 500 Mann — erklärlich, eine Zahl, die die Bürger allein auch damals noch nicht hätten aufbringen können. Daß die ganze Truppe übrigens nicht etwa als ein regulärer Landsknechthaufen, verstärkt durch Stadtbürger, gelten sollte und auftrat, sondern vielmehr umgekehrt die wehrhafte Bürgerschaft, verstärkt durch Berufskrieger, vorstellte, geht zweifellos daraus hervor, daß der

¹ D. i. in der damals üblichen Schlachtordnung, nämlich in vier-eckigem dichten Haufen mit nahezu gleicher Frontlänge und Tiefe.

² S. v. w. Andreaskreuz (Diagonal gekreuzte Balken). Die Fahnenfiguren sind in der Abbildung bei Sponrieb deutlich sichtbar.

³ Sponrieb Wenzel, Wahrhafte Beschreibung (der) . . . hochzeitlichen Haimführung usw. Grätz 1572, Blatt D.

Kommandant und dessen zugeteilte Hauptleute ausdrücklich als Bürger von Graz bezeichnet werden und daß besonders hervorgehoben wird, die Fähnriche und der größte Teil der in Reih und Glied stehenden Bürger hätten sich auf eigene Kosten die Waffenkleidung angeschafft. Ob bei den sechs Abteilungen, deren jede eine Fahne führte, etwa an ebenso-viele Stadtbezirke, -Viertel oder dergleichen zu denken ist, bleibe dahingestellt, wahrscheinlich war dies nicht der Fall, denn es ist auffällig, daß dieselben Fahnenfarben und Bilder je zweimal wiederkehren, also eine Unterscheidung der Abteilungen nach der Fahnenform nur deren drei, jede mit 2 Fahnen, ergeben würde. Ebenso fehlt ein gemeinsames Symbol, ein eigentliches Stadtbanner, wie es in späterer Zeit als militärisches Abzeichen der bewaffneten Bürgerschaft von Graz üblich war; die keineswegs symbolische oder historische, sondern lediglich dekorative Bedeutung der beim Hochzeitseinzuge Karls II. von der bewaffneten Bürgerschaft geführten Fahnen geht übrigens auch aus der Tatsache hervor, daß sie nicht etwa als bleibende Feldzeichen der Stadtmiliz aufbewahrt, sondern vier davon bald nach dem Feste als nunmehr entbehrlich der Landschaft verkauft wurden, die ihrer für das Landesaufgebot bedurften. In der „Zeughaus-Raittung“ des landschaftlichen Zeugverwalters Hans Schueller¹ ist zum Jahre 1573, als ein Aufgebot gegen den windischen Bauernaufstand erfolgte, der Empfang von vier Landsknecht-fahnen eingetragen, darunter „zwen mit Rot und weißen Flammen, mehr einer gelb und weiß mit einem aschenfarbenen Creutz, der vierte grün und weiß mit einem Roten Kreuz“, welche „die von Gratz“ der Landschaft käuflich überlassen hatten und die darnach in die Stadt Marburg, wo sich das Aufgebot sammelte, geschickt wurden. Daß dies die gleichen Fahnen waren, die Sponrieb bei der Parade von 1571 anführt, ist aus der Beschreibung klar zu ersehen.

Die beim Hochzeitseinzuge Karls II. ausgerückten Bürger waren nicht nur mit Harnischen, Hieb- und Stichwaffen wohl ausgerüstet, sondern viele davon trugen auch Schießgewehre und gaben damit ihre Salven ab. Denn Sponrieb erzählt von dem Donner der Geschütze und Doppelhacken, die auf dem Schlosse und den Basteien aufgestellt waren und fügt dem die Bemerkung bei, daß auch das vor dem

¹ L.-A., Musterlisten, Fasz. 823. Vgl. darüber auch des Verfassers „Artilleristisches aus dem landschaftlichen Zeughause“, in „Blätter zur Geschichte und Heimatkunde, 1912.

Eisernen Tor paradierende Kriegsvolk der Bürgerschaft „mit Irem schiessen nit gefeiert“ habe¹.

Nach Sponrieps Bericht hatten sich die Bürgerfahnlein auf dem Hauptplatze — wohl vor dem Rathause — ralliiert und waren von dort durchs (innere) Paulustor der Außenseite der Stadtmauer entlang bis zum Eisernen Tor marschiert, wo sie auf der Wiese links vom Tor, also etwa da, wo jetzt der Jakominiplatz beginnt, Aufstellung nahmen, von dort zogen sie nach Beendigung des Empfanges wieder den gleichen Weg um die Stadt zur Burg; Sponrieb gibt an: Während das erzherzogliche Paar durch die innere Stadt sich zur Domkirche begab,

„zog auch mittler weil derer von Grätz krigsvolck aus Irer Schlachtordnung wider ab, nämlich zum Paulus Thor, durch die Hoffgassen in die fürstliche Burgkh, allda sie nach einander gegen dem Zeughaus durchgelassen worden, welche Ire Zugordnung wider durch die Hoff- und Sporer-gassen bis auff den Platz erhielten, denen man alßdann nach altem Brauch abdanckt und Jedweder wider heim zu zihen erlaubt“.²

Wir ersehen daraus, daß die Formierung und Entlassung auf dem Hauptplatze — wohl vor dem Rathause — stattfand³, und daß diese Ordnung schon im Jahre 1571 als nichts Neues sondern bereits als alte Übung galt, ein Beweis, daß sich diese bestimmte Ordnung für derlei Versammlungen und Aufmärsche der bewaffneten Bürgerschaft schon längst entwickelt hatte.

Wie stand es nun mit der Bewaffnung der damaligen Bürgermiliz? Sponrieb führt ausdrücklich an, daß die Mehrzahl davon auf eigene Kosten stattlich mit Kriegskleidung sich versehen hatte. Die Reicheren waren wohl auch in der Lage, für ihre Waffenrüstung aufzukommen, doch gab es sicherlich daneben auch viele Bürger, die das nicht konnten. Von den unter der Bürgerschaft eingeteilten Berufssöldnern sei hier ganz abgesehen, diese wurden gewiß mit den für das jeweilige Landesaufgebot verfügbaren Waffen ausgerüstet. Für die ärmere Bürgerschaft sollten wohl die Vorräte des städtischen Zeughauses dienen. Weil dies aber zu keiner Zeit besonders reichhaltig gewesen sein dürfte, und dessen Inhalt nur zur Rüstung der städtischen Aufgebotsmannschaft und der Scharwache hingereicht haben mag, erhielt die Grazer Bürgerschaft, wie wir aus der vorhin erwähnten

¹ Sponrieb a. a. O., Blatt D 6.

² Sponrieb a. a. O., Blatt E 2.

³ Also dort, wo noch im 19. Jahrhundert das uniformierte Bürgerkorps die damals im Rathaus aufbewahrte Fahne abzuholen pflegte.

Zeughausrechnung Schuellers erfahren, reichliche Aushilfe aus den Waffenbeständen der Landschaft. So findet sich unter den Geldausgaben des Zeugwartes vom Jahre 1572, am 1. Dezember, die Eintragung, daß dem Plattner Sebastian Auer dafür, „daß er etliche Rüstungen gebessert und zugerichtet hat, so zu Ihrer fstl. Dchl. hochzeitlicher Heimführung Gegenzug etlichen Bürgern zu Grätz geliehen ist worden“, der Betrag von 35 fl. ausbezahlt wurde; diese für die damalige Zeit beträchtliche Summe deutet auf eine größere Menge von Rüstungssorten hin, um die es sich dabei gehandelt haben mochte. Auch andere Waffen, wie Halbhacken, Pulverflaschen, Spieße usw. wurden bei dieser Gelegenheit für die Bürgermiliz aus dem landschaftlichen Zeughaus ausgeborgt. So lesen wir im Ausgabenregister Schuellers zum Jahre 1571 die Eintragung:

„Erstlichen setz ich hieher in Ausgab, so auf der Herrn Michaelen Straßbergers der Zeyt Bürgermeister zu Grätz an ein Er. La. Herrn Verordneten Anhalten den Viertelmeistern zu Irer fstl. Dchl. einreits gegenzuges durch Irer genaden Bevelch an merlay Munition hinausgelichen und volgunde stuck nit widerumben herein geantwort haben:

Veit Kempf, Viertelmeister in der Vorstadt 4 Landsknechttharnischhauben, 12 große und kleine Pulverflaschen. Michael Kramest, Viertelmeister in der Schmitzgassen 1 Halbhacken, 2 Paar Pulverflaschen und drei lange Spieß. Andree Markhert, im Viertl Herrengassen 2 Halbhacken, 1 langer Spieß, 2 Paar Pulverflaschen, so hat gleichwohl des Franzisci Marbl, einer Er. La. Pallier gesindt ein halbhacken zersprengt und ein Paar Pulverflaschen zerbrochen, erbeut sich solches, einer Er. La. für sie selbst zu bezahlen.

Walthauser Segner, im Viertel Murgassen, ein Halbhacken, 1 Paar Pulverflaschen; Wenedikt N., welischer Maurer in der Sackhgassen ein halbhacken, sechs große Pulverflaschen und ein Zintfläschl. Sebastian Stubenwerger im Viertel Sparerergassen ein langen Spieß.“

Wie immer bei derlei Gelegenheiten ging also auch diesmal durch die Entlehnung ein Teil der geborgten Ausrüstungsstücke in Verlust oder zugrunde. Da nun dieser Verlust nicht weniger als 6 Halbhacken (Feuergewehre), 4 Harnischhauben, 5 lange Spieße, 30 Pulverflaschen und 1 Zündfläschchen betrug, müssen wir wohl annehmen, daß die Anzahl der geborgten Rüstungssorten recht groß gewesen sein mag, ersehen aber auch gleichzeitig, daß manche der Bürger, des Waffengebrauches unkundig, nicht geschickt damit umzugehen wußten. Aus der Notiz des Zeugwartes entnehmen wir auch, daß die Entlehnung auf besonderes Ansuchen des Bürgermeisters von der Landschaft bewilligt wurde und daß schon damals die Viertelmeister bei der Aufbietung und Ausrüstung der Stadtfahne in erster Linie

beteiligt waren, die dargeliehenen Waffen zu übernehmen und rückzustellen hatten. Diese Tätigkeit der Viertelmeister bei dem Stadtfahnenaufgebot erhielt sich, wie wir sehen werden, bis ins 19. Jahrhundert.

Was nun endlich die Zahl der damals in Graz befindlichen zum Wehrdienst verpflichteten Bürger anbetrifft, so liegt uns leider keine genaue Statistik, Häuserliste oder Viertelsteuereinteilung der Stadt aus dieser Zeit vor, erst aus dem Jahre 1578 besitzen wir ein zum Zweck des Landesaufgebotes angefertigtes Verzeichnis der dem Magistrat unterstehenden Bürger, nach Gassen geordnet; an solchen zählte man damals in der

„Sparerergassen 31, Bürgerstraß 33, Herrengassen 64, Schmidtgassen 80, Muergassen u. innerer Sackh 54, Mittlerer u. eusserer Sackh 53, Vorstadt 88, Vor St. Pauls Thor 2, Am Lee 1, An der Grätz 2, Bei der Adler Müll 2, Summe der behausten und unbehausten Bürger 412.“¹

Wenn etwa die geringe Zahl der Bürger auffallen sollte, diene zur Aufklärung, daß in dieser Liste eben nur die dem Magistrat direkt untergebenen Bürger, bezw. Häuser inbegriffen sind und die überaus zahlreichen Insassen der den geistlichen Körperschaften, dem Adel, der Hofkammer und anderen Obrigkeiten gehörigen Gebäude, sowie die schon damals sehr zahlreiche Beamtschaft der erzh. Hofhaltung und Landesverwaltung nicht gezählt sind. Namentlich die vor den Toren im Osten und Süden gelegenen Vorstadthäuser unterstanden fast durchwegs auswärtigen Herrschaften und, wie obige Liste zeigt, geradezu nur in wenigen Ausnahmefällen der Stadt. So kennzeichnet sich schon damals unser Graz mehr als Honoratioren- und Beamtenstadt, denn als Wohnsitz einer stark entwickelten gewerbetreibenden Bevölkerung. Dieses Verhältnis bestand noch durch Jahrhunderte fort, die Zahl der Stadtbürger im engeren Sinne wuchs außerordentlich langsam, noch im Jahre 1700 gibt Macher in seinem topographischen Werke über die steierische Hauptstadt² deren Zahl mit nur 460, also um weniges mehr als 1578 an, wengleich er Graz eine volkreiche Stadt nennt.

¹ L.-A., Musterregister, Fasz. 819 X. Bezüglich der Adlermühl siehe oben S. 45, „an der Grätz“ bedeutet die Grazbachgend. Unter der „Vorstadt“ ist die am rechten Murufer gelegene, also die heutigen Bezirke Lend und Gries, zu verstehen. Ziffernmäßig ergeben sich 410 Bürger, darunter aber 2 mit mehreren Häusern, daher doppelter Verpflichtung.

² Macher, Graccium, incliti duc. Styriae metropolis, 1700, S. 53.

Wenn wir ferner die gedruckten Häuserschematismen aus dem Ende des 18. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts durchblättern, finden wir ein ähnliches Verhältnis, die Minderzahl der Häuser unterstand dem Magistrat, die Mehrzahl anderen Obrigkeiten.

Die Befreiung von Häusern. bzw. Einwohnern von den bürgerlichen Lasten wurde auch zu Ende des 16. Jahrhunderts fortgesetzt. So beschwerten sich im April 1599 Richter und Rat von Graz beim Landesfürsten, daß neuerdings mehreren Leuten¹ solche Freibriefe ausgestellt worden seien; hiedurch werde nicht nur „der bürgerliche Gehorsam“ verringert, weil solche Leute alsbald auf ihre Sonderstellung zu pochen pflegten, sondern die Stadt werde auch „durch Schwächung der Mannschaft“, Minderung des Steuereingangs geschädigt und müsse dann den anderen Bürgern höhere Lasten auferlegen. Der Magistrat bat daher, derlei Gesuche künftighin erst nach Einvernahme der Stadtobrigkeit der Entscheidung zuzuführen. Ein darüber erstattetes Gutachten² findet die Beschwerde des Magistrates ganz gerechtfertigt. Die Bürgerschaft werde ohnehin „mit Entziehung des bürgerlichen Gewerbs auf das Gäu“ merklich benachteiligt, auch trieben derlei privilegierte Leute „allerlei verbotene und hochschädliche Fürkäufe“, weil weder der Magistrat noch andere untergeordnete Behörden gegen sie ihrer Sonderstellung wegen einschreiten könnten und man sie daher „ihres Gefallens handeln und wandeln“ lassen müsse. Es wäre daher gar nicht unbillig, etliche solcher Freibriefe zu kassieren und deren Inhaber wieder „ins bürgerliche Mitleiden zu ziehen“, da es an einem oder zweien „Hofkramern“³ genug wäre; sollte aber der Landesfürst sich dazu nicht entschließen können, möge in jedem solchen Falle vorher die Stadtgemeinde als interessierte Partei gehört werden. Die Klage über zu häufige Befreiung von den Bürgerlasten kehrt auch später öfters wieder.

Von einer Parade der bewaffneten Bürger hören wir im 16. Jahrhundert seit dem Jahre 1571 nichts mehr; auch

¹ Als solche werden genannt: Antonio v. d. Winkel, Martin Tüttler, Bernhard Knoppen, Jakob Moser, Mathes Gilhardt, Niklas Kreuter.

² Vom 28. April 1599, Konzept im Statth.-A., Miscellanea unter diesem Datum.

³ Daraus geht hervor, daß es meist an den Hof liefernde Handelsleute waren, die solche Begünstigungen verlangten und bekamen. Darauf deutet auch die im Gutachten geäußerte Besorgnis mißbräuchlichen Vorgehens von seiten der Befreiten beim Handelsbetriebe.

beim Trauergepränge, mit dem Erzherzog Karl II. 1590 in seine Gruft nach Seckau gebracht wurde, und das uns in der bildlichen Darstellung Hefners¹ überliefert ist, finden wir keine Andeutung der Teilnahme von Bürgerfährlein im Waffenschmucke, sondern wir sehen im Leichenzuge nur den Magistrat und die Bürgerschaft² mit brennenden Kerzen, in schwarzen Kleidern, mit schmalen weißen Halskrausen, hohen runden Hüten mit schmaler Krempe, also im Trauerkleide, einerschreiten³.

Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir die am Ende des 16. Jahrhunderts eintretende Unterbrechung im Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft auf Rechnung der Religionsstreitigkeiten jener Zeit setzen, insbesondere die beginnende Gegenreformation Ferdinands II. schaltete das wehrhafte Aufgebot der Grazer Bürger aus naheliegenden Gründen aus und bediente sich in Graz zur Erhaltung der Ordnung und Unterdrückung allfälliger Unruhen einer neu errichteten Wachmannschaft, der „Stadtguardia“, die zunächst aus landesfürstlichen Mitteln besoldet wurde und so ein willfähiges Werkzeug in den Händen der Regierung war. Im März 1599 wurde der Zahlmeister der Stadtguardia, der kaiserliche Zeugwart Niklas Schober, angewiesen, dem Obristen und „Stadthauptmann“ Paradeiser monatlich die Zahlung dieser Wache zu leisten.⁴ Als jedoch die Erhaltung der Guardia dem Kammersäckel zu schwer fiel,⁵ erging an die Bischöfe von Seckau und Lavant die Aufforderung, die Prälaten im Lande zu Beiträgen für die Grazer Stadtguardia heranzuziehen, mit der ausdrücklichen Motivierung, daß letztere schon so große Dienste bei der Gegenreformation geleistet habe und noch leisten könne.⁶

¹ Sechs Tafeln im Landesmuseum Joanneum.

² An fünfter Stelle nach den Schülern; den Bürgern folgen die Beamten.

³ Damisch, Der Leichenzug Erzherzog Karls II., Graz 1869, S. 11.

⁴ Statth.-A., Hofkammerakt, 1599 März, Nr. 31.

⁵ Ebenda, 1599 September, Nr. 68.

⁶ Ebenda, 1599 Dezember, Nr. 99. Man beabsichtigte nicht nur die Guardia zu erhalten, sondern noch um 100 Knechte zu verstärken; der Statthalter, Georg Stobäus, Bischof von Lavant, soll neben anderen Motiven den Prälaten vornehmlich dies „einzubilden“ bedacht sein „was nemblichen, seit diese guardia gehalten wird, für ein heilsame Reformation hat können ins werk gesetzt werden und was noch daraus ins künftigt zu verhoffen“. Doch soll er verschweigen, „was etwa droben im Ennstal und anderer Orten geschehen“. Verlangt wurde von den Prälaten eine Beihilfe in Bargeld, die ihnen hoffentlich, da man sie nur „semel pro semper“ verlange, „nit wird zuwider sein“.

Über die Grazer Stadtverteidigung erfahren wir am Ende des 16. Jahrhunderts nur so viel, daß auch die Fortsetzung und der Ausbau der Stadtbefestigung um 1580 infolge der Religionsstreitigkeiten zwischen Landschaft und Regierung ins Stocken gerieten. Obwohl Erzherzog Karl II. im Jahre 1581 den Verordneten nahelegte, das Stillestehen des Stadtgebäues sei nicht nur schimpflich, sondern auch schädlich, weil die mit großen Kosten vertieften Gräben wieder einfielen und sich verschütteten, geschah doch nicht viel und auch mit den Zuschüssen der landesfürstlichen Kammer wurden nur Kleinarbeit und die nötigsten Reparaturen geleistet. Auch nach dem Regierungsantritt Erzherzog Ferdinands II. dauerten diese Schwierigkeiten fort. Als im Jahre 1598 der „Polier des Stadtgebäues“ dringend die Fortsetzung der Arbeiten verlangte, weil das Unfertige durch den Regen schwer leide, erhielt er von der Regierung den Bescheid, es ständen keine Mittel zur Verfügung, doch sei sowohl von der Bürgerschaft als auch vom Hofgesind eine Kontribution eingefordert, zum Teil auch schon eingezahlt worden, und der Rest dürfte in Bälde eingehen.¹ Also, weil die Landschaft Schwierigkeiten machte, griff man wieder auf das frühere System zurück und zog die Bewohner von Graz zur Beitragsleistung heran, neu ist dabei die Tatsache, daß nunmehr auch die landesfürstlichen Diener und Angestellten, eine damals in Graz sehr zahlreich vertretene und vielfach nicht unbemittelte Klasse, ins Mitleid gezogen wurde. Trotzdem schleppte sich die Fortsetzung der Wehrbauten auch in den nächsten Jahren nur langsam hin.

Erst mit dem Siege der Gegenreformation und der vollendeten Rekatholisierung der Stadt und ihrer Verwaltung hören wir wieder von einer Betätigung der Wehrhaftigkeit der Bürger. Das Wachgeld wurde ununterbrochen eingehoben, leider fehlen uns Nachrichten über die Höhe und Verteilung dieser Abgabe.² Auch dem Schießwesen legte man im 17. Jahrhundert wieder größere Bedeutung bei; Beweis dessen die Wiederaufrichtung einer Schießstätte im Jahre 1612. Eine solche hatte schon früher bestanden und war auch vielfach benützt worden, scheint aber in der Zeit der Religionswirren „aus füngeloffenen ungleichheiten“ in Abfall gekommen

¹ Wastler, a. a. O., S. 13—15.

² Zum Jahre 1598 wird in Ungers Grazer Regesten (L.-A.) ein Bericht des Bürgermeisters über den Ertrag dieser Abgabe angeführt, ohne Angabe des Fundortes und näheren Inhaltes.

zu sein, und konnte aus den Einkünften der Schützenlade baulich nicht mehr erhalten werden, so daß sie abgetragen werden mußte.¹ Um 1612 tauchte nun das Projekt der Wiedereröffnung einer solchen Schießstätte auf; ein diesbezügliches Memorandum führte aus, daß es seit alten Zeiten in den Städten und Märkten üblich gewesen, an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung der Jugend vor bösen Neigungen und zur Beförderung ehrbarer Manneszucht „feine zuelässige Ritterspiel, als aufgerichtete ordentliche Schießstött mit Schießen“ u. dgl. unter der Bürgerschaft und anderen ehrlichen Leuten zu veranstalten, eine Übung, die sich noch an vielen Orten erhalten habe und die „sonderlich zu Deffendierung unseres allgemeinen lieben Vaterlandes“ täglich notwendiger werde.² Die Landschaft spendete zu diesem Zwecke im April 1612 den Betrag von 30 fl.³ Die neu errichtete Schießstätte war wohl jene, die noch im 18. Jahrhundert am rechten Murufer von der Radetzkybrücke abwärts nahe dem Flusse stand.

Von der bewaffneten Bürgerschaft erfahren wir, daß sie seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts den Neuerungen im Heerwesen auch insoferne Rechnung trug, als von nun an ihre Unterabteilungen nicht mehr wie früher als Fähnlein, sondern als Kompagnien bezeichnet werden, und daß das ganze städtische Aufgebot von da an bis tief ins 18. Jahrhundert stets in 4 Kompagnien gegliedert erscheint. So lesen wir zum Jahre 1600, daß beim hochzeitlichen Einzug Ferdinands II. in Graz die Bürger 4 Kompagnien bildeten, deren jede eine Fahne führte, und daß daneben auch 6 Kompagnien des Reichsheeres paradierten.⁴ Eine weitere Nachricht über das selbständige Auftreten der Grazer bewaffneten Bürgerschaft zu Paradezwecken finden wir zum Jahre 1624, als sie beim Empfange des Landeshauptmannes von Steiermark, Ulrich von Eggenberg, ausrückte.⁵

Die Einteilung der Stadtfahne in vier Kompagnien begegnet uns neuerdings im Jahre 1660, bei Gelegenheit des Einzuges Kaiser Leopolds I. zur Erbhuldigungsfeier am

¹ L.-A., Ungers Grazer Regesten, Buchh.-Akt 1612—65.

² Wortlaut des Memorandums abgedruckt in der „Tagespost“ 1879, Nr. 158.

³ L.-A., Ungers Grazer Regesten, Buchh.-Akt 1612—65.

⁴ Pichler, das ldsch. Zeughaus in Graz, I. Bd., S. 167.

⁵ Nach einer Tagebuchnotiz des Fürstbischofs v. Seckau, Jakob Eberlein, bei Peinlich, Festschrift, S. 13.

23. Juni des genannten Jahres. In Franckenbergers Bericht¹ finden wir angegeben, daß beim erwähnten Einzuge die vier Bürgerkompagnien wieder in Reih und Glied standen und zwar die erste unter dem Kommando des Leutnants Sigmund Hink und des Fähnrichs Georg Baumann beim Paulustor, die zweite mit dem Leutnant Christof Präff und dem Fähnrich Georg Faschang beim Eisernen Tor, wo auch der Bürgermeister und Rat im Festkleide den Kaiser erwarteten und der „aurorafarbene Himmel“ bereitstand, unter dem der Monarch seinen Eintritt in die Stadt halten sollte. Zwischen dem von der Landschaft in der Herrengasse errichteten Triumphbogen und dem der Stadt auf dem Hauptplatz waren die übrigen beiden Bürgerkompagnien aufgestellt² und zwar, wie der Berichterstatter ausdrücklich hervorhebt, „in schöner und zierlicher Rüstung“ unter dem Kommando der Bürger Michael Strobel und Hans Fritz, während als Fähnriche ein gewisser Poitz und Friedrich Hüngrerl fungierte.³ Die Zahl der ausgerückten Bürger wird in Franckenbergers Bericht auf nicht weniger als 1200 Mann angegeben, eine Ziffer, die wie die 800 vom Jahre 1520, auf gutgemeinter Übertreibung beruhen dürfte, auch der Einteilung in nur 4 Kompagnien nicht entsprechen würde; die wirkliche Zahl dürfte dem Stande der Bürgerschaft gemäß sicherlich 400 nicht viel überstiegen haben. Auch an der eigentlichen Huldigungsfeier am 5. Juli beteiligte sich die bewaffnete Bürgerschaft: vor der Burg und bei der Domkirche aufgestellt, gab sie während des Festaktes ihre Salven.⁴

Die nächste Zeit rief jedoch unsere Stadtfahne bei ernsteren Anlässen unter die Waffen. Als im September 1663 die Türken die ungarische Festung Neuhäusel zu Fall gebracht hatten, rüstete man in Österreich allenthalben gegen den Erbfeind und im Winter auf 1664 eröffneten die kaiserlichen Truppen den Feldzug im südwestlichen Ungarn. Angesichts der Lage des Kriegsschauplatzes konnte Graz wiederum als wichtiger Stütz- und Sammelpunkt für das Landesaufgebot

¹ Franckenberger Michael, Kurze Beschreibung des Einzuges Leopolds I. etc., Graz, Widmanstetter, 1660.

² Franckenberger a. a. O., Blatt A III, A IV und C.

³ In Montzelo, Erbhuldigungsactus im Hzgt. Steyer 1660, erschienen 1690, heißt es auf S. 6, daß die dritte Bürgerkompagnie auf dem Platze und die vierte bei der Hofkirche gestanden und jede der 4 Abteilungen mit einer Fahne versehen war.

⁴ Montzelo a. a. O., S. 19.

und die operierende Armee gelten. Daher auch größere Vorbereitungen dazu in unserer Stadt. Wie wir aus einem Befestigungsplane von Graz aus dem Jahre 1657¹ ersehen, war damals der Bau der Bastionen im Ganzen fertig, nur der schon öfter erwähnten Bürgerbastei neben dem Neutor fehlte noch der nördliche Abschluß. Noch immer stand die alte Schanzmauer, die vom Uhr- oder Bürgerturm des unteren Schloßberges gegen die Mur und von dort an das Franziskanerkloster verlief. Sonst war die Murseite und zwar von der Sacktorbastei an hinunter bis zur Bürgerbastei ohne stärkere Bollwerke, und demnach hauptsächlich durch den für die damaligen Kriegsmittel noch immer schwer übersetzbaren Fluß gedeckt, namentlich das Karmeliterinnenkloster (jetzt altes Monturdepot war stark exponiert. Daß für den Ernstfall dort wenigstens ein Palisadenzaun vorgesehen war, ist aus dem erwähnten Plane deutlich zu ersehen. So beschaffen war jener Teil der Stadtbefestigung, der, wie wir wissen, der Bürgerschaft zur Verteidigung zugewiesen war. Angesichts der drohenden Gefahr scheint nun 1664 auch die Nordseite der Bürgerbastei ihren Abschluß gefunden zu haben, womit die Befestigung von Graz im Wesentlichen beendet erschien, da späterhin meist nur Erhaltungsarbeiten und geringfügige Zubauten erwähnt werden.²

Daß bei der Unvollständigkeit des Befestigungsgürtels die Notwendigkeit bestand, für einen allfälligen feindlichen Angriff Mancherlei zur Ergänzung und Verstärkung des Bestehenden vorzukehren, ist klar. Die Bürgerschaft mußte einerseits dabei Hand anlegen, andererseits sollte sie auch zur Verteidigung der Stadt sich in Reih und Glied stellen. In

¹ Der k. k. Oberingenieur Martin Stier fertigte 1657 ein jetzt in der Wiener Hofbibl., Codex, 9225 befindliches Elaborat über die Befestigung der steierischen Orte mit Plänen an, darunter ist auch ein solcher von Graz. Wastler a. a. O., S. 18, wo auch die Abbildung.

Eine zweite graphische Darstellung der Grazer Befestigungen um diese Zeit, und zwar sowohl in ihrem damaligen Zustande als auch der projektierten Erweiterungen, besitzen wir in den sog. Montecucculischen Plänen im k. u. k. Kriegsarchiv (Kopie im L.-A., Hdschr. No. 1511), denen auch eine ausführliche „Relation und Bericht über die Stadt Graz und Schloß auch Murvorstadt, wie sich anjetzo befindet und ferners zu einer beständigen Defension gebracht werden kann“, beigegeben ist.

² Wastler a. a. O., S. 19, 20. Die vollständige Umgürtung der Stadt mit Courtinen zwischen den Bastionen und die Ausführung der projektiert gewesenen Bollwerke (Bastionen) nördlich vom Schloßberg, an der Grabenseite, ist nie erfolgt.

ersterer Hinsicht hatten die Bewohner der Stadt in der Zeit von 1663 und 1664 tatsächlich schwere Opfer zu bringen, in letzterer blieb es glücklicherweise nur bei der Vorbereitung.

Die Vorkehrungen begannen schon im Frühjahr 1663. Am 16. Mai erließ die innerösterreichischen Regierung an den Stadtmagistrat den Befehl, strengstens auf Verhütung aller Unordnung, insbesondere von Raub und Diebstahl zu sehen; die Wachen sollten nicht nur zu den bestimmten, sondern zu verschiedenen Stunden ihre Runden machen und dabei alle Verdächtigen in Haft nehmen, auch sollten an den Toren ankommende Fremde erst nach genauem Examen eingelassen werden.¹ Bei zunehmender Feindesgefahr erhielt der Magistrat neuerlich den Befehl, die Stadttore besser als bisher zu „verwachen“, und auf die Eintretenden in erhöhtem Maße achtzugeben.² Man hegte damals vor ungarischen Emissären und Spionen ebensolche, beinahe noch größere Angst wie vor den Türken selbst, insbesondere fürchtete man das Einschleichen von Brandlegern und ähnlichem Gesindel, das durch seine Zerstörungstätigkeit den Verteidigungszustand der Stadt schädigen könnte. Die Regierung verlangte deshalb am 6. Juli, der Landprofos sollte täglich die Straßen und Wälder bei St. Leonhard, Waltendorf und St. Peter, sowie bei der Platte — also im Osten und Süden von Graz — nach solchen Leuten durchsuchen, das gleiche hätten die Offiziere der kaiserlichen Kriegsvölker vorzukehren. In der Stadt selbst sollte strengstens Ruhe gehalten werden, die Soldaten hätten abends in ihren Quartieren zu weilen, deshalb solle täglich bei einbrechender Nacht der Zapfenstreich ertönen.³ Die Hauswirte sollten ihre Leute abends gleichfalls zuhause behalten und der Behörde täglich jene namhaft machen, die etwa aus triftigen Gründen die Nacht außer Hause zu bringen müßten.⁴ Aus Mißtrauen gegen alle aus Ungarn kommenden Personen erging auch der Befehl an die Bäckermeister, die mit Getreidesendungen aus Ungarn mitkommenden Leute rasch abzufertigen und sofort heimszuschicken.⁵ Am 6. Juli bekam der Magistrat den Auftrag, an die Regierung zu berichten, wie Graz mit Proviant und Munition versehen

¹ St.-A., Regier.-Akt, Expedita 1663 Mai, Nr. 21.

² Ebenda, Juli, Nr. 27.

³ St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1663 Juli, Nr. 11.

⁴ St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repertorium 1663, Graz, Juni, Nr. 14, 15 u. 21.

⁵ Ebenda, Nr. 17.

sei.¹ Von den Einwohnern verlangte man, daß sie sich auf ein Jahr mit Lebensmitteln versehen.²

Besonders hart traf die Bewohner der Vorstädte im Osten und Süden von Graz der Befehl zur Räumung des dortigen Vorfeldes der Stadtbefestigungen. Eine Hofresolution ordnete im Juni den Abbruch aller vor dem Eisernen und dem Paulustor befindlichen Häuser an;³ es ist begreiflich, daß die Bewohner nur zögernd an das Werk der Zerstörung ihrer Wohnstätten gingen. Für die Aufbewahrung des Baumaterials sowie als Plätze für einen späteren Wiederaufbau der demolierten Häuser schlug der Magistrat die untere und obere Lend, den unteren Gries, die „Strauchgasse von der Eggenberger Mühle bis zum Weißegger Hof“, mehrere Gärten in der Murvorstadt, z. B. den gerade damals an die Barmherzigen Brüder verkauften Wirtsgarten des Gasthauses zum „weißen Schwan“, insbesondere aber den „oberen Tiergarten vor dem Paulustor“,⁴ also mehrere Plätze am rechten nicht befestigten Murufer und einen vor dem Sacktor gelegenen. Diese Plätze sollten geschätzt und um den Wertbetrag den Eigentümern der zum Abbruch bestimmten Vorstadthäuser überlassen werden, damit selbe ihre Wohnstätten wieder aufbauten und auf diese Art die Stadt durch die Rasierung des Vorfeldes an der Ost- und Südseite nicht neuerdings einen Verlust an bürgerlichen Häusern und damit auch an Einkünften und wehrhafter Mannschaft erleide. Die Regierung stimmte diesen Vorschlägen bei, nicht einmal die Kammer machte gegen die Widmung von Teilen dieses Tiergartens Einwendung.⁵

Daneben erging der Befehl, auch die wehrhafte Bürgermannschaft zu mustern und deren Stärke der Regierung be-

¹ St.-A., Reg.-A., Expedita, Repert. 1663, Juli, Nr. 29.

² So erging am 10. September 1663 auch an die hiesigen Nonnenklöster (Dominikanerinnen, Klarissinnen und Karmeliterinnen) der Auftrag, sich auf ein Jahr mit Nahrungsvorrat zu versehen.

Ebenda, September, Nr. 16.

³ Ebenda, Juni, Nr. 16. Von Süden und Osten war eben ein feindlicher Angriff zunächst zu erwarten.

⁴ So wird die Lage des Tiergartens in einem Hofkammerakt von 1663 Juli, Nr. 39, ausdrücklich angegeben. Von ihm wird gesagt, daß seine Erhaltung Kosten verursache und er keinerlei Ertrag abwerfe, deshalb sei gegen seine anderweitige Verwendung kein Bedenken vorhanden. Der „obere“ hieß dieser Tiergarten im Gegensatz zu dem weiter unten am rechten Murufer beim Jagdschloß Karlau gelegenen.

⁵ Akt v. 22. Juni im St.-A., Reg.-Akt, Gutachten 1663 Juni, Nr. 12.

kanntzugeben.¹ Die Anzahl war inzwischen von zwei landesfürstlichen Beamten auf Grund amtlicher Aufzeichnungen (Häuser- oder Steuerlisten) auf 800 Mann ermittelt worden, wogegen aber der Magistrat energisch Einsprache erhob und geltend machte, daß die Berechnungsgrundlage eine irrige gewesen, weil unter den Gezählten sich viele Witwen und „Pupillen“ befänden, die doch nicht als wehrhaft gerechnet werden könnten, ferner viele arme Bürger und solche, die sich unter die „Stadtguardia“ oder unter das „Freifändl“² hätten einreihen lassen, daher dort dienen. Eine Musterung der tatsächlich waffenfähigen Bürger, am 11. Juli vorgenommen, hätte eine weit geringere Zahl als obige 800 Mann ergeben.³ Leider ist die wirkliche Ziffer des Musterungsergebnisses nicht genannt, sie dürfte jedoch, weil die Zahl der dem Magistrat unterstehenden Häuser keineswegs in Vermehrung begriffen war, kaum viel höher gewesen sein, als im 16. und später im 18. Jahrhundert angegeben wird.

Als militärischer Kommandant der Stadt und Festung tritt Ende Juni 1663 der kaiserliche Obrist Georg Thoman Vogl von Falckenstein auf, dem gleich den übrigen in Graz liegenden „Landvölkern“ auch die bewaffnete Bürgerschaft vorgestellt wurde, und Angelobung leisten mußte;⁴ letztere vollzog sich, wie wir aus einem Akte vom Jahre 1683⁵ mittelbar erfahren, am 16. Juli auf folgende Weise: „Auf dem Hauptplatze, wo die „Bürgerschaft in armis“ Aufstellung genommen, schwor der Magistrat im Namen der Stadt dem Kommandanten, und dieser wieder dem Kaiser und der Stadt den Eid der Treue; die Stadtschlüssel wurden ihm aber nicht ausgefolgt, sondern blieben in Verwahrung des Bürgermeisters, wo sie täglich früh und abends zum Öffnen, bezw. Schließen der Tore von einem Offizier mit einigen Soldaten der Stadtguardia oder der Militärmannschaft (Hauptwache) abgeholt und sofort wieder rückgestellt wurden. Während Oberst v.

¹ St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repert. 1663, Graz, Juni, Nr. 20 u. 23.

² Es wurde also damals neben der Stadtfahne auch eine aus nicht bürgerlichen Einwohnern gebildete Abteilung zur Stadtverteidigung aufgestellt und die Stadtguardia entsprechend verstärkt.

³ Reg.-Bericht vom 24. Juli, St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1663 Juli, Nr. 9.

Der Magistrat, ärgerlich über die hohe angegebene Ziffer beantragte sogar eine amtliche Rüge der betreffenden Beamten wegen Irreführung der Behörden.

⁴ St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repert. 1663, Graz, Juni, Nr. 22

⁵ St.-A., Reg.-Akt., Expedita, 1683 August, Nr. 36.

Vogl am genannten Tage das Stadtkommando übernahm, verzögerte sich die ihm gleichfalls zugedachte Übertragung des Schloßbergkommandos noch durch vierzehn Tage. Der bisherige Schloßhauptmann Gabriel Freiherr v. Dietrichstein hatte, wohl im Drange der Ereignisse, keinen formellen Auftrag zur Übergabe der Festung an den neuen Befehlshaber erhalten und wandte sich deshalb mit einer Anfrage an die Hofkammer, die gleichfalls keine Weisung darüber erhalten zu haben erklärte und erst an den Hof berichtete.¹ So erklärt es sich, daß Oberst v. Vogl tatsächlich erst mit 1. August die Schloßbergfeste übernahm² und nun die ganze militärische Gewalt in seiner Hand vereinigte. Wie auch in jenen Tagen der Gefahr die selbstverständlichsten Dinge nur unter den gewohnten Reibungen der bürokratischen Maschine und des Instanzenzuges vor sich gingen und auch das Einfachste umständlicher Weisungen bedurfte, mußte erst ein Regierungsbefehl vom 13. Juli 1663 dem neuen Stadtkommandanten eine geeignete Wohnung verschaffen, was nach Ansicht der Behörde um so leichter fiel, als die Stadt inzwischen von der Beistellung eines Quartiers für den Piccolominischen Regimentsstab enthoben worden.³ Ein weiteres Anzeichen geringer Willfährigkeit des Magistrates gegenüber dem kaiserlichen Offizier, dessen Kommandogewalt sich die Stadt nur ungerne unterordnete, liegt in der Tatsache, daß die Regierung der Stadtobergkeit erst besonders auftragen mußte, sie habe dem Stadtkommandanten den Zutritt zum städtischen Zeughause und zur Rüstkammer⁴ zu gewähren.⁵ Die Stadt suchte eben in dem Zeitalter der wachsenden Abhängigkeit von den landesfürstlichen Behörden ängstlich und mit allen Kräften die noch vorhandenen Rechte und Freiheiten zu wahren, zumal der Militärgewalt gegenüber, die ihr nicht als vorgesetzte Behörde galt und die ihre Ansprüche meist rücksichtsloser geltend machte, als die mehr städte- und bürgerfreundliche Regierung.

Mit der Einsetzung eines militärischen Kommandos begann auch sofort der Ausbau und die Verstärkung der

¹ St.-A., Hofkammerakt, 1663 Juli, Nr. 41.

² St.-A., Hofkammer-Repert., 1663 August, Nr. 1.

³ St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663 Juli, Nr. 32.

⁴ Eine solche befand sich, wie wir aus einem Akte von 1683 ersehen, auf dem Rathause und enthielt wohl nur die für den täglichen Gebrauch der Stadtguardia usw. erforderlichen Waffen.

⁵ St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repert. 1663 Graz, Juni, Nr. 26.

Stadtbefestigung. Wo diese unzureichend schien, wurde wenigstens die Anlage vorübergehender Sicherungen vorgesehen. Zum Schanzbau und zu den nötigen Erdarbeiten wurden, wie schon in früheren Zeiten, die Stadtbewohner, insbesondere die Besitzer der nicht befreiten Häuser herangezogen. Diese unterstanden, wie wir wissen, aber nur zum Teil unmittelbar dem Stadtmagistrat, viele solcher Häuser waren in den Besitz des ständischen Adels oder Bediensteter der Landschaft übergegangen, deshalb erging der Regierungsbefehl auf Beistellung von Arbeitern sowohl an den Stadtmagistrat, als auch an die Landschaft. Letztere sollte auch ein Aufsichtsorgan über die von landschaftswegen verpflichteten Arbeiter stellen. Der Landeshauptmann berichtete jedoch der Regierung, die Landschaft wolle keine Kontrolle über die tatsächliche Arbeitsleistung übernehmen, weil niemand ein solches Amt ohne Bezahlung versehen wolle und die Landschaftskasse kein Geld dazu habe; auch hätte die Kriegsstelle ohnehin Offiziere und Leute für diese Aufsicht bestellt.¹

Die schwächste Seite der Stadt war, wie wir wissen, die westliche, an der Mur gelegene. Deshalb wurden dort mehrfache Sicherungen improvisiert. Im August 1663 verlangte der Hofkriegsrat in Graz, daß einzelne der Stadt und Festung schädliche Häuser im Kälbernen Viertel und im dritten Sack weggeräumt werden sollten; die Regierung hegte jedoch die Besorgnis, daß dies eine zu weit gehende Forderung der Militärkreise sei, wodurch „die armen Leut etwa vergebentlich oder allzuviel bedrängt“ würden und ließ über die Notwendigkeit der Sache vorerst eine Kommission unter Beiziehung des Stadtkommandanten des kaiserlichen Bauingenieurs, Bürgermeisters und Stadtrichters entscheiden.² Das bisher noch wenig befolgte Patent wegen Abbruches der Häuser im östlichen und südlichen Vorfeld der Stadt wurde erneuert.³ Am 7. September meldete die Regierung an den Hof, daß jene Häuser in Graz, an denen Pechfeuerpfannen angebracht werden sollten, bereits ermittelt wären, die Kosten für die Befestigung solcher Pfannen sollen die vermöglicheren Bürger selbst tragen; weiteres darüber und wegen der „künftigen Darreichung der Pechkränze“ möge von Wien aus angeordnet

¹ Reg.-Ber. vom 11. Juli 1663 im St.-A., Reg.-Akt., Gutacht. 1663, Juli, Nr. 13.

² St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663, August, Nr. 21.

³ St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663, Repert. Graz, Juni, Nr. 28.

werden.¹ Im selben Monat erging der neuerliche Befehl an den Magistrat von Graz und an die Landschaft, zum Schanzen wöchentlich den dritten Teil der Einwohner anzuhalten.²

Schon wiederholt wurde auf die verhältnismäßig geringe Zahl der dem Magistrat unmittelbar unterstehenden Bürgerhäuser hingewiesen, ein Übelstand, der eine breitere Verteilung der Bürgerlasten erschwerte und auch die Verteidigungsanstalten schädigte, da magistratliche Verfügungen nur einen kleineren Kreis unmittelbar traf und die versuchte Heranziehung anderer Bevölkerungsklassen stets zu Weiterungen führte. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten, ein wenig erfreuliches Ergebnis liefernden Musterung der wehrhaften Bürgerschaft steht ein Bericht der innerösterreichischen Regierung nach Wien vom 5. Sept. über die starke Abnahme der eigentlichen Bürgerschaft in Graz, die mit dem Bestande zahlreicher Klöster und Freihäuser und dem häufigen Übergang bürgerlicher Häuser in den Besitz von Herren und Landleuten, Kavalieren, landesfürstlichen und landschaftlichen Beamten erklärt wird. Am 4. Oktober 1663 erging tatsächlich eine Hofresolution zugunsten der Erhaltung des bürgerlichen Elementes in Graz, mit der Weisung, künftighin bei Ansuchen um Errichtung neuer Klöster dessen eingedenk zu sein und auf diesen Umstand gebührende Rücksicht zu nehmen.³ Auch in anderer Weise sollte die Erhaltung des bürgerlichen Besitzes gefördert werden. Eine kaiserliche Resolution vom 13. Oktober 1663 ordnete an, daß „regulariter“ keiner vom Adel ein Haus, von bürgerlichen Lasten befreit, in Graz ankaufen könne, damit die wenig zahlreiche Bürgerschaft durch „onera publica“ (Wachhalten bei Toren, Kontributionen usw.) nicht zu stark beschwert würde. Die Bürger hatten in solchen Fällen das Einstandrecht, d. h. sie konnten bei Häuserkäufen mit der gleichen Kaufsumme als bevorzugte Käufer auftreten.⁴

Im November 1663 war neuerdings die Freilegung des Vorfeldes an der Süd- und Ostseite der Stadt eingeschärft und mittels Stangen Linien ausgesteckt worden, innerhalb deren alle Häuser bis zum 1. März 1664 niedergerissen werden sollten; sofort mußten aber alle Gartenzäune, Mauern, Planken und einzeln stehende Bäume, kurz, alles was dem

¹ St.-A., Reg.-Akt., Gutacht. 1663, September, Nr. 7.

² St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663, Repert. Graz, Sept., Nr. 22 u. 23.

³ St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1663 November, Nr. 28.

⁴ Beckmann: Idea iuris statut. etc., Graz 1688, S. 182.

Feinde Deckung bieten und den Ausblick von den Stadtwällen hindern konnte, beseitigt werden; widrigenfalls dies behördlicherseits erfolgen und das Material ohne Entschädigung zur Fortifikation der Stadt Verwendung finden sollte.¹

Hart traf die Bewohner, insbesondere die Hausbesitzer, die Pflicht, bei der Schanzarbeit entweder selbst Hand anzulegen, oder Stellvertreter bei dieser Arbeit zu bezahlen. Bei der geringen Anzahl der dem Magistrat unmittelbar unterstehenden Häuser und der ziemlich laxen Handhabung der Sache von Seiten der für die Landesverteidigung nach anderen Richtungen stark in Anspruch genommenen Landschaft scheint die Zahl und Arbeitsleistung der zum Schanzen jeweilig erscheinenden Leute dem Bedarf nicht genügt zu haben. Es tauchte daher damals beim Magistrat und in Regierungskreisen die Absicht auf, diese Last gleichmäßiger zu verteilen und zu diesem Ende nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch die Inwohner und Grundinhaber heranzuziehen.²

Damit tritt in die geschichtliche Entwicklung des die Stadtbefestigung betreffenden Teiles der Wehrverpflichtung der Stadt Graz ein neuer Gedanke ein, die Ausdehnung dieser Pflicht auf alle leistungsfähigen Stadtbewohner, bei gleichzeitiger Verwandlung der persönlichen in eine Geldleistung, eine Neuerung, die natürlich, wie immer in solchen Fällen, zunächst auf lebhaften Widerstand stieß, deshalb auch nicht sofort ins Leben trat, aber doch in der folgenden Zeit wiederholt als leitender Grundsatz bei der späteren Aufbietung der Stadtfahne, insbesondere im Jahre 1797 und im 19. Jahrhunderte, wiederkehrt.

Wie sich Magistrat und Regierung die Heranziehung weiterer Stadtbewohnerkreise zum Befestigungswerke dachten, entnehmen wir aus einem Gutachten der letzteren Behörde vom 8. April 1664.³ Darin wird folgendes Projekt des Magistrates erörtert:

Trotz erlassener Patente werde an der Stadtbefestigung wenig gearbeitet, weil die armen behausten und unbehausten Bürger keinen Taglohn für die Schanzarbeit zahlen könnten, sie selbst verdienen kaum

¹ St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1664, Jänner, Nr. 16.

² St.-A., Reg.-Akt., Expedita, Repert. 1664, Graz, März, Nr. 9. Dort findet sich ein solcher Auftrag registriert; die Sache muß schon im Herbste 1663 erwogen worden sein, weil in einem späteren Akte das Liegenbleiben der Sache beim Hofkriegsrate während des ganzen Winters erwähnt wird.

³ St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1664, April, Nr. 6.

so viel. Außerdem führten einzelne Bürger vor dem Eisernen und dem Paulustor, ferner „an der Grätz“¹ auf eigene Kosten Schanzen auf, könnten daher nicht weiter herangezogen werden. Damit nun die Fortifikation besser vorwärts schreite, halte es der Magistrat für gut, daß von allen Parteien in und außerhalb der Stadt, ohne Ausnahme, 300 starke Tagelöhner täglich zur Arbeit geschickt werden, die das Doppelte von dem leisten würden, was die jetzigen meist alten und gebrechlichen Leute zustande brächten. Der Lohn für diese 300 Mann soll durch Beiträge der verpflichteten Parteien aufgebracht werden und zwar:

1. Die Stadt Graz stellt im Namen der Bürgerschaft 50, das Mittel der Bürger (Verwaltung des Bürgervermögens, Bürgerspitals usw.) 10 Mann zur täglichen Arbeit, jedoch nur solange, als auch die folgenden Parteien das Ihrige leisten.

2. Die „Herren und Landleute, Offiziere und Advokaten“ besäßen nicht weniger als 110 bürgerliche Häuser, davon müßten sie nach der Größe derselben gewisse Tagwerker stellen.

3. Auf die Freihäuser, Prälatenhöfe und Klöster müßte man gleichfalls „secundum conditionem personarum“ eine Anzahl von Arbeitern legen, da insbesondere die Freihäuser dem Kaiser und Lande bisher nichts geleistet, nicht einmal Quartierlasten getragen hätten.

4. Alle der Stadt nicht unterworfenen unbehausten Leute, Offiziere, Beamten, Advokaten, Sollizitatoren und „Freibrieffler“, die in Graz ihren Unterhalt verdienen, sollen verzeichnet und gleichfalls zur Beitragsleistung verhalten werden, endlich

5. sollen auch die Herrschaften der in den Vorstädten und in der Umgebung wohnenden Untertanen, die in Graz ihre Zuflucht hätten und dort ihre Nahrung gewinnen, herangezogen werden, so daß die Zahl von 300 Mann leicht zu erreichen wäre. Die geringe Zahl von 50 Mann, die sich der Magistrat als Leistung der behausten Bürgerschaft zurechnete, motivierte er mit der geringen Zahl und materiellen Erschöpfung derselben durch Einquartierung, Kontributionen und harte Steuereintreibungen.

Dieses Projekt sei nun dem innerösterreichischen Hofkriegsrat vorgelegt worden, der aber entschieden dagegen Stellung nahm und die Interessen der Offiziere und Beamten vertrat, sich entschieden auf die Seite der bisher Verschonten stellte und meinte, es gehe nicht an, daß die Bürger ihre Pflicht einfach auf die Schultern der Honoratioren, Beamten und Offiziere abwälzen und letztere bei ihrer geringen Besoldung neu belastet würden, während „mancher Wirt und Handwerksmann in einer Woche fast mehr erobert, als des Officiers Quartalsbesoldung austragt“; auch sei die Zahl der von der Bürgerschaft zu stellenden Leute viel zu gering, müßte wenigstens 150 bis 200 Mann betragen; in der Anlage fehle jede Vorkehrung, daß die Reicheren den Ärmeren bei der Beitragsleistung überhelfen, endlich dürfte die Aufsicht über die tatsächliche Leistung der Beiträge von Seiten der Honoratioren und Standespersonen, sowie die allfällige Bestrafung Säumiger dieser Kategorie keinesfalls dem Magistrate zustehen, sondern dem verordneten Landtschaftskommissär.

Die Regierung teilte die Anschauung des Hofkriegsrates keineswegs, sie bemängelte vor allem, daß diese Behörde die Angelegenheit den ganzen Winter unerledigt gelassen und auch

¹ In der Gegend des Gratzbaches.

jetzt kein Detailprojekt vorgelegt habe. Die Regierung stellte nun ein solches auf Grund der Vorschläge des Magistrates zusammen und zwar sollten darnach an Arbeitern stellen, bezw. den täglichen Lohn aufbringen:

Die in der Stadt befindlichen 54 Freihäuser für ebensoviele Leute; die Klöster und Prälatenhöfe nach der vorliegenden Liste für 41; die Bürger von Graz samt dem Bürgermittel (Spitalsverwaltung usw.) für 70 Mann;

die „Herren und Landleute, Offiziers, Advokaten und Sollicitatoren“, die zusammen 110 bürgerliche Häuser besäßen, für 100 Mann (nicht 110, weil einige dieser Häuser im Abbruch begriffen seien); alle übrigen unbehausten Einwohner für 50 Mann, zusammen also 315 Mann. Die genaue Verteilung auf die einzelnen Verpflichteten hätte eine besondere Kommission vorzunehmen.

Die Geheime Stelle, der die Entscheidung der auseinandergehenden Anschauungen des Hofkriegsrates und der Regierung zustand, stellte sich auf Seite des ersteren, ließ es bei der bisherigen Befreiung der privilegierten Stände bewenden und blieb bei der alten Ordnung, jeweilig ein Drittel der bürgerlichen Bewohner zum Schanzbau zu verhalten. Als Grund führt der Erlaß vom 16. Mai 1664¹ die Befürchtung an, der neue Modus werde den Hausbesitzern und Inwohnern noch schwerer fallen, als der bisher übliche, und zu „größerer Confusion und Ungleichheit“ als früher führen, auch erscheine die Heranziehung vieler bisher befreiter Personen bedenklich, endlich sei auch keinerlei Abstufung des Grades der Verpflichtung vorgesehen. Da die 1663 im Hofkriegsrat angefertigte Liste der Grazer Hausbesitzer und Bewohner bürgerlichen Standes, die zum Schanzen verpflichtet seien, über 1000 Personen enthalte, soll jedesmal ein Drittel davon neben den Landrobotern durch eine Woche arbeiten, so daß jede Partie darnach durch 14 Tage feiern könnte. Arme Leute, die sich bei der Arbeit nicht selbst erhalten könnten, sollten ganz befreit bleiben und so die Zahl der wöchentlich Verpflichteten sich auf 300 Mann verringern. Die Kontrolle über die Schanzarbeiter sollte eine Kommission, aus dem Hofkriegsrate Gabriel von Maschwander, dem Regierungsrate Ferdinand von Rechbach und einem Magistratsvertreter bestehend, führen.

Nicht nur für die Sicherung der Stadt in fortifikatorischer Beziehung, sondern auch für die artilleristische Ausrüstung war in der Zeit von 1663 auf 1664 entsprechende Vorsorge getroffen worden. Schon am 9. Juni 1663 hatte die Geheime

¹ St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1664, Mai, Nr. 6.

Stelle den Befehl erteilt, auf den der Hofkammer unterstehenden Bastionen und Bollwerken Geschütze aus den Zeughausvorräten aufzuführen.¹ Die Bestückung der Stadt (ohne Schloßbergfestung) sollte aus 44 Geschützen, darunter 21 Haubitzen, bestehen, in dieser Zahl befanden sich auch 2 städtische „Stüchel“, die übrigen waren ärarisch. Die Verteilung dieser Kanonen war folgende:

Auf der Bastei beim Sacktor 4 halbe Feldschlangen, in der Kasematte daselbst 4 Haubitzen, und 1 solche sowie 1 Vierpfünder unter dem Tore; im Karmelitergarten² 3 Batterien mit je 2 schweren Geschützen; in den dortigen zwei Kasematten 4 Haubitzen; in der Kasematte bei der neuen Brücke an der Burg 2 Haubitzen. Bei dem neuen Tore zwei Batterien mit zusammen 4 Haubitzen, um den Graben zu bestreichen, „ohne der Bürger unter das Tor gegebene 2 Stüchel.“ Auf die dritte Bastei gegen das Wasser³ kamen 4 halbe Kartaunen; zwischen dem (Karmeliterinnen-) Kloster (heute altes Montursdepot) und dem Schlachthaus im Kälbernen Viertel 2 Quartierschlangen und 2 Haubitzen; unter das Murtor 2 Haubitzen, dann auf die Batterie beim Admonterhof 4 doppelte Quartierschlangen; endlich hinter den Häusern im Sack gegen die Mur 2 Haubitzen.⁴

In dieser Aufzählung fehlt die Südseite der Stadt, von der Grillbühelbastei bis zum Eisernen Tor, wo, wie wir wissen, die Bollwerke auf landschaftlichem Grunde standen und deshalb auch mit ständischem Geschütz bewehrt waren. Das städtische Geschütz, von dem oben nur zwei kleine Kanonen, unter dem Neutor verwendet, genannt werden, stand wohl auf der Bürgerbastei. Wir ersehen aus der Geschützverteilung, daß zwar die alte Dreiteilung der Verteidigung zwischen Ärar, Stadt und Land noch immer in Geltung war, daß aber der Anteil der Stadt sich fast nur mehr auf die eigentliche Bürgerbastei beschränkte und die Linie vom Admonterhof ins kälberne Viertel hinab bereits völlig in die Hand des Ärars übergegangen war; die fortschreitende Technik des Kriegswesens zog die zunehmende Militarisation der Stadtverteidigung nach sich.

Weil die zur Bedienung des Geschützes erforderlichen gelernten Büchsenmeister im Falle plötzlichen Bedarfes nur

¹ St.-A., Hofkammerakten 1663, Juni, 45 und Repert. 1663, Juni, 94.

² Heute Garten des Garnisonsspitals.

³ Westlich vom Neutor gelegen, blieb sie bis zu dessen Abbruch bestehen. Darauf befand sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das alte Grazer noch wohlbekanntes Café Merangarten mit seinem hübschen Ausblicke auf die Mur.

⁴ Abdruck nach einer dort nicht genannten, aber jedenfalls im L.-A. vorhandenen Quelle, in „Tagespost“ 1880, Nr. 102, gez. v. Dr. E. Kümmler.

schwer in genügender Zahl zu finden waren, sorgte das Hofzeugamt für die Heranbildung solcher Leute in einer eigenen Büchsenmeisterschule. Eine solche hielt in Graz um 1663 der landesfürstliche Feuerwerker im ärarischen Zeughaus, und sie war mit einem jährlichen Beitrage von 150 fl. für Übungsmaterial vom Hopfpennigamte dotiert. In dieser Schule wurden bis 1663 meist kleinbürgerliche Leute, Handwerker u. dgl. Zivilpersonen in der Feuerwerkskunst ausgebildet, die dann im Kriegsfall als Büchsenmeister dienen sollten. Nach beendigem Kurse fand wohl ein Probeschießen statt, das unter dem Eindruck der Kriegsgefahr im Jahre 1663 sich besonders feierlich gestaltete, denn wir lesen, daß im November dieses Jahres am „Lechfeld“¹ ein Stückschießen stattfand, bei dem die Trommler und Pfeifer der Schloßbergfestung „die alten und jungen Büchsenmeister mit dem Gspiel“ hinaus- und zurückbegleiteten.² Mit dem bürgerlichen Nachwuchsmaterial machte man aber insoferne keine gute Erfahrung, als diese Leute nach Erlernung der Kunst meist andere Dienste aufsuchten³ und so dem Ärar verloren gingen. Im Frühjahr 1664 berichtete der Zeugverwalter über diesen Übelstand der Hofkammer und meldete auch, daß die Scholaren sich häufig entschuldigten und der Schule ferne blieben; er beantragte daher, die Schule lieber mit 50 bis 60 fähigen Soldaten zu besetzen, ein Vorschlag, der sachlich den vollsten Beifall der Behörden fand, aber große Schwierigkeiten inbetreff der Kostendeckung machte, bis endlich das Hopfpennigamt neuerdings angewiesen wurde, für jeden der Scholaren aus dem Soldatenstände monatlich 8 fl. auszuzahlen.⁴

Der glänzende Sieg Montecucculis bei St. Gotthard am 1. August 1664 machte glücklicherweise allen Kriegsvorbereitungen in Graz ein erfreuliches Ende. Die mannigfachen Opfer, die die Bürgerschaft in diesen ansagt- und gefährvollen Tagen gebracht, waren durch die Nachricht von der glorreichen Schlacht reichlich belohnt, doch kündigt die damalige sorgenschwere Stimmung der Grazer Bevölkerung noch heute die

¹ Gegend der Lechkirche.

² Nach einem Buchhalt.-Akte 1663/175 im L.-A. in Ungers Grazer Regesten.

³ Wohl meist in den Landesdienst, wo sie im ständischen Büchsenmeisterkorps dauernde Verwendung fanden, oder in den Dienst der Stadt Graz, die ja ihre eigenen Geschütze besaß und Leute zu deren Bedienung brauchte. Die Leute aus dem niederen Bürgerstände zogen eben den Dienst in der Heimat dem militärischen Wanderleben vor.

⁴ St.-A., Hofkammerakten 1664, Jänner, 33, März, 55 u. 61.

prächtige Votivsäule auf dem Jakominiplatz, die ihre Errichtung der Kriegsgefahr von 1663 und 1664 verdankt.

Das allgemeine Mißtrauen, das Behörden und die Bevölkerung in Steiermark während der Kriegsperiode den Unzern entgegengebracht hatten, fand wenige Jahre später seine Rechtfertigung in der sogenannten Malkontenten-Verschwörung in Ungarn, die auch einen hochstehenden Edelmann in unserem Lande, Grafen Erasmus Tattenbach, in ihre Netze verstrickt hatte. Bei der Urteilsverkündung und der Hinrichtung des Genannten, von welchen Akten der sonst freilich sehr wenig verlässliche Grazer Chronist Fyrtag eine genaue Schilderung entwirft, waren nach dieser Quelle große Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Am 1. Dezember 1671 blieben die Stadttore geschlossen, die Läden gesperrt, die Bürgerschaft „in armis“ stand auf dem Hauptplatze, während eine Kommission dem unglücklichen Grafen die Hinrichtung am nächsten Tage ankündigte, bei welcher die bewaffnete Bürgerschaft gleichfalls auf dem Hauptplatz in Reih und Glied aufmarschierte.¹

Einen erfreulicheren Anlaß zum Aufgebot der Grazer Stadtfahne bildeten im Jahre 1673 die Feierlichkeiten der Hochzeit des Kaisers Leopolds I. mit der Prinzessin Claudia Felicitas. Das Zeremoniell beim Einzug des kaiserlichen Bräutigams, der wieder über St. Gotthard und den Graben sich der Stadt näherte, glich völlig dem vom Jahre 1660; auch die Aufstellung der bewaffneten Bürgerschaft war dieselbe. Vor dem Paulustor stand eine „Fahne Bürger in ihrer besten Bekleidung“ unter dem Befehle des Tobias Prunners mit dem Fähnrich Franz Weingrill; bei der Ankunft des Allerhöchsten Gebieters verneigte sich der Kommandant dieser Abteilung tief zur Erde. Am Eisernen Tor stand eine zweite Bürgerkompagnie unter dem Befehl Michael Grabners „der Stadt bestellten Leutnant“ mit dem Fähnrich Johann Heinrich Gelb; hier geschah auch der Empfang durch den Bürgermeister Georg Baumann und den Rat, sowie die Überreichung der Stadtschlüssel. Auf dem Hauptplatze standen die restlichen zwei Bürgerkompagnien, die eine unter dem Leutnant Sebastian Haupt und dem Fähnrich Melchior Gelb jun., die andere unter Leutnant Johann Christof Erhardt mit dem Fähnrich David Wilhelm Winkler. Am Vermählungstage,

¹ Fyrtag, Kurze Beschreibung der landesfürstlichen Hauptstadt Graz, 1753, L.-A., Handschr. Nr. 464, Blatt 51 u. 52.

15. Oktober, rückten die Bürger wieder mit den Waffen, „ein jeder auf das köstlichste gezieret“ aus. Weil die kaiserliche Braut aus Eggenberg in die Stadt fuhr, empfinden sie Bürgermeister und Rat bei der Weißegger Mühle, wo auch eine Bürgerkompagnie aufgezogen war, die zweite stand am Eingang der Murbrücke, die beiden anderen leisteten auf dem Hauptplatz die Ehrenbezeugung.¹

Nicht bloß Kriegsgefahren, offizielle Akte und dynastische Festlichkeiten beriefen in diesen Zeiten die Grazer Stadtfahne unter die Waffen, sie mußte manchmal auch zur Herstellung der Ruhe und Ordnung aufgeboten werden, wenn Tumulte und Exzesse in der Stadt dies forderten und die Stadtguardia nicht mehr zur Dämpfung der Unordnung ausreichte. Insbesondere kam es in diesen Jahrzehnten wiederholt zu Zusammenstößen zwischen den Studenten der Jesuitenanstalten und den Wächtern der Sicherheit. Manchmal nahmen solche Krawalle bedenklichen Umfang an, so z. B. im Jahre 1677, da die Studenten am 2. August versuchten, die Stadtwache beim Murtor anzugreifen. Der Stadtrichter ließ die Wache verstärken, die Alarmtrommel rühren und die Bürgerwehr im Kälbernen Viertel zum Sukkurs aufstellen. Inzwischen war es bereits zum Blutvergießen gekommen, indem ein Student von der Wache erschossen und ein zweiter tödlich verwundet wurde. Nach dem Leichenbegängnis des Opfers kam es neuerdings zu einem Zusammenstoß zwischen Scharwache und Studenten, der aber von den Professoren beigelegt wurde, bevor die neuerdings alarmierte Bürgerwehr erschien.²

Voller kriegerischer Ernst trat an die Stadt Graz wieder im Jahre 1683 heran, als der längst befürchtete und daher nicht unerwartete neue Waffengang mit den Türken ausbrach. Als der Staat und das Land Steiermark schon mit Jahresbeginn sich zur Abwehr feindlicher Einfälle zu rüsten begannen, mußte auch für die Verteidigung der Landeshauptstadt, ähnlich wie im Kriegsjahre 1663/64, Vorsorge getroffen werden. Zunächst kamen Maßregeln zur Verproviantierung und zur Sicherstellung von Mannschaft zum Schanzbau sowie die

¹ Nach Franckenberger, Prächtiger Einzug etc. der römischen Kaiserin Claudia Felicitas etc., Graz, Widmanstetter, 1673.

² Peinlich, Geschichte des Grazer Gymnasiums, Jahresbericht 1870, S. 72; vgl. auch dessen Festschrift des Bürgerkorps 1880, S. 15.

Frage der Verlegung einer Garnison nach Graz an die Reihe.¹ Im Mai ordnete eine Hofresolution die Säuberung und Räumung der Stadtgräben sowie die „Exercierung“ der Bürgerschaft an;² man rechnete also wieder mit der Stadtfahne als Verteidigungsmannschaft. Am 11. Juni gab die innerösterreichische Regierung dem Hofe zu bedenken, daß Graz „als der Landesinsassen hauptsächliche Retirada und einziges Refugium“ besser gesichert werden müßte und beantragte deshalb zunächst 200 Mann Garnison „wie eine solche fast in allen Haupt- und befestigten Städten tam tempore pacis quam belli“ bestünde, ferner die Errichtung eines Hauptwachelokales, die Herstellung von Aufzugbrücken vor den Toren, die Demolierung der vor dem Burgtor an der besonders gefährdeten Ostseite der Stadt neu errichteten Brücke, die Herstellung oder mindestens Palisadierung der Admonterhofbastei und die Abstellung des heimlichen Aus- und Einschleichens über die Ringmauer beim Sacktor.³ Am 7. Juli befahl die Geheime Stelle der Regierung, zu sorgen, daß die Stadttore besser „verwachtet“, mit Aufzugbrücken versehen, die Bürgerschaft „in militaribus exerciert“ und zu „Zug und Wacht“⁴ angehalten werde; alle Inwohner der Stadt, die Handwerksesellen und sonstigen ledigen waffenfähigen Leute sollen aufgeschrieben, müßige Personen und kräftige Bettler „ad operas publicas“ verwendet, niemand ohne glaubwürdige, neu ausgestellte Pässe in und kein Kriegstauglicher aus der Stadt gelassen werden, endlich hatte sich jedermann auf ein Jahr mit Proviant zu versehen.⁵ Wenige Tage später, am

¹ Näheres bei Zahn, Das Jahr 1683 in der Steiermark, Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 31. Heft, insbesondere S. 82 u. 83 und bei Zahn, Quellen zur Geschichte des Jahres 1683 in Beitr. z. K. st. Gqu., 20 Jahrg., Nr. 43, 50, 56, 58, 75, 112 u. 114.

Der Ausbau der Grazer Befestigungswerke war in der Zwischenzeit nicht vernachlässigt worden. Von 1668 an war alljährlich die Ausschreibung einer Landrobot zum Zwecke der Grazer Fortifikation erfolgt, 1680 wurde diese Arbeit der Pest wegen vorübergehend eingestellt. Bis 1683 mußte jährlich von 100 \bar{r} Gült ein Mann auf 5 Monate gestellt werden. Mensi a. a. O., S. 352.

² St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1683, Repert. Graz, Mai, Nr. 7.

³ St.-A., Reg.-Akt., Gutacht. 1683, Juni, Nr. 4, Zahn, Quellen, Nr. 121 u. 122.

⁴ Rundengänge und Wachtposten.

⁵ St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1683, Juli, Nr. 30; Zahn, Das Jahr 1683, S. 85; dess. Quellen Nr. 165. Am 16. Juli erneuerte die Geheime Stelle den Befehl, Bettelweiber, Untaugliche zu den Waffen und zur Schanzarbeit sowie Leute ohne Unterhalt abzuschaffen, gewesene Kriegsleute aber aufzuschreiben und deren Verzeichnis vorzulegen, Expedita 1683, Juli, Nr. 3.

10. Juli, erging von der gleichen Behörde an den Grazer Magistrat der Auftrag, die Geschütze alsbald auf die Bürgerbastei zu führen, die dazu gehörigen Schanzkörbe u. dgl. herzurichten, durch die bewaffnete Bürgerschaft die Basteien und Tore zu „verwachten“, bei der Nacht zu rundieren und die Gassen zu battieren.¹ Wir ersehen daraus, welche Aufgaben der Stadtfahne damals zudedacht waren. Inbetreff der Anzahl der im Jahre 1683 zur Stadtverteidigung verwendeten Geschütze wissen wir nur die Ziffern der städtischen und ständischen Kanonen, die der ärarischen auf den Stadtwällen und auf dem Schloßberg ist in den vom Verfasser durchgesehenen Quellen nirgends genannt. Wir erfahren, daß damals die Bürgerbastei mit 12 Kanonen, die der Stadt gehörten, bestückt war;² die Landschaft hatte auf ihrem Anteil der Befestigungslinie im Süden³ gleichfalls 12 Geschütze stehen. ließ aber noch 6 dazu aufführen.

Die sich steigender Kriegsgefahr hatte inzwischen die ursprünglichen Anforderungen der innerösterreichischen Regierung bezüglich der wünschenswerten Sicherheitsmaßregeln wesentlich erhöht; sie verlangte nunmehr 1000 Mann Besatzung und die schleunige Sicherung der gegen die Mur offenen Flanke der Stadt zwischen dem Sacktor und Kälbernen Viertel sowie beim Paulustor, wenigstens durch Palisadenzäune, auch forderte sie die Anlage von Wachhäusern auf den Basteien und die Errichtung eines befestigten Avisopostens bei St. Leonhard, damit von dort durch einen „Loschuß“ sofort das allfällige Anrücken des Feindes gemeldet werden könnte.⁴

Die Geheime Stelle, die bisher nur einen Teil der Vorschläge der innerösterreichischen Regierung vom 11. Juni in ihren Erlässen berücksichtigt hatte,⁵ scheint dem neuerlichen Drängen der Unterbehörde nunmehr nachgegeben zu

¹ St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1683, Juli, Nr. 2; Zahn, Quellen, Nr. 204. Battieren = Durchstreifen.

² Angabe in Reg.-Bericht vom 4. September in St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, September, Nr. 9; die Geschützzahl war also noch immer die gleiche wie um 1500, vgl. oben S. 41.

³ Zahn, Das Jahr 1683, S. 84. Anm.

⁴ St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, Juli, Nr. 2 u. 27; Zahn, Das Jahr 1683, S. 85: u. dess. Quellen, Nr. 206.

⁵ Nur bezüglich der Zugbrücken, schärfere Bewachung der Tore und Stadt, militärischen Übung der Bürger und der öffentlichen Sicherheit hatte der Geheime Rat reagiert, die Mängel der Stadtbefestigung und die Frage einer Garnison waren in dem Erlasse vom 10. Juli übergangen worden. Vgl. Zahn, das Jahr 1683, S. 85.

haben und so lesen wir auf dem Akte, der die neuen Wünsche der Regierung enthielt, den Vermerk, daß „das Erforderliche schon veranlaßt“ worden.

Um die gleiche Zeit, am 12. Juli, hatte auch die Grazer Gemeinde sich neuerdings an die Regierung gewendet, mit der Erklärung „kraft ihres geleisteten Juraments Leib, Gut und Blut zur Verteidigung der Stadt daransetzen zu wollen“, doch sei zu einer solchen die bessere Instandsetzung des Schloßberges erforderlich, der mit seiner Besatzung von 80 Mann und dem Mangel an Munition für die (noch ungeladenen!) Geschütze wenig Widerstand werde leisten können. Der Magistrat forderte daher Verstärkung der Besatzung und — praeter intentionem iniurandi — einen anderen Kommandanten; als solchen empfahl er den General von Karlstadt als einen ebenso „erfahrenen wie verständigen Kavalier“. Die Regierung befuhrwortete mit Nachdruck die Eingabe der Stadtgemeinde und berichtete gleichzeitig, daß die Stadttore inzwischen durch Schlagbäume und Spanische Reiter gesichert wurden.¹ Im Anschlusse daran meldete sie auch der Geheimen Stelle die Verfügungen, mit denen sie einige andere, vom Magistrat vorgebrachte Wünsche und Begehren betreffs der Stadtverteidigung erledigt hatte. Der Bürgerschaft oblag — wie wir wissen — nach altem Herkommen der Verteidigung der Westseite der Stadt, in ältester Zeit auch die des Uhrturmes auf dem Schloßberg; letzteres Objekt war freilich bei Errichtung der Hauptfestung daselbst im 16. Jahrhundert in den Bereich der übrigen Schloßbergbefestigungen gezogen worden, und wurde von da an auch mit diesen von der militärischen Besatzung verteidigt, so daß weiterhin der Bezeichnung „Bürgerturm“ nur mehr historische Bedeutung inne wohnte. Aber auch die übrigen Befestigungen an der Murreise vom Sacktor abwärts, das Sacktor, die Admonterbastei, namentlich aber die nur provisorisch gesicherte Linie an den drei Säcken entlang und im Kälbernen Viertel bedurfte im Ernstfalle einer so zahlreichen, militärisch ausgebildeten Besatzung, wie sie die Bürgerschaft auch beim besten Willen nicht aufzubringen vermochte. Deshalb hatte sich diese zwar bereit erklärt, die vorgeschriebenen Runden zu machen, die Stadttore und die Bürgerbastei, auf der ihre Geschütze standen, zu besetzen, „entschuldigte“ sich aber bezüglich der übrigen

¹ St.-A., Reg.-Akt., 1683, Gutachten, Juli, Nr. 26; Zahn, Quellen, Nr. 273.

Bastionen an der Westseite der Stadt, und die Regierung stand nicht an, diese Entschuldigung als gerechtfertigt anzuerkennen, weil die Bürgerzahl tatsächlich klein und auch mit Zuziehung der nicht bürgerlichen Handwerker und Keuschler nicht zureichend sei, alle Bastionen mit Erfolg zu verteidigen, wozu eine militärische Besatzung von 2000 Mann — der Ansatz der Regierung war also seither aufs Doppelte gestiegen — unter einem geeigneten Kommandanten erforderlich wäre. Auch die Bitte der Grazer um Aushilfe mit Pulver, Blei und Lunten fand die Regierung begründet. Nicht ganz so entgegenkommend zeigte sie sich jedoch gegenüber dem neuerlich vom Magistrat erhobenen Begehren der allgemeinen und ausnahmslosen Heranziehung aller Bewohner von Graz zu den Lasten und Arbeiten der Wach- und Verteidigungspflicht, insbesondere „aller befreiten Inwohner in und außer der Stadt, aller herumliegender Handwerker und Keuschler, so von der Stadt ihren Nutzen haben, und der Besitzer bürgerlicher und freier Häuser“, wie dies schon 1663/64 bezüglich der Anteilnahme an der Schanzpflicht von der Stadtgemeinde angeregt, von der Geheimen Stelle aber damals verworfen worden war. An dem Schanzenbau, der 1683 vom Juli an durch vier Wochen betrieben wurde, hatte sich diesmal freilich auch die ganze Bevölkerung zu beteiligen, da auch die früher verschont gewesenen sogenannten Freihäuser, die Klöster und Standespersonen Tagelöhner zu stellen oder für solche den Lohn entrichten mußten;¹ jetzt handelte es sich hauptsächlich um die Heranziehung dieser Kreise zur Leistung des Wach- und Verteidigungsdienstes. Die Regierung stand der Sache auch diesmal wohlwollend gegenüber, wußte aber, daß die bisher genossen und rechtlich erworbene Lastenfreiheit der sogenannten Freihäuser nicht ohne weiters umzustößen war und ein solcher Versuch den heftigsten Widerstand der Betroffenen herausfordern müßte. Sie konnte also dem Begehren der Grazer nur insoweit Rechnung tragen, als dies nicht mit der Schmälerung formeller und anerkannter, daher behördlich zu schützender Rechte verbunden war. So erklärte sie es für ganz billig, daß die Inwohner, nicht bürgerlichen Handwerker und Keuschler nach dem Grundsatz: Wer den Vorteil genießt, hat auch die Lasten zu tragen — an „Zug und Wacht“ der Bürger teilzunehmen hätten; die Freihäuser aber mußten derzeit

¹ Zahn, Das Jahr 1683, S. 86.

„bis die Gefahr sich mit größer erzeige“ davon verschont bleiben, weil die Befreiung den Besitzern viel Geld gekostet und die Stadt vermittelst der bei ihr angelegten Kapitalien alle Anlagen, die auf solchen Freihäusern gelastet, auf sich genommen hätte.¹ Der Grundsatz einer allgemeineren Beteiligung der Stadtbewohner an der Wach- und Wehrpflicht machte also Fortschritte, denn selbst die Ablehnung bezüglich der Freihäuser war keine prinzipielle mehr, sondern wurde nur mehr mit besonderen Umständen begründet.

Die Regierung hatte, wie oben erwähnt, zur Erhaltung wehrhafter Mannschaft in Graz den kriegstauglichen Handwerksgelesen verboten, die Stadt zu verlassen; die Grazer fragten nunmehr mit Recht, wer diese Leute verköstigen soll, wenn die Meister sie bei der allgemeinen Stockung des Gewerbebetriebes nicht mehr beschäftigen wollten oder könnten. Darauf erging der Bescheid, daß die Namen solcher Gesellen in einem Verzeichnisse vorzulegen seien und darüber ebenso Verfügung getroffen werden würde, wie über die armen Stadtbürger, die nicht die Mittel hätten, sich auf ein Jahr zu verproviantieren. Besondere Aufmerksamkeit empfahl die Regierung auch diesmal auf das heimliche Einschleichen von verdächtigem Gesindel, besonders aus Ungarn, zu haben, und sie hielt es zu diesem Zwecke für wünschenswert, wie bei St. Leonhard, so auch an anderen Punkten in der Umgebung durch Gräben, Palisaden und Spanische Reiter befestigte Wachstationen zu errichten und selbe mit den Untertanen der betreffenden Herrschaft zu bemannen.²

So versah nun die Grazer Stadtfahne, die nunmehr auch durch nicht zünftige Bewohner verstärkte Bürgerschaft, den Wachdienst an den Stadttoren und auf den Wällen, bis etwa Mitte Juli eine militärische Besatzung — Abteilungen des Regimentes Reckheim, nach seinem Oberst gewöhnlich d'Aspremont genannt³ — einrückte. War eine solche Garnison ein gemeinsamer Wunsch der Regierung und der Bürgerschaft gewesen, so hatte letztere nach der Verwirklichung bald

¹ Die schlechte Finanzlage, in der sich Graz um jene Zeit befand, hatte die Stadt genötigt, Kapitalien von Hausbesitzern aufzunehmen, die sich dafür auch die Lastenfreiheit ihrer Häuser ausbedungen, beziehungsweise ihre schuldigen Leistungen mit den ihnen gebührenden Zinsen ausglich, so daß sich die Zahl der unmittelbaren Träger der Bürgerlasten verringerte.

² St.-A., Reg.-Akt., Expedita 1683, Juli, Nr. 15; Zahn, Quellen, Nr. 216.

³ Zahn, Das Jahr 1683, S. 72.

Anlaß zur Beschwerde wegen Verletzung des Wachrechtes der Bürger durch den genannten Oberst. der mit rücksichtsloser Energie sein Kommando handhabte und die seinen militärischen Anforderungen vielleicht weniger entsprechende Bürgermiliz bei Seite zu schieben versuchte. Am 19. Juli beklagte sich der Magistrat lebhaft bei der Regierung über d'Aspremont. Die Bürger hätten bisher pflichtgemäß ihren Wachdienst auf der Bürgerbastei und bei den Stadttoren versehen, heute habe sie aber der genannte Oberst plötzlich durch seine Soldaten ablösen lassen und so völlig vom Wachdienst abgeschafft. Wenn es auch ganz richtig sei, Soldaten an der Torwache teilnehmen zu lassen, dürfe doch die Bürgerschaft, der dieser Dienst vor allem zustehe, nicht gänzlich davon ausgeschlossen werden. Die Regierung fand auch diese Beschwerde ganz berechtigt und verteidigte kräftig den Standpunkt der Bürgerschaft mit Gründen, die deutlich zeigen, welch' tiefe Kluft damals noch das Militär nicht nur von der Bürgerschaft, sondern auch von der zivilen Staatsverwaltung trennte, und wie das Heer noch immer als etwas Fremdartiges im Körper der staatlichen Gesellschaft angesehen wurde. Nur die Bürger, meinte die politische Behörde, hätten der Stadt Schutz mit Leib und Leben geschworen, der Soldat achte nur seine Fahne; auch 1663/64 sei der Bürgerschaft die Torwache anstandslos gelassen worden; es mache böses Blut bei den ohnehin aufgeregten und mißtrauischen Bürgern, wenn man den Stadtschutz den Ansässigen, Geschworenen wegnehme und ungeschworenen Fremden, die sich noch dazu „um ein leichtes corrumperen“ ließen, anvertraue; auch vermöchten die Stadtbewohner viel sicherer einheimische, harmlose Reisende von verdächtigen Fremden zu unterscheiden, als landfremde Soldaten; endlich sei d'Aspremont nicht bestellter Stadtkommandant und habe deshalb kein Recht zu derartigen Anordnungen.¹

Die Ende Juli erfolgte Ernennung eines eigentlichen Stadtkommandanten in der Person des F.-M.-L. Karl Grafen Strassoldo² machte dem Übereifer d'Aspremonts von selbst ein Ende und erledigte gleichzeitig die Beschwerde der Grazer, wenn auch die Stadt noch fernerhin Anlaß hatte,

¹ St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, Juli, Nr. 28: Zahn, Quellen, Nr. 299; ders., Das Jahr 1683, S. 86.

² Dessen Ernennung wurde laut Eintragung im Repert. zur Expedita 1683, Graz, August, Nr. 29, dem Magistrate mitgeteilt. Vgl. Zahn, Das Jahr 1683, S. 86, wo der Vorname Niklas lautet.

gegen Eingriffe der d'Aspremontschen Soldaten in ihre Rechtssphäre auftreten zu müssen.¹ Auch dem neuen militärischen Gwalthaber gegenüber sucht der Magistrat so viel als möglich die Selbständigkeit zu wahren. Als ersterer nach Übernahme des Kommandos verlangte, daß die Bürgerschaft ihm den Treueid leisten, der Magistrat die Stadtschlüssel ausfolgen und man die tägliche Parole von ihm entgegennehmen sollte, berief sich die Stadtobrigkeit auf den im Jahre 1663/64 beobachteten Vorgang, demgemäß nicht die ganze Bürgerschaft, sondern nur der Magistrat in deren Namen das Gelöbnis getan hätte, die Stadtschlüssel in Verwahrung des Bürgermeisters geblieben und auch die Parole den wachhabenden Bürgern nicht vom Stadtkommandanten Vogl erteilt worden sei.² Wieder stellte sich die Behörde auf Seite des Magistrates und entschied am 26. August, daß von einem eigentlichen Schwur ganz abzusehen sei, sondern Magistrat und Kommandant einander gegenseitig auf dem öffentlichen Platze im Angesicht der bewaffneten Bürgerschaft einfache Angelobung zu leisten hätten. Die Torschlüssel blieben beim Bürgermeisteramte und sollten täglich von dort abgeholt und dorthin rückgestellt werden, wie es 1663/64 geschehen, dagegen habe aus militärischen Gründen der Kommandant die Parole den auf ihrer Bastei wachenden Bürgern zu erteilen.³

Die schon früher erwähnte Aushilfe mit Pulver, Blei und sonstiger Munition, woran die Stadt Mangel zu leiden erklärte, war, wie wir oben sahen, von der Regierung grundsätzlich zugesagt worden und als die Kriegsgefahr Ende Juli den Höhepunkt erreicht hatte, wiederholte der Magistrat sein Begehren neuerdings mit der Begründung, daß der bei der Stadt befindliche geringe Vorrat nicht lange vorhalten werde, zumal wenn die Zahl der Verteidigungsmannschaft vermehrt würde.⁴ Nun wurde eine Kommission aus dem Gremium der Regierung abgeordnet, die Waffen und Munitionsvorräte der Stadt Graz auf deren Zulänglichkeit im Ernstfalle zu untersuchen. In den ersten Septembertagen wurden zuerst die Rüstkammer im Rathaus, dann das städtische Zeughaus

¹ Zahn, Quellen, Nr. 475, berichtet von einem solchem, die Strafjustiz betreffende Fall.

² St.-A., Reg.-Akt., Gutachten 1683, Aug., Nr. 11, und Expedita, Nr. 36, Zahn, Quellen Nr. 465, 474.

³ St.-A., Reg.-Akt., 1683, Expedita, September, Nr. 4.

⁴ Ebenda, September, Nr. 16.

neben den Franziskanern visitiert, endlich auch die Bürgerbastei und der dabei befindliche Turm,¹ wo das meiste Pulver gefunden wurde. Die Kommissäre berichten, die Stadt leide an grobem Geschütz, Doppelhacken, Musketen, Ober- und Untergewehr keinerlei Mangel und könnte „außer der bereits armierten Mannschaft noch doppelt soviel ausmontieren“, auch mit Blei und Luntten sei sie genügend versehen, nur der Pulvervorrat sei schwach. In allen drei Zeughäusern bzw. Munitionstürmen befänden sich nur 40 Zentner Pulver, davon das meiste beim Turm an der Bürgerbastei in wenig feuersicherer Verwahrung, ein Quantum, das für die 12 auf der Bürgerbastei stehenden Stücke und für die Bürgermannschaft bei weitem unzureichend sei. Deshalb verlangte die Kommission einen Zuschuß von 25 Zentnern für die Stadt, wie auch der Magistrat die Hoffnung aussprach, im Falle einer wirklichen Belagerung noch mehr Pulver von der kaiserlichen Verwaltung zu bekommen.²

So wurde nach Möglichkeit alles vorbereitet, um einem allfälligen Angriff auf die Stadt begegnen zu können, doch auch diesmal bewahrten der glorreiche Entsatz von Wien und das siegreiche Vordringen der kaiserlichen Armee nach Ungarn unsere Heimat vor den Schrecknissen des Krieges und die von Staat, Land und Stadt auf den Mauern und Wällen von Graz zum Empfange des Erbfeindes bereitstehenden Geschütze brauchten nicht zu erster Auseinandersetzung mit den Türken ihren metallenen Mund zu öffnen, sondern erdröhnten erst zur Siegesfeier am 3. Oktober.³

Damals mochte es den Bürgern von Graz, bei aller Freude und dem sicherlich lauten Jubel über den endlichen Verzug der so furchtbar drohenden Gewitterwolke, noch nicht so ganz zum Bewußtsein gekommen sein, daß die Feier nicht bloß der für den Augenblick beschworenen Kriegsgefahr galt, sondern einen weltgeschichtlichen Wendepunkt bedeutete. Mit ihr hatte die lange schreckliche Zeit der Türkennot, unter der das steirische Land durch Jahrhunderte so unsägliche Opfer an Gut und Blut gebracht, für immer ihren glücklichen, so oft in heißen Gebeten ersehnten Abschluß gefunden.

¹ Wohl der Reckturm.

² St.-A., Reg.-Akt., 1683, Gutachten, September, Nr. 9; Zahn, Quellen, in Beitr. z. K. st. Ggw. 21. Jahrg., Nr. 561.

³ Zahn, Das Jahr 1683, S. 113.

c) Im Zeitalter des Absolutismus (1683—1765).

Der Umschwung der Kriegereignisse verlegte die Operationsbasis der kaiserlichen Armeen dauernd nach dem Südosten der Monarchie. Damit mußte Graz einen guten Teil seiner bisherigen Bedeutung als Festung und Stützpunkt der Landesverteidigung verlieren. Dagegen konnte die Stadt, nicht mehr durch fortifikatorische Rücksichten gehemmt, an den weiteren Ausbau ihrer Vorstädte schreiten. Die nächste Zeit nach 1683 wurden zwar von der Regierung nach der bisherigen Übung alljährlich vom Lande Robot- oder Geldleistungen für die Grazer Befestigungsbauten weiter gefordert, aber die beteiligten Faktoren legten der Sache doch nicht mehr die frühere Bedeutung bei. Die Landschaft z. B. gestattete schon 1688 und 1689 im Bereiche ihrer Befestigungslinie, an der Bastei beim Tummelplatz, die Auf- führung von Privatbauten und die Herstellung einer Reit- schule beim Eisernen Tor; 1693 erlaubte sie daselbst zwischen zwei herrschaftlichen Häusern ein Tor auszubrechen.¹

Die Regierung wollte die Grazer Festungsbauten auch ferner in gutem Zustand erhalten; so schritt sie 1690 daran, die eingesunkene Bastei beim Paulustor wieder herzustellen. Der Verlust Belgrads im gleichen Jahre wirkte als Rückschlag und militärische Vorsicht ließ die Mängel der niemals ganz vollendeten Grazer Befestigung doppelt schmerzlich empfinden. 1693 verlangte die Regierung vom Landtag die Stellung je eines Robotmannes von 50 z Gült auf sechs Monate mit der ausdrücklichen Widmung zur „Kompletierung des Grätzerischen Fortifikationswerkes“, setzte aber nur die Bewilligung von 5000 fl. aus den Grenzbaugeldern für Arbeiten an der Karmeliterbastei durch, auch wurde diese Summe nicht der Kriegsstelle übergeben, sondern unter der Kontrolle der Verordneten verwendet. Für dieselbe und die Bürgerbastei im Kälbernen Viertel wurde auch 1695 ein Geldbetrag gefordert,² die Landschaft verlangte aber vorerst einen genauen Kostenanschlag und gab deutlich zu verstehen, daß sie derlei Ausgaben nunmehr für überflüssig halte.³

¹ L.-A., Verordneten-Protok. 1693, fol. 16. — Auch die 16 land- schaftlichen Konstabler wurden damals bereits zu friedlichen Beschäftigungen, als Exekutionsmannschaft zur Eintreibung der Kriegshilfs- steuern, verwendet. Ebenda, Fol. 68.

² L.-A., Landtagsprotokolle 1693, Fol. 40, 124, ferner 1695, Landtagshandlungen derselben Jahre; auch Wastler a. a. O., S. 19, 20.

³ „Sie habe nit Ursach, auf derlei bei dieser Zeit unnötigige Spesen zu gedenken.“ Landtagshandlungen 1695.

Wenn auch die Erfolge der kaiserlichen Waffen um jene Zeit gerade nicht besonders glänzende waren, bestand doch die Gefahr eines feindlichen Einfalles in Steiermark keineswegs, und so konnte sich auch die Regierung auf die Dauer der Anschauung der Landschaft über die Grazer Befestigung nicht verschließen. Sie begründete daher ihre weiteren Geldforderungen nur mit dem allgemeinen Kriegserfordernis und ließ von 1696 an den Titel der Grazer Befestigung fallen mit der ausdrücklichen Motivierung, daß

„nunmehr der Bluettgübrige Barbar vor denen Augen vnserer herinnigen Mauern vnd pollwerkhen nicht zu observieren, sondern weit von hinnen profigiert und sollichem nach sedes belli weit außer österreichischen Grundt und Boden sich befündet.“¹

Darnach wurden die Grazer Befestigungswerke, ihres unmittelbaren Zweckes verlustig, künftighin zwar notdürftig erhalten, gingen aber dabei, wenn auch langsam, doch unaufhaltsam ihrem natürlichen Verfall entgegen.

Was nun die Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft um jene Zeit anbelangt, so blieb die Stadtgemeinde auch weiterhin im Besitze der Bürgerbastei, obgleich, wie wir sehen werden, der zunehmende Militarismus aller Wehreinrichtungen seine Arme auch nach diesem Objekt auszustrecken und die Bürgerwehr von dort zu verdrängen suchte. Daneben bestanden die städtische Rüstkammer und das bürgerliche Zeughaus zunächst noch weiter, letzteres zählt Macher in seiner 1700 erschienenen Beschreibung von Graz ausdrücklich neben dem kaiserlichen und ständischen auf; während er aber bei diesen beiden in überschwänglichen Worten den Reichtum an Waffen preist, weiß er vom bürgerlichen nichts derartiges zu sagen und betont vielmehr die Treue und den Opfermut der Bürger.² Es dürfte also damals keine reichen Vorräte mehr enthalten haben. Das städtische Geschütz stand auf der Bürgerbastei, wo die Bürgerschaft gelegentlich ihre Exerzitien abhielt und sich vor Ausrückungen zu versammeln pflegte. Eine Büchsenmeisterschule, wie wir eine solche zum Jahre 1663/64 kennen gelernt, bestand auch später z. B. im Jahre 1683;³ die Stadt nahm gerne gelernte Büchsenmeister für den Bedarfsfall in der Weise auf, daß sie solchen Leuten das Bürgerrecht verlieh, ihnen somit im Frieden bürgerlichen Erwerb

¹ L.-A., Landtagshandlungen 1696, Proposition der Reg.

² Macher, Graecium S. 60.

³ Zahn, Quellen, Beitr. z. K. st. Gqu., 21. Jahrg., Nr. 699, sie wurde damals von der Landschaft gehalten.

bot, um sich im Kriegsfall ihrer bedienen zu können. Daß solche Personen, um sicherer zu gehen, daneben auch zur kaiserlichen Artillerie sich verpflichteten und so in Pflichtenkollision gerieten, kam gleichfalls vor.

Im Jahre 1727 klagte z. B. der Bürgerausschuß¹ beim Magistrat, daß im dritten Sack ein bürgerlicher Weinschenk sei, der sowohl den Bürgereid als auch den als Büchsenmeister der kaiserlichen „Feldartolery“ geleistet, was gegen Recht und Ordnung verstoße. Der Magistrat meinte jedoch, es gäbe mehrere solcher Bürger und man müsse ihn im Bürgerrechte belassen um den „bürgerlichen numerum“ nicht noch mehr zu verringern.²

Der „bürgerliche Numerus“ war überhaupt der Stadtobrigkeit stets ein Gegenstand der Sorge. Wie schon oben (S. 51) erwähnt, war er in der Zeit von 1578 bis 1700 nicht höher als von 410 auf 460 gestiegen; da die Einwohnerzahl von Graz um 1700 sicher schon 10.000 erreicht haben mochte, blieb die Anzahl der eigentlichen Stadtbürger auffallend hinter der sonstigen Vermehrungsziffer zurück, auch um 1726 wird die Bürgerzahl noch immer mit 460 angegeben.³

Graz war und blieb eben eine Honoratioren- und Beamtenstadt; die zahlreichen Exemtionen, die trotz mehrfacher Gegenbestrebungen auch weiterhin erteilt wurden, brachten es mit sich, daß die Bürgerlasten stets auf eine geringe Zahl verteilt waren, und die wiederholten Bemühungen der Stadtobrigkeiten dagegen hatten wenig Erfolg.⁴

Was nun die Stadtfahne anbetrifft, so hatte sie im 18. Jahrhundert zwar keine kriegerischen Aufgaben mehr zu lösen, unterzog sich aber ihren Pflichten im Frieden, der Torwache, der Alarmierung bei stärkeren Exzessen, den Ausrückungen bei festlichen Gelegenheiten mit gewohnter Willfähigkeit, und man kann sagen, daß sie immer mehr

¹ Über diesen und sein Verhältnis zum Magistrat siehe des Verfassers Aufsatz „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung im Jahre 1728“ in den „Blättern zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer“, 1913.

² Bürgerausschußverrichtungen, 1715—1775, Folioband im L.-A., Grazer Sp.-A., alte Hdsch. Nr. 1025, Blatt 148.

³ Handschriftliche Eintragung eines Augustinermönches in ein Exemplar des Vischerschen Schösserbuches laut Ungers Grazer Regesten im L.-A.

⁴ So klagte im Jahre 1708 der Bürgermeister, als dem Ursulinenkonvent trotz der Bestimmung vom Jahre 1663 (siehe oben S. 63) die Befreiung von den öffentlichen Lasten gewährt wurde, bitter über die häufige Erteilung solcher Exemtionen. L.-A., Ungers Grazer Regesten.

das Bedürfnis fühlte, den Charakter eines militärisch geschulten und soldatisch auftretenden Körpers anzunehmen, bis endlich im Jahre 1765 die Loslösung eines gleichmäßig uniformierten und militärisch organisierten Teiles derselben als gesonderte Abteilung (Bürgerkorps) erfolgte.

Verfolgen wir nun unsere Stadtfahne und ihre Tätigkeit vom Jahre 1700 an.

Zunächst sehen wir sie als Ruhestifterin bei größeren Aufmärschen und Ausschreitungen eingreifen, wenn die Stadtguardia nicht mehr die Ordnung herzustellen vermochte. Schon vor der Jahrhundertwende, im Februar 1696, lesen wir von einem großen „nächtlichen Handel zwischen jungen Kavaliern und ihren Dienern“, der solchen Umfang annahm, daß die Bürgerschaft zur Ausrückung herausgetrommelt werden mußte.¹ Bei den wiederholten Exzessen, die der Rangstreit bei der Fronleichnamsprozession im Jahre 1713 hervorrief, wurde gleichfalls die bewaffnete Bürgerschaft ins Mitleid gezogen. Der Streit drehte sich um den Platz, den die Studenten und die bürgerliche Fronleichnambruderschaft im Zuge einnehmen sollten. Als die Regierung sich wie gewöhnlich auf die Seite der Bürger stellte, versuchten die Studenten, die Prozession zu stören und verspotteten das den Zug begleitende Bürgerspazier. Es waren nämlich auf höheren Befehl von der auf dem Hauptplatze, wie gewöhnlich bei solchen Umzügen, aufgestellten bewaffneten Bürgerschaft eine Abteilung von 4 Korporalen und 80 Mann unter Kommando des magistratischen Steuereintreibers Leonhard Guganaster abgeordnet und der Prozession als Spalier zugeteilt worden. Bei der eingeleiteten Untersuchung kam nicht viel heraus, selbst die spalierbildenden Bürger konnten oder wollten bei ihren Aussagen die Studenten nicht erheblich belasten. Letztere sahen namentlich in der Maßregel des bewaffneten Bürgerspazier eine Verletzung ihrer Standesehre und drohten mit weiteren Exzessen. Universität und Regierung einigten sich endlich dahin, daß die Studenten Ruhe und Ordnung versprochen, das Bürgerspazier dagegen für künftig entfallen sollte.²

Eine besonders lästige Pflicht erschien den Bürgern damals die Torwache, die sie abwechselnd persönlich zu leisten hatten und die namentlich zu Pestzeiten sehr genau und streng gehandhabt werden mußte. Noch 1683 hatten

¹ L.-A., Ungers Grazer Regesten.

² Peinlich, Geschichte des Gymnasiums, Jahresbericht 1870, S. 119 u. 120.

die Bürger die Entfernung von der Torwache als bittere Kränkung empfunden, doch dreißig Jahre später herrschte bereits eine andere Auffassung darüber und man fühlte nur mehr die Last dieser Pflicht, zumal die Bürger schon seit dem 16. Jahrhundert ein Wachgeld für die Vernehmung des Sicherheitsdienstes durch die Scharwache, bezw. die Stadtguardia zu zahlen hatten. Im Jahre 1715 verlangte daher der Bürgerausschuß vom Magistrate die gänzliche Auflassung der in friedlichen und pestfreien Zeiten ganz überflüssigen, jedoch „onerosen“ Torwache, weil nach Aussage der Viertelmeister die Bürger sie nicht mehr leisten wollten. Die Stadtoberkeit erklärte, das Gewünschte schon versucht zu haben, doch sei ihre Bitte von der Regierung unter Hinweis auf die häufige Pestgefahr abgewiesen worden. Der Bürgerausschuß setzte sich nunmehr unmittelbar mit dem Statthalter in Verbindung und reichte eine neue von Dr. v. Apostelen verfaßte Bittschrift an die Hofstelle ein. Daraufhin erfolgte endlich die ersehnte Enthebung der Bürger von der Torwache, und zwar vom 2. Mai an, doch dauerte die Freude nur kurz, weil einzelne Fälle von „Contagion“ in Obersteier die Behörden veranlaßte, bald darauf wieder auf der strengeren Torwache zu bestehen, bis die Seuchengefahr vorüber war.¹ Die Enthebung der Bürger und die Übertragung der Torwache in gewöhnlichen Zeiten an die Stadtguardia war zwar lebhaft gewünscht worden, doch bald klagte man wieder, daß die Guardia angeblich zu lässig vorging und Bettlergesindel und liederliches Volk zu leicht passieren lasse.²

Das Jahr 1726 brachte einen kleinen Konflikt mit der Militärbehörde wegen der Bürgerbastei am Neutore. Dort befand sich seit 1555, also der Zeit der Errichtung, das städtische Wappen angebracht. Gelegentlich einer Reparatur der Bastei befahl nun der Kriegspräsident, dieses städtische Wahrzeichen zu entfernen. Der Bürgerausschuß verlangte vom Bürgermeister sofortige Einsprache und äußerte zugleich die Befürchtung, es könnten bei der „erscheinenden Morosität“ des Militärs gegen die Bürgerschaft auch die von ihr mit großen Kosten angeschafften Geschütze und sonstiges städtisches Kriegsmaterial durch üble Behandlung zugrunde gerichtet werden. Die „kostbaren bürgerlichen Stücke“, Lafetten u. dgl., stünden unter freiem Himmel, künftiges

¹ Bürgerausschußverrichtungen a. a. O., Blatt 2, 11 u. 14.

² Ebenda, Blatt 60.

Jahr sollte die Bastei zum Teil abgetragen und wieder hergestellt werden; damit nun die Geschütze dabei nicht noch mehr durch Nässe und Staub leiden, sollten sie weggeführt und unter Dach gebracht werden. Der Magistrat hielt es wohl für nicht angemessen, mit der vielvermögenden Militärbehörde in Streit zu geraten, er suchte daher zu beschwichtigen. Die leidige Sache mit der Entfernung des städtischen Panthers stehe bereits „unter der Feder“, die Befürchtung wegen der städtischen Geschütze sei übertrieben, nach vorgenommenem Augenschein seien nur ein paar Lafetten „ellenlang abgefault“, die Kanonen stünden dagegen unter Dach. Wie man sieht, machte sich die lange Friedenszeit schon stark geltend und der Bürgerschaft setzte damals in die Tätigkeit des Magistrates zur Aufrechthaltung der städtischen Wehreinrichtungen kein großes Vertrauen. So verlangte er auch von der Stadtobrigade eine „Specification oder Inventarium“ der Kriegsrequisiten, welche in „der städtischen Zeugkammer bei dem Murtor ob der Niederlag“ aufbewahrt würden, um zu sehen, ob noch alles wirklich vorhanden sei und wie es aufbewahrt würde. Das Verlangen des Bürgerschaftsausschusses nach einer förmlichen Visitation des bürgerlichen Zeughauses war dem Magistrate doch zu stark und er wies dieses Ansinnen rundweg ab, freilich mit einer etwas ausweichenden Begründung. Er erklärte, die Kriegsgewehre lägen wohl verwahrt und es könne nichts davon verloren gehen; ein Inventar könne jedoch dem Bürgerschaftsausschuß nicht vorgelegt werden, weil die Waffenvorräte gar nicht ausschließlich der Grazer Bürgerschaft gehörten, sondern der „Communität der Städte und Märkte in Steiermark“. Darnach enthielt also damals das Bürgerzeughaus auch die Waffen für das meist in der Hauptstadt zusammentretende Landesaufgebot der Städte und Märkte.¹ Das, wie wir gesehen haben, 1683 noch als waffenreich befundene bürgerliche Zeughaus, hatte also inzwischen den Charakter einer bloß für die Grazer Stadtfahne bestimmten Waffensammlung verloren und war in der Friedenszeit wohl schon stark herabgekommen.

Im selben Jahre 1726, am 6. Juni, wurde von der Bürgerschaft anstelle der alten abgebrochenen Wachstube auf der Bürgerbastei die Wiedererrichtung einer solchen Bürgerwachstube auf dem von der Militärbehörde bezeichneten Platze beschlossen und zwar sowohl aus militärischen Rück-

¹ Im Jahre 1683 bildete es zwei Fähnlein.

sichten, als auch, und zwar vorwiegend, wegen Erhaltung des Posseß.¹

Eine hervorragende Rolle war der unter der Stadtfahne vereinigten bewaffneten Bürgerschaft bei den Erbhuldigungsfestlichkeiten im Jahre 1728 zugewiesen. Anfänglich zeigte sich freilich wieder die um jene Zeit wiederholt bemerkbare Eifersucht zwischen Militär und Bürgerschaft. Der kommandierende General Christian Graf Stubenberg wollte bei der am 14. Mai 1728 in der Burg gepflogenen Beratung über die Einzelheiten des kaiserlichen Einzuges der Bürgermiliz nur die Spalierbildung, die Absperrung der auf den Hauptplatz mündenden Gassen und das Zurückdrängen der Zuschauermenge, also lediglich Ordnungsdienste, zuweisen, stieß aber auf entschiedenen Widerstand der Bürgerschaft, die auf der korporativen Ausrückung in Reih und Glied, und zwar auf dem ihr von jeher zuständigen Orte, auf dem Hauptplatze rechter Hand,² beharrte und erklärte, die Bürgerschaft sei in der Kleidung „nicht gleich montiert“, ihr werde vom Publikum nicht dieselbe „parition“ geleistet, wie dem Militär, es würden also daraus „Inconvenienzen“ entstehen, auch sei eine derartige Verwendung der Bürger gegen deren Reputation,³ und es würde die ausrückende Schar ganz verzettelt werden, so daß nichts davon zu sehen wäre.⁴ Wie wir sehen werden, setzte die Bürgerschaft auch ihr Begehren durch.

Die Stadtfahne trat diesmal wieder in 4 Kompagnien gegliedert auf, zwar nicht in Uniform, jeder trug seine eigenen Kleider, doch kompagnieweise mit gleich verbräunten und befederten Hüten und mit Patronentaschen gleicher Farbe. Die militärische Einübung der Gewehrgriffe, Salvenabgabe, der nötigen Formationen und Bewegungen besorgte der Stadtwachmeister, als Exerzierplatz für die Einzelnübungen diente die Bürgerbastei, für die Gesamtübungen die vor dem Eisernen

¹ Bürgerschaftsausschußverrichtungen a. a. O., 1726, 1727, Blatt 138, 140 u. 155.

² Also auf der Lueggseite, wo das uniformierte Bürgerkorps bei der Fronleichnamsp procession noch heute seinen Platz hat.

³ Hier wirkte wohl auch die Erinnerung mit, welchen Verspottungen die bewaffnete Bürgerschaft namentlich bei den Exzessen von 1713 (siehe oben S. 82) ausgesetzt gewesen, so daß sie keine Lust hatte, wieder derlei Ordnungsdienste zu übernehmen.

⁴ Nach den Bürgerschaftsausschußverrichtungen a. a. O., Blatt 176 u. ff. Vgl. hier und für das Folgende auch des Verfassers Aufsatz: „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728“ in den „Blättern zur Geschichte und Heimatskunde der Alpenländer“, 1913.

Tor, in der Gegend der Jakomini- und Schönaugasse gelegene Kuhtratte.¹

Da die bewaffnete Bürgerschaft damals noch keinen ständig organisierten Körper bildete, sondern nur gelegentlich zusammentrat, fehlte es auch an einem dauernd bestellten Offizierkorps. Bei vorübergehenden Aufgeboten, bei Alarmierung zur Ordnungsherstellung u. dgl. mag sie wohl für den Augenblick unter dem Kommando des besoldeten Stadtleutnants, Fähnrichs, bezw. Stadtwachtmeisters² gestanden sein; weil aber 1728 die gesamte Bürgerschaft vollzählig aufgeboten wurde und in militärischer Gliederung auftreten sollte, mußte die Besetzung der Offiziersplätze vorgesehen werden. Diese geschah durch den Magistrat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters am 21. Mai; inzwischen übte der Stadtwachtmeister Ludwig Neyger die Bürgermannschaft fleißig ein, die erste Musterung fand auf der Kuhtratte statt, das Bürgerbataillon von 4 Kompagnien zählte etwa 400 Mann.

Die erste oder Hauptkompagnie³, so genannt, weil sie die hier zum erstenmale ausdrücklich erwähnte Stadtfahne führte, erschien mit goldverbrämten Hüten und schwarzgelben Band oder „plumaschi“ darauf sowie mit gleichfarbenen Patrontaschen. Die Stadtfahne, das Symbol der vereinigten bewaffneten Bürgerschaft, war aus gelber Seide, enthielt als Fahnenbild den schwarzen Reichsadler, in dessen Brustschild das städtische Wappen, das silberne Panthertier im grünen Felde, prangte.⁴ Die Kompagnie befehligte als Hauptmann Claudius Candot, außerdem waren eingeteilt als Leutnant der Schuhmacher Franz Josef Kern, als Fähnrich Leonhard Form, als Feldwebel Leopold Vogtner, Goldschmied, als

¹ Diese und die folgenden Einzelheiten des militärischen Auftretens der Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728 sind den Bürgerausschußverrichtungen, a. a. O., entnommen.

² Diese von der Stadt besoldeten Chargen standen für gewöhnlich der Stadtguardia vor. Peinlich, Älteste Ordnung und Verfassung der Städte, S. 60, wo deren Gehälter vom Jahre 1740 angeführt werden; in Fyrtags Beschreibung von Graz von 1753, (L.-A., Handschr., Nr. 464) Blatt 33, wird an der Spitze dieser Chargen auch ein Stadthauptmann erwähnt, wie ein solcher tatsächlich noch bis in die Franzosenzeit an der Spitze der Stadtfahne stand.

³ Wahrscheinlich wurde sie von der inneren Stadt gestellt.

⁴ Evident aus der bildlichen Darstellung im Prachtwerke von Deyersberg, Erbhuldigung etc. 1728, im gleichen Jahre erschienen; das betreffende Kupfer zeigt die westliche Platzseite und in Rückenansicht die an der Lueggseite aufgestellten Bürger mit der Stadtfahne.

Korporale Georg Ramaser¹, Gastgeber, Josef Kipperer, Papierhändler, Johannes Schmer, Perückenmacher, Matthias Filip, Sattler, Andreas Seidler, Steinmetz. Das Spiel dieser und der anderen Kompagnien bestand aus Pfeifern² und Trommlern. Der ersten Kompagnie war beim Einzug des Kaisers der angestammte Platz der Bürgerwehr auf dem Hauptplatze zugewiesen, vom Luegg abwärts bis zum Pomeranzengassel, wo sie in drei Gliedern rangiert stand.

Die zweite Kompagnie scheint von der Murvorstadt gestellt worden zu sein, ihr Hauptmann war Matthias Klug, Eisenhändler, Leutnant Georg Röhniger, Lederer, Fähnrich Georg Mayerhofer, Eisenhändler, unter den 4 Korporalen fungierte als erster Josef Fetscher. Die Farbe des Hutschmuckes und des Patronentaschenbandaliers sowie der von der Kompagnie geführten Fahne ist nicht angegeben. Diese Abteilung stand außer dem Murtore, wo der Magistrat mit dem Bürgermeister den Kaiser erwartete und die Stadtschlüsselübergabe stattfinden sollte.

Die dritte Kompagnie trug silberverbrämte, weißgrün „plumaschierte“ Hüte und gleichfarbige Patrontaschenbänder, ihre Fahne war grün mit dem weißen (silbernen) Panther. Sie kommandierte als Hauptmann der Bierbrauer Johannes Rusterholzer, Leutnant war Josef Frezy, Goldarbeiter, Fähnrich Franz Platschoggi, Knopfmacher; sie hatte außerdem 4 Korporale. Diese Abteilung schloß sich in ihrer Aufstellung beim Einzug des Kaisers an die Hauptkompagnie bis zum Graf Breunerschen Hause an. Die vierte Kompagnie war von der gesamten Handelsschaft gebildet. Weil diese aber nicht zahlreich genug war, eine ganze Kompagnie zu formieren, stellten die Kaufleute und Handelsherren auch „ihre unterhabende Bediente“, also die Kommis und sonstiges Personal in Reih und Glied. Die Handelskompagnie trug denselben Hutschmuck usw. wie die dritte, auch die Fahne war die gleiche. Als Hauptmann fungierte der Handelsmann Franz Schluga, als Leutnant der Herr Aigentler, als Fähnrich der Herr Johann Händl, als Feldwebel Lorenz Zäcker, nebst 4 Korporalen; diese Abteilung schloß sich an die dritte Kompagnie

¹ Der Name kommt auch in den Formen Romaser, Romoser, Ramoser vor.

² In den Bürgerausschußverrichtungen, Blatt Nr. 178, wird deren Instrument Hube (Oboe) genannt. Auf den Kupfern des Deyersbergischen Werkes hat es auch tatsächlich diese Form.

und hatte ihre Aufstellung vom Breunerschen Hause an, gegenüber dem Landhaus.

Die Hauptmusterung wurde am 20. Juni nachmittags auf der Kuhtratte im Beisein des Statthalters Josef Christian, Grafen Wildenstein und des Adels abgehalten, am 23. Juni dem Tage des kaiserlichen Einzuges, bezogen die 4 Kompagnien um 2 Uhr nachmittags ihre vorhin genannten Standplätze. Um 4 Uhr ritten die Landstände mit dem Landmarschall und dem gesamten Adel „in herrlicher Kleidung und gestickten Schabraken“ vom Breunerschen Hause aus dem Kaiser entgegen, wobei die Bürgerkompagnien unter klingendem Spiel das Gewehr präsentierten. Der Einzug des Kaisers geschah bekanntlich zwar programmgemäß, doch litt die so mühsam vorbereitete Festlichkeit unter einem plötzlich eingefallenen Platzregen.¹

Vergleichen wir obige Mitteilungen über den Aufzug der Grazer Stadtfahne am 23. Juni, die uns die Bürgerschafts-Verrichtungen bieten,² mit der bildlichen Darstellung im Deyerlsbergschen Prachtwerke, so finden wir in letzterem zwar noch manche Einzelheit als Ergänzung der schriftlichen Überlieferung, andererseits aber auch manches das mit letzterer nicht übereinstimmt. Die Bürgermiliz ist bei Deyerlsberg auf zwei Kupfern dargestellt, das eine zeigt den Auszug der Landstände und die Bürgerwehr in ihrer Vorderfront, vom Luegg bis gegen das Breunersche Haus stehend, das andere bietet uns den Einzug des Kaisers, den Hintergrund bildet die westliche Platzseite, die Aufstellung der Bürgerschaft ist daher von rückwärts zu sehen. Auf diese Weise können wir die Adjustierung bis ins Einzelne mustern. Die Kompagnien stehen in drei Gliedern mit geöffneten Rotten. Man unterscheidet drei Fahnen, die in entsprechenden Abständen vor der Front stehen, neben jeder der Fahnenoffizier mit Sponton, hinter zwei Fahnen stehen je 3 Tambours und ebenso viel Hautboisten; bei der Fahne beim Luegg, also der eigentlichen Stadtfahne, stehen diese, was wohl nur eine Zufälligkeit der Zeichnung ist, da das Bild dort am Rande abschließt. Vor der Front stehen die drei Hauptleute, den Hut in der Hand, die Offiziere und Fähnriche tragen Degen und Spontons, einige davon auch Schärpen um die Schoßwesten, sonst ist ihre Kleidung gleich der der Mannschaft. Die Adjustierung

¹ Näheres darüber in des Verfassers Aufsatz: „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728“ a. a. O.

² Auf Blatt 178 bis 181.

dieser ist auf dem Bilde eine völlig gleichartige, so daß die Truppe den Eindruck einer uniformierten macht, was mit der Angabe des Bürgerschafts-Verrichtungsprotokolls, wonach die Leute ihre eigenen, also sicher nicht gleichen Kleider trugen, keineswegs übereinstimmt. Die Leute tragen auf dem Bilde Strümpfe und Schuhe, lange Schoßwesten mit einer Reihe Knöpfe, von denen des bequemeren Schrittes wegen das untere Drittel aufgeknöpft ist, lange Überröcke mit breitem Ärmelumschlag und rückwärts mit einem langen Schlitz, durch den die Degenscheiden durchgesteckt sind. Die Hüte sind durchwegs schwarz, in Dreiecksform aufgekrempt, ohne sonstigem Schmuck, was wieder der Überlieferung widerspricht, die uns von Gold- und Silberborten und farbigem Federschmuck genaueste Angaben macht. Die Offiziere tragen auf der bildlichen Darstellung Perücken, von der Mannschaft einige (Unteroffiziere?) Haarbeutel, die Mehrzahl natürliche Haartracht. Als Waffen führen auf dem Bilde die Leute Degen und Feurgewehre, haben aber weder Riemenzeug noch Patronentaschen, während doch ausdrücklich erzählt wird, daß die Farben der Patronentaschen, d. h. wohl deren Bandeliers, mit der Farbe der Hutfedern bei jeder Kompagnie übereinstimmten. Die Tambours tragen die Trommel an Achselriemen über der rechten Schulter.

So ist die bildliche Darstellung im Prachtwerke über die Erbhuldigung wohl keine ganz getreue Wiedergabe des damaligen Aussehens der bewaffneten Bürgerschaft, sondern nur eine ungefähre, mit künstlerischer Freiheit behandelte.

Am 6. Juli, dem eigentlichen Erbhuldigungstage, standen wieder die vier Bürgerkompagnien in Parade, „die allertüchtigste Aufwartung“ zu machen. Die Haupt- oder erste Kompagnie mit der Stadtfahne stand links vom Burgtor abwärts bis zum Hopfenamt¹, daran schloß sich die zweite Kompagnie des Hauptmanns Klug bis zum „Egg der Klosterfrauenmauer“², die dritte unter Hauptmann Rusterholzer in der Bürgergasse beim Trauttmansdorffschen Hause, die Handelskompagnie beim Jesuitenkollegium³. Der Kaiser besichtigte sowohl beim Einzuge als auch bei der Rückkehr die Bürgerschaft, die das Gewehr präsentierte und während und nach dem Huldigungsakte dreimal eine „wohl exerzierte

¹ Obere Burggasse.

² Der Dominikanerinnen, jetzt erstes Staatsgymnasium; der Garten reichte bis an die Ecke der Trauttmansdorffgasse.

³ Jetzt alte Universität.

Salvé“ abgab, deren Präzision sogar die besondere Anerkennung des Monarchen fand. Gleichzeitig erdröhnten die Kanonen vom Schloßberg und auf den Stadtbasteien, darunter wohl auch die städtischen Geschütze.¹

Bei der Abreise des Kaiserpaares aus Graz am 6. Oktober, leistete die bewaffnete Bürgerschaft wieder in 4 Kompagnien gegliedert die Ehrenbezeugung und war hiezu von der Burg abwärts in der Hof-, Sporgasse, Hauptplatz und Murgasse als Spalier aufgestellt. Weil jedoch schon die Weinlese begonnen hatte und viele Bürger sich in ihren Weingärten befanden, waren die Reihen der Stadtfahne diesmal ziemlich gelichtet und man verdeckte den Mangel durch Einstellung von etwa 100 Mann „wohlbekleideter Handwerksbursche“, d. h. die Bürger ahmten das von der Handelschaft gegebene Beispiel nach und füllten die Lücken ihrer Kompagnien gleichfalls mit Gesellen und dergleichen nicht vollbürgerlichen Leuten.²

Überblicken wir die Ergebnisse der Nachrichten über das Auftreten der Grazer Stadtfahne im Jahre 1728, so ersehen wir zunächst deren Einteilung in drei, wahrscheinlich lokal getrennte Bürgerabteilungen³ und in eine von der gesamten Handelschaft gestellte Kompagnie, also die Absonderung dieses Teiles der Stadtbürger zu einer eigenen Korporation, die stark an Geld, aber weniger zahlreich an Leuten, auch ihre Bediensteten zur würdigen Repräsentation heranzog, ein Vorgang, der darnach auch von der übrigen Bürgerschaft aufgenommen wurde.

Die Anzahl von etwa 400 Ausgerückten entspricht ungefähr der damals vorhandenen Ziffer von 460 bürgerlichen Häusern, so daß etwa jedes seinen Mann zu stellen hatte, mit Ausnahme solcher, die Witwen oder Waisen gehörten. Die Militarisierung der Bürgerwehr in Bewaffnung, Rangierung und Exerzitium erscheint — mit Ausnahme der noch fehlenden Uniformierung — völlig durchgedrungen. Dem Militär in Präzision der Griffe, Bewegung, Abgabe der Salven tunlichst nahezukommen, bildet das Bestreben der Stadtfahne, das durch eifrige Vorübungen gefördert wird. Diese besitzt nunmehr in dem bei der ersten Kompagnie geführten eigentlichen

¹ Bürgerausschußverrichtungen, Blatt 183 u. 184; vgl. auch des Verfassers Aufsatz: „Die Grazer Bürgerschaft bei der Erbhuldigung 1728“ a. a. O.

² Bürgerausschußverrichtungen, Blatt 191.

³ Etwa innere Stadt, Vorstädte am rechten und am linken Murer.

Stadtbanner (schwarz-gelb, der Reichsadler mit dem städtischen Wappen) auch ein sichtbares Symbol ihrer Zugehörigkeit zu Kaiser und Reich und ihrer Bestimmung zum Schutze der Stadt.

Die nächsten Jahre brachten wieder einen Konflikt mit der Militärbehörde bezüglich der Bürgerbastei, die die Heeresverwaltung immer mehr in ihren Machtbereich zu ziehen bestrebt war, zumal die Erhaltung dieses Bollwerkes durch die Stadt eine den modernen militärischen Ansprüchen vielleicht nicht ganz entsprechende gewesen sein mag. Zwistigkeiten dieser Art veranlaßten wohl die Militärbehörde im Jahre 1731 zu dem Versuche, bei der Fronleichnamsprozession der bewaffneten Bürgerschaft den angestammten Platz auf der Bürgerbastei streitig zu machen; sie stieß jedoch auf einen unerwartet heftigen Widerstand der Stadt, der sogar bedenkliche Dimensionen annahm und das Eingreifen des Statthalters erforderlich machte, ein Beweis, wie zähe die Grazer Bürger an derlei überlieferten Gebräuchen hielten.

Am 22. Mai des genannten Jahres interpellierte der Bürgerausschuß den Magistrat, es heiße, die Stadtguardia werde der Bürgerschaft zu Fronleichnam die Beziehung der Bürgerbastei verwehren und sie allenfalls von dort „mit gewaltsamer Hand abtreiben“. Die dem Militärkommando unterstehende Polizeimannschaft sollte also nötigenfalls Brachialgewalt anwenden. Der Magistrat bestätigte, daß tatsächlich der Platzmajor sich in solchem Sinne zum Bürgermeister geäußert habe, doch sei dagegen schon ein Protest an die Statthalterei und eine Stafette an den Wiener Hof abgegangen. Weil aber die Entscheidung in so kurzer Zeit kaum zu erwarten sei, müsse der Magistrat rasch Vorkehrung treffen, damit ein „beiderseits sich ereignendes Unglück“ vermieden werden könnte. Bürgermeister und Stadtrichter begaben sich sofort zum Kriegsratspräsidenten, wo eben eine Konferenz darüber gehalten wurde; dort mutete man den Abgesandten der Stadt zu, einen Revers bezüglich besserer Erhaltung der Bastei zu unterschreiben,¹ was die beiden jedoch mit der Begründung ablehnten, eine solche Verpflichtung der Stadt bedürfe vorher formellen Magistratsbeschlusses, der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung der Statthalterei. Auch der Statthalter, an den sich nun die Stadtvertreter persönlich wandten, widerriet der Unterfertigung eines Reverses und beschied den Bürgermeister dahin, die bewaffnete

¹ Die angedrohte Abtreibung der Bürgerschaft von ihrer Bastei sollte also ein Zwangsmittel zu deren besseren Instandhaltung sein.

Bürgerschaft soll am Fronleichnamstag, wie bisher, die Bastei beziehen, würde sie daran irgendwie gehindert, möge sie sich nicht mit Gewalt widersetzen, sondern unter Protest und Hinweis auf ihre „uralte Gerechtigkeit“ auf das „Platzl vor der Buchdruckerei“ ziehen und dort dem hochwürdigsten Gute die Ehrenbezeugung leisten. Aus Vorsicht begab sich am Tage der Prozession der Statthalter persönlich um 8 Uhr früh auf den betreffenden Platz, um die Entwicklung der Dinge beobachten und nötigenfalls eingreifen zu können, da kam im letzten Augenblicke noch rechtzeitig eine kaiserliche Stafette an den Statthalter¹ des Inhaltes: Es bleibe bei der alten Posseß, daß die Bastei wie von altersher von der Bürgerschaft bezogen werden soll.² War die Sache auch im letzten Momente zugunsten der alten Übung entschieden worden, so hatte sie doch insoferne ihr kleines Nachspiel, als der Bürgerschaft mit der bloßen Inhaltsangabe des kaiserlichen Erlasses sich nicht zufrieden gab, sondern den vollen Wortlaut erfahren wollte „um der Sache sicher zu sein“. Dieser Forderung entsprach der Magistrat dahin, daß der Inhalt der kaiserlichen Resolution vom 23. Mai 1731: „Der Bürgerschaft werde gleichwie anhero auch fürhin der freie Auftritt und Beziehung der Bürgerbastei zur schuldigen Ehrbezeugung des hochwürdigen Gutes gelassen“, noch einmal vorgelesen wurde, das Original aber blieb dem Bürgerschaftsausschuß „aus erheblichen Gründen“ vorenthalten.³

Die Häkeleien mit der Militärbehörde dauerten inzwischen fort; daß die Bürgerbastei zwei Herren unterstand, dem Militär und der Stadt, mußte zu immerwährenden Kompetenz-

¹ Sie wurde ihm überreicht, als der von Bürgerschaftsausschüssen getragene „Himmel“ bereits bis zum Schanzgraben vor dem Neutor gekommen war.

² Bürgerschaftsausschußverrichtungen, Blatt 228 u. 229.

Das Fronleichnamsfest fiel 1731 auf den 24. Mai, es wäre also nur noch ein Tag dazwischen gewesen. Abgesehen davon, ist es auch sonst wahrscheinlich, daß es sich bei dieser Angelegenheit nicht um die eigentliche Fronleichnamsprozession der inneren Stadt, bei der die Bürgerschaft auf dem Hauptplatz zu paradiere pflegte, sondern um die am folgenden Sonntag (27. Mai) übliche Vorstadtprozession gehandelt habe, bei der die Bürger auf ihrer Bastei ausrückten. Damit stimmt auch der später erwähnte Weg der Prozession zum Schanzgraben des Neutors, ferner das Erscheinen des Statthalters lediglich zur Beobachtung der Vorgänge, während er bei der eigentlichen Fronleichnamfeier sicher im Zuge selbst mitging, endlich auch das rechtzeitige Eintreffen der Stafette aus Wien, das bis zum 24. Mai unmöglich gewesen wäre.

³ Ebenda, Blatt 237.

streitigkeiten führen. So beschwerte sich der Bürgerschaftsausschuß, der mit Argusaugen die Rechte der Stadtbewohner bewachte, im Juli 1732 neuerdings beim Bürgermeister, das Militär wolle sich gänzlich der Bastei bemächtigen und habe kürzlich einen von der Stadt dahin zur Dachausbesserung entsendeten Zimmermann mit Schlägen traktiert; auch empfand es der Bürgerschaftsausschuß als Zurücksetzung der Grazer Stadtobrigade, daß die Schildwachen nicht, „wie es in allen Festungen, auch sogar in der Residenz Wien der Fall wäre“, dem Bürgermeister und Stadtrichter mit präsentem Gewehr die Ehrenbezeugung leisteten. Begreiflicherweise fiel es dem Magistrat schwer, Abhilfe zu verschaffen und er begnügte sich mit dem Versprechen, „alles dies nach Möglichkeit unter die Feder zu bringen“.¹

Aus dem Jahre 1737 erhalten wir wieder eine Kunde über den Bestand einer bürgerlichen Waffensammlung. Doch ist diesmal nicht mehr von dem eigentlichen Zeughaus bei der Franziskanerkirche unweit des Murtores, das noch 1726 erwähnt wurde, die Rede sondern nur mehr von „der Rüstkammer auf dem Rathause“, wo sich 1737 noch 400 brauchbare Flinten² befanden, während das Geschütz auf der Bürgerbastei stand. Es scheint also das alte städtische Zeughaus als bürgerliches Institut inzwischen eingegangen zu sein, möglicherweise wurde es als Depot des steiermärkischen Städteaufgebotes, wie es der Magistrat schon 1726 bezeichnet hatte, ganz in die Landesverwaltung übernommen und das alte Lokale geräumt, während der Waffenbedarf der Bürgerschaft in der Rüstkammer des Rathauses Unterkunft fand. Am 1. August 1757, also zwanzig Jahre später, legte die Stadtverwaltung durch Dr. Ludwig Piccardi dem Kreishauptmann noch ein Verzeichnis der städtischen Feldrequisiten vor;³ das ist die letzte Nachricht über den Bestand einer bürgerlichen Waffensammlung in Graz; von einem Zeughaus oder von dem Bestand einer solchen, weiß auch Aquilinus Caesar in seiner 1781 erschienenen Beschreibung von Graz nichts

¹ Ebenda, Blatt 244.

² Also etwa so viel, als 1728 zu den Paradeausrückungen erforderlich waren.

Ein Inventar über die Waffen in dieser Rüstkammer vom Jahre 1737 ist in einem älteren Verzeichnis von Stadtakten im L.-A., Sp.-A. Graz, als Nr. 144 angeführt, aber leider nicht mehr vorhanden.

³ Erwähnung in Ungers Regesten von Graz bei 1737, in den Akten von Graz gleichfalls nicht mehr vorhanden.

mehr zu berichten, kennt auch die Ursache der Auflösung nicht.¹

In dieser Zeit setzte die Grazer Stadtfahne die von altersher geübten Ausrückungen bei festlichen Gelegenheiten fort, doch scheint die Beteiligung der Bürger im Abnehmen begriffen gewesen zu sein; man fing an, das korporative Erscheinen im bürgerlichen Kleide, nach Zünften gruppiert, unter den betreffenden Genossenschaftsfahnen einer militärisch sein sollenden Ausrückung, die ja doch in Wirklichkeit oft ziemlich weit hinter der gewünschten Strammheit zurückbleiben mochte, vorzuziehen. So beginnt sich der im Aufklärungszeitalter eintretende Wandel der Anschauungen auch nach dieser Richtung zu äußern. Wir lesen z. B. zum Jahre 1741, daß bei der Prozession anlässlich der Geburt des Thronfolgers, Josefs II., am 9. April nur die Zünfte mit ihren Fahnen erschienen;² im Jahre 1750 dagegen, als Maria Theresia ins Militärlager nach Pettau reiste und dabei durch Graz fuhr, trat wieder die bewaffnete Bürgerschaft — jedoch in verringerter Anzahl, in nur eine Kompagnie formiert — neben den Zünften mit ihren Fahnen auf. Eine Tagebuchnotiz des genannten Jahres³ erzählt, daß am Tage der Durchreise⁴ der Bürgermeister den kaiserlichen Reisezug ober der Lend bei der Papiermühle, also an der Stadtgrenze, empfing; auf dem Lendplatz standen die Studenten und Schüler der Jesuitenanstalten in militärischer Ordnung und Uniform, in der Mariahilfergasse die Ordensgeistlichkeit, auf dem Murplatze eine Bürgerkompagnie, welche eine dreimalige Salve gab, an sie geschlossen sich in der Griesgasse die Zünfte an.⁵

¹ „Der Magistrat hatte in vorigen Zeiten ein eigenes Zeughaus, welches neben dem Franziskanerkloster gestanden. Wann und warum solches sei kassiert worden, ist mir nicht bekannt.“ S. 47 des oben zitierten Werkes.

² Vgl. Tagespost 1879, Nr. 137; gedruckte Beschreibung in der Joanneumbibliothek.

³ Von Dr. Heinrich Kabdebo veröffentlicht in der Tagespost vom 8. Mai 1880, Feuilleton.

⁴ Das Tagebuch gibt als solchen den 7. Juli, die von Peinlich in seiner Geschichte des Grazer Gymnasiums, Jahresbericht 1871, S. 13, nach Jesuitenquellen und Fyrtag gebrachte Darstellung den 4. Juli an.

⁵ In der Darstellung Peinlichs erwartete Bürgermeister und Rat die Kaiserin erst auf dem Murplatze, wo auch die Bürgerkompagnie stand. Da dort auch 1728 der Empfang stattgefunden und auch sonst Magistrat und Stadtfahne stets auf demselben Orte ihre Ehrenbezeugung zu leisten pflegten, ist diese Angabe wahrscheinlicher als obige.

Wenn auch zeitgenössische Quellen¹ bestätigen, daß die Bürgerkompagnie auch diesmal „ansehnlich“ mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel ausgerückt sei, so zeigt doch schon das Auftreten von nur einer Kompagnie das Schwinden des Interesses an der Sache. Daran mag auch der Unterschied schuld gewesen sein, der zwischen der Ausrückung der Studentenschaft und der unserer wackeren Bürger bestand und bestehen mußte. Erstere wurde mit reicheren Mitteln gefördert, die Jesuiten sorgten für gleiche glänzende Uniformen, für militärische Drill, dem sich die stramme Jugend gerne hingab und durch den das Auftreten der jungen Leute an Reiz und Eleganz gewann; die Bürger dagegen standen, alt und jung, reich und arm, ohne Uniform, in guten und fadenscheinigen Röcken, lediglich zur Not gleich bewaffnet in Reih und Glied und konnten sich auf diese Art trotz besten Willens in einer Zeit hochentwickelten Formensinnes nicht mehr gut neben einem militärisch geordneten Körper sehen lassen. An die historische Bedeutung der Stadtfahne, die den uralten und unsterblichen Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht verkörperte, aus der der Militarismus sich entwickelt hat und worin er wieder münden sollte, daran dachte man damals nicht, sondern hielt sich bloß an die äußere Erscheinung, die einem an militärische Genauigkeit gewöhnten Auge freilich mitunter kein besonders erfreuliches Bild bot.

So erschien die Stadtfahne als eine überlebte Einrichtung und viele Bürger wollten von militärischen Ausrückungen in dieser Form nichts mehr wissen, andere dagegen, die auf Erhaltung alter Befugnisse und Rechte etwas hielten, mögen wieder auf Mittel gedacht haben, wie der altehrwürdigen Einrichtung zeitgemäß aufzuhelfen wäre.

Da erschien im Jahre 1764 jener oben erörterte Kalenderaufsatz mit der Schilderung des (angeblichen) Auftretens der bewaffneten Bürgerschaft im 13. Jahrhundert anlässlich des Empfanges König Rudolfs I. Die vermeintlich auf verlässliche Quellen gestützte Erzählung von der Führung des Stadtbanners, von der gleichen Bewaffnung der Bürger mag ihre Wirkung ausgeübt und den Epigonen den Vergleich zwischen einst und jetzt nahegelegt haben, so daß der Gedanke auftauchte, ein den Zeitaufforderungen entsprechendes, in jeder Hinsicht würdiges Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft

¹ Insbesondere die von Peinlich a. a. O. benützten Jesuitenquellen und Fyrtag.

dadurch zu sichern, daß sich ein Teil davon bereit erkläre, sich freiwillig zu uniformieren und militärisch zu organisieren.¹ Diesen Gedanken verfolgte nun der wackere Braumeister Richard Seebacher mit Energie und als 1765 die bevorstehende Ankunft des Kaiserpaares der Bürgerschaft neuerdings die Pflicht einer möglichst glanzvollen Repräsentation auferlegte, wurde er der Gründer unseres uniformierten Bürgerkorps, nämlich des 1765 zusammengetretenen Jägerkorps, das sich aus jenen Stadtbürgern bildete, die bereit waren, sich gleichmäßig zu uniformieren, zu bewaffnen, auszurüsten und so in würdiger Form die Repräsentanz- und sonstigen Pflichten der Bürgerschaft in bezug auf die Wehrhaftigkeit zu übernehmen.

Mit der Errichtung des bürgerlichen Jägerkorps, als des uniformierten Teiles der alten Stadtfahne, ist jedoch die Geschichte der letzteren nicht zu Ende. Es wäre irrig, anzunehmen, daß ersteres einfach an Stelle der letzteren getreten sei; neben dem uniformierten Jäger- (später Bürger-) korps besteht die Stadtfahne noch lange weiter. Die Aufgaben der Repräsentanz gingen natürlich bald vollständig auf das uniformierte Korps über, das dazu in höherem Grade geeignet war, aber im Ernstfalle, wann Feindesgefahr und sonstige Ereignisse das Aufgebot der Bürgerschaft zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig machten, tritt bis tief ins 19. Jahrhundert neben die neue, militärisch organisierte, freiwillige Bürgerwehr auch immer noch die auf uralter Verpflichtung beruhende Stadtfahne.

Zweiter Abschnitt.

a) Im Zeitalter Maria Theresias, Josefs II. und Leopold II.

Der freiwillige Zusammenschluß eines Teiles der Bürger zu dem uniformierten Jägerkorps änderte zunächst nur wenig an der Verfassung der Stadtfahne. Man unterschied von nun an eben nur einen uniformierten und einen nicht uni-

¹ Die Vermutung, daß der Kalenderartikel vom Jahre 1764 auf die Errichtung eines uniformierten Jägerkorps eingewirkt habe, ist zuerst von Peinlich in der Festschrift des Bürgerkorps, 1880, S. 7, ausgesprochen worden. Er hat damit in geistvoller Weise den als Jubiläumsgrund gegebenen, aber von ihm, dem Historiker, als nichtig erkannten Vorfall mit der Gründung des Bürgerkorps doch in einen gewissen Zusammenhang gebracht.

formierten Teil der wehrhaften Bürgerschaft. Bei letzterem, als dem althergebrachten, blieb auch vorläufig die Führung der Stadtfahne; er stellte die ältere Form der bürgerlichen Wehrhaftigkeit dar, das uniformierte Korps unter Seebacher dagegen die moderne, zeitgemäße Einrichtung, die der Bürgerwehr erhöhten militärischen Wert und dadurch die Berechtigung ihres ferneren Bestandes sichern sollte. Wie fast alle aus dem Fortschrittsdrange der Zeit geborenen Bestrebungen, fand auch Seebachers Unternehmen den Beifall der meisten seiner Mitbürger, zumal die erste Vorführung des Jägerkorps im Errichtungsjahre das lebhaft Wohlgefallen des Kaiserpaares geerntet hatte.¹ Der Beitritt zum Jägerkorps war zunächst so zahlreich, daß es fünf Jahre später schon angeblich 300 Mann zählte und man den Versuch machen konnte — wenn auch einstweilen nur vorübergehend und lediglich bei einem bestimmten Anlasse — neue uniformierte Abteilungen aus der Bürgerschaft zu bilden, und zwar eine zweite Fußtruppe (wahrscheinlich den späteren Grenadiere entsprechend) und eine Kavallerieeskadron. In den Aufzeichnungen des Bürgerausschußseniors Wilfling im mehrfach erwähnten Bande der „Verrichtungen“ dieses Ausschusses finden wir zum Jahre 1770, da in den ersten Julitagen Maria Theresia samt Kaiser Josef II. und Erzherzog Leopold in Graz weilte, darüber und über die Teilnahme der unter der Stadtfahne vereinigten nicht uniformierten Bürger nachstehenden Bericht.²

Am 6. Juli 1770 versammelte sich der uniformierte Teil der Bürgerschaft unter dem Kommando des zu Pferde erschienenen Braumeisters und Gastwirtes³ Seebacher, und zwar 300 „honette Bürger in schöner, gleicher, grüner Montierung mit silbernen Schlingen, die Offiziere mit vielfältigen Borten gezieret“, eine weiße Fahne führend und mit einer 18 Mann zählenden Musik, die rot-gelbe Monturen und reichbordierte Hüte mit weißen Federn trug; diese Uniform hatte Seebacher aus eigenen Mitteln beige stellt. Neben der Jägerabteilung trat diesmal aber auch eine andere bürgerliche Fußtruppe

¹ Nach Angabe der Grätzer Zeitung, 1790, 15. Mai, stand Seebacher dem Korps 1765 zunächst als Hauptmann vor, erhielt nach der Vorführung seiner Abteilung die große goldene Gnadenmedaille, wurde dann Major und bekam 1770 gelegentlich der damaligen Ausrückung den Oberstentitel.

² A. a. O., Blatt 265 bis 269.

³ Zum schwarzen Mohren auf dem Murplatze.

auf „200 Mann schöne Bürger in roter Montierung mit weißen Kamaschen unter dem Befehl des Handelsmannes Mahr als Hauptmann“, ferner eine Kavallerieabteilung, „100 schöne Bürger zu Pferd in gleicher roter, gelb ausgeschlagener Uniform, mit Trompeten und Heerpauken, unter Kommando des Handelsmannes Klein“.

Unser Berichterstatter stand mit seiner Neigung jedoch dem Jägerkorps näher, denn er sagt von dessen stattlicher Ausrückung wörtlich:

„Vor Freidten lauffet das gantze Grätzer Volk dem schönen Jäger Chor zu, wögen der Proberikheit¹ nur immer zu sehen, vor laudter Ergözung wolte Niemanth außbleiben oder zurückweichen“.

Nicht bloß Wilfling, sondern auch andere Kreise bestätigen das besonders schmucke Aussehen der damaligen uniformierten Bürgerschaft, sogar die Studenten, die sich ebenfalls in Uniform und militärischer Ordnung am Empfang beteiligten², gaben zu, daß die Bürger schönere Uniformen getragen, behaupteten aber, selbst größere Strammheit beim Exerzieren gezeigt zu haben.

Neben dem stattlichen Auftreten aller dieser Abteilungen mag sich wohl der mit angeblich 300 Mann³ ausgerückte nicht uniformierte Teil der Bürgerschaft „in eigener sauberer Kleidung mit Ober- und Untergewehr“ unter dem Kommando des Handschuhmachers Leopold Weinschenk freilich recht schlicht und weniger stramm ausgenommen haben, aber diese Abteilung führte dafür das Wahrzeichen der Stadt „die gelbe,

¹ D. i. Propreté, Sauberkeit, üblicher militärischer Ausdruck für tadellose Adjustierung und Haltung.

² Etwa 350 Mann stark, trugen sie blaue Röcke mit gelben Aufschlägen, gelbe Westen und Beinkleider; Gewehre und Patronentaschen stammten aus dem landschaftlichen Zeughaus. Peinlich, Geschichte des Gymnasiums, Jahresbericht 1871, S. 73. Vgl. auch Bürgerausschußverrichtungen, Blatt 266; dort wird die Zahl der ausrückenden Studenten sogar auf 800 angegeben.

³ Auffallend sind die angegebenen hohen Ausrückungsstände der Bürgerabteilungen, die nach Wilflings Ziffern nicht weniger als 900 Mann ergeben, eine Zahl, die unmöglich ist, da die Zunahme der Bürgerschaft seit 1750 doch nicht so bedeutend gewesen sein kann, und auch noch 1781 Aquil. Julius Cäsar in seiner Beschreibung von Graz die Zahl der Bürger auf 800 angibt. Die Ziffern Wilflings stellen wohl gutgemeinte, aber starke Übertreibungen vor; so gibt er auch die Zahl der ausgerückten Studenten mit 800 an, während diese von den Jesuiten selbst nur auf 350 beziffert wird (Peinlich, a. a. O., S. 73). Nach diesem Maßstabe hätte man von Wilflings Ziffern die gute Hälfte abzuschlagen.

große Stadtfahne mit dem schwarzen Adler in der Mitte“,¹ getragen vom Handelsmann Kajetan Leithner, auch eine Feldmusik. Trompeten und Pauken, war dabei. Wir sehen aus dieser Angabe, daß also die nicht uniformierte Bürgerschaft noch immer mit Seitengewehr und Feuerwaffe ausrückte und sich, im Besitze der Stadtfahne, als den eigentlichen Kern der wehrhaften Bürgerschaft betrachten mochte und deshalb auch aufs Paradiere nicht gänzlich verzichten wollte. Der Hof, der die Parade aller Korps zu Eggenberg entgegennahm, zeichnete einige Wochen später hauptsächlich den uniformierten und militärisch organisierten Teil der Bürger durch wertvolle Bestpenden zum Scheibenschießen aus, ein deutlicher Beweis, daß eben diese Form der Betätigung bürgerlicher Wehrhaftigkeit höchstensorts begünstigt wurde, wie denn auch Seebacher damals den Oberstentitel erhielt. Die ganz außerordentliche Freude über diese, für jene Zeit allerdings nicht gewöhnliche Auszeichnung, die nicht nur den wackeren Mann, sondern auch der ganzen Bürgermiliz galt, zeigt sich in der Veranstaltung glänzender Festlichkeiten, die der Verlautbarung der kaiserlichen Gnadenbeweise folgten. Seebacher ließ auf der Schießstätte „ein schönes, großes weißes Zelt unter freiem Himmel aufschlagen, daß 100 Personen ganz leicht bei einer Tafel sitzen konnten“. Der Stadtmagistrat, die Bürgerausschüsse, die Ober- und die Unteroffiziere der Bürgerschaft und der Studentenkorps waren zur Mittagstafel geladen. Hundert Personen wurden

„in lauter Silber mit 100 Speisen auf das vornehmste unter Trompeten- und Pauckenschall und anderer schöner Musik mit Abfeuerung vieler stark geladener Doppelhacken in den Gesundheitstränken abgefetierr und traktiert“.

Leopold Graf Herberstein als Landeshauptmann gab im Schloß Eggenberg den Offizieren und anderen Vertretern der Bürgerschaft einen prächtigen Ball für 400 Personen; Seebacher machte endlich am Namenstag der Kaiserin den Schluß der Festperiode durch einen Ball im „Apostelsaal“²

¹ Nach dieser Angabe Wilflings war es also eine ganz gleiche wie im Jahre 1728 (vgl. oben S. 84). Dieselbe kann es nicht gewesen sein, weil die 1806 geweihte neue Fahne nach Baldauf, a. a. O., S. 8¹), an Stelle der früher durch 56 Jahre im Gebrauch gestandenen trat. Demnach hatte die Bürgerschaft im Jahre 1750, wahrscheinlich anläßlich der Durchreise Maria Theresias (vgl. oben S. 94), jenes Stadtbanner neu erhalten, das 1770 erwähnt wird.

² Damals ansehnliches Vergnügungsetablisement in der Gegend der Elisabethnergasse. Die Bezeichnung geht jedenfalls auf den Familiennamen von Apostelen, als einstiger Besitzer dieser Realität, zurück.

neben dem Mühlgang“; nach Angabe unseres Gewährsmannes waren dabei „Musik, Essen und Trinken, wie auch die Wägen“ im großen Überfluß vorhanden. die Beleuchtung geschah durch 1000 Wachslichter und alles kostete den Besuchern keinen Kreuzer. Unser Wilfling, der dabei war, kennzeichnet den Rekord, den der wackere Bürgeroberst und Gastwirt mit seiner Veranstaltung auch in der damaligen prachtliebenden und genußkräftigen Zeit zu leisten verstanden hatte, mit den Worten:

„Oberst Seebacher machte der Bürgerschaft mit seinen eigenen Speisen so viel große Ehren und Freuden, daß, weil Grätz steht, gewißlich keiner war, es wird auch kein solcher nachkommen, bis man das Ende der Welt schreiben wird.“

Auf die glanzvolle, prunkliebende Theresianische Zeit folgte die einfachere, nüchterne, mehr dem Nützlichen zugewandte Josefinische Periode. In ihr fand das militärische Schaugepränge der bewaffneten und uniformierten Bürgerschaft, das sich noch 1770 im vollen Schmucke gezeigt hatte, wenig Anwert mehr; neue Ideen durchdrangen die Welt, vom Alt-hergebrachten und früher Geschätzten wandte sich der Zeitgeschmack zunächst mit Geringschätzung ab. Wie immer, bewegte sich der Umschwung des Zeitgeistes in steiler Kurve, auf die Prachtliebe folgte fast unvermittelt die Nüchternheit. Unter diesem Wandel scheint nun auch das erst 1765 neu errichtete bürgerliche Jägerkorps stark gelitten zu haben. Die 1770 wahrscheinlich nur vorübergehend gebildete zweite Infanterie- und Kavallerieabteilung lösten sich darnach wieder völlig auf, das Jägerkorps, die engere Schöpfung Seebachers, von ihm mit Sorgfalt und wohl auch mit seinen Mitteln gefördert, erhielt sich zwar, doch, wie es scheint, in ziemlich verringertem Stande.

So erwähnt z. B. Aquilinus Caesar in seiner 1781 erschienenen Beschreibung von Graz die Wachdienstverpflichtung der Grazer Bürger nur im allgemeinen,¹ ohne den Bestand eines uniformierten Teiles derselben hervorzuheben. Gelegenheiten zum häufigeren Auftreten wurden bei der geminderten Zahl und Pracht der Kirchenfeste u. dgl. seltener, auch Monarchenbesuche boten keinen Anlaß mehr, weil Josef II. sich auf seinen Reisen der größten Einfachheit befleiß und bald nach seiner Kaiserkrönung alle feierlichen

¹ „Wenn keine regulierte Miliz in der Stadt, bewachen die Bürger die Stadt bei allen Toren, auch auf der Hauptwache.“ S. 44.

Empfänge, Einzüge usw. entschieden abgelehnt hatte.¹ So lesen wir z. B. auch im Jahre 1788, da der Kaiser in Graz weilte, von keiner Ausrückung der Bürgerschaft — sei es in Uniform oder im Zivillleide — mehr; der Monarch, der im Gasthof zur Sonne in der Murvorstadt wohnte und in einer Mietkutsche durch die Stadt fuhr, hatte für derlei Dinge keine Wertschätzung.²

War in dieser Periode das Jägerkorps in seiner Form stark zurückgegangen, dürfte dies auch bezüglich des nicht uniformierten Teiles der Bürgerschaft — der Stadtfahne —, und zwar in noch höherem Grade der Fall gewesen sein.

Doch der Rückschlag der Josefinischen Epoche dauerte nicht lange. Der mehr im Verstande der Gebildeten als im Gemüte der breiten Volkskreise wurzelnde Nüchternheitskultus brach nach Josefs II. Tode rasch zusammen. Die Idee der Bürgerbewaffnung fand außerdem um 1790 eine gewisse Förderung durch die aus Frankreich gedrungene Kunde von der Errichtung einer auf Herrscher und Vaterland beeideten Volkswehr, der Nationalgarde, freilich bei uns ohne jeden revolutionären Beigeschmack, sondern in lautester patriotischer Gesinnung; zu einer solchen Wehr schienen in dem Bürgerkorps und in der Stadtfahne bereits bewährte analoge Einrichtungen von früher her zu bestehen, so daß deren zeitgemäße Ausbildung und Entwicklung der Bürgerschaft nunmehr wieder als wünschenswert erschien. Und dies umso mehr, als der folgende Anlaß den sichtbaren Beweis lieferte, wie sehr inzwischen das Auftreten der bewaffneten Bürgerschaft zurückgegangen war.

Als im Mai 1790 der 1785 nach Wien gebrachte steirische Herzogshut wieder nach Graz zurückgestellt und von den Landständen in demonstrativ feierlicher Weise eingeholt werden sollte, trat mit diesem Akte der Wiederbelebung alter Sitte und früheren Gepräges auch an die Bürgerschaft die Aufgabe heran, wie in früheren Zeiten, so auch diesmal wieder als bewaffnete Körperschaft mitzuwirken. Tatsächlich beteiligten sich daran sowohl das uniformierte Jägerkorps als auch die nicht uniformierte Bürgerschaft, die alte Stadtfahne.

¹ Verlautbarung vom 23. Jänner 1766, daß auf Befehl des Kaisers bei seinen Durchreisen von seiten der Magistrate und Bürgerschaft alle öffentlichen Ehrenbezeugungen, Ausrückungen, Geschützsalven sowie Beleuchtungen, Musiken usw., bei allerhöchster Ungnade zu unterlassen seien. Zahn, Steirische Miscellen, S. 243.

² L.-A., Ungers Grazer Regesten nach Grätzer Zeitung 1788, Nr. 21.

Nach der Beschreibung der Grätzer Zeitung vom 11. und 15. Mai 1790 (Beilage) eröffnete den Einholungszug am 10. Mai „die bürgerliche Schützenkompagnie“ unter Oberst Seebacher in ihrer grünen Uniform mit Fahne und Musik und bildete dann Spalier vom Hauptplatz bis zum Landhause, während die nicht uniformierten Bürger, mit Degen bewaffnet, mit weiß-grünen Kokarden geschmückt, auf dem Hauptplatz stand, und die Handelschaft, die auch diesmal gesondert auftrat, in schwarzer Kleidung mit weißseidenen Strümpfen und steirischen Kokarden auf den Hüten, mit Degen bewaffnet, beim Rathause Aufstellung nahm. Vom Rathause wehte die Stadtfahne. Dieser wohl amtlichen Beschreibung entnehmen wir nun zwei Momente, die den in der Zwischenzeit eingetretenen Wandel kennzeichnen, erstens die geringere Anzahl der als Jägerkorps organisierten uniformierten Bürger, da nur mehr von einer Kompagnie die Rede ist, und zweitens der Umstand, daß die nicht uniformierten Bürger, beziehungsweise die Handelschaft, nicht mehr mit Gewehren bewaffnet, als geschlossene militärische Körper auftraten, sondern nur mehr Seitengewehre führten, und wohl eine ziemlich lockere, bunte Masse gebildet haben mochten, die deshalb auch nicht mehr imstande war, in Reih und Glied die Stadtfahne zu führen, weshalb dieses Symbol auf dem Rathause gehißt wurde. Diesen beiden Tatsachen trägt auch der Grazer Lokalhistoriker Kumar Rechnung, wenn er erzählt,¹ es sei nur eine sehr geringe Anzahl „gleich gekleideter und mit Jägerbüchsen bewaffneter“ Bürger zusammengekommen, die übrigen hätten einen buntscheckigen Haufen gebildet, der mit Säbeln, Hirschfängern, Degen u. dgl. bewaffnet, allgemeines Gelächter erregt habe. Peinlich folgt in seiner oftzitierten Festschrift,² freilich mit einiger Abschwächung, dieser Nachricht, die, wie schon gesagt, auch aus dem amtlichen zeitgenössigen Bericht merkbar herausgeföhlt werden kann.

Es war auch tatsächlich die letzte Paradeausrückung unserer nicht uniformierten Stadtfahne.

Die geringe Ehre, welche nicht nur letztere, sondern zum Teil auch das uniformierte Jägerkorps sich bei dieser Gelegenheit eingelegt hatten, die Erinnerung, wie stolz noch vor 20 Jahren die bewaffnete Bürgerschaft sich vor Maria Theresia hatte sehen lassen, und der Einfluß des unermüdlich tätigen Seebacher wirkten auf die Gemüther derart, daß sich

¹ Malerische Streifzüge in der Umgebung von Graz, 1816, S. 237.

² S. 18.

nicht nur viele Bürger entschlossen, wieder dem Jägerkorps beizutreten, sondern auch die beiden anderen 1770 vorübergehend aufgetretenen Abteilungen von neuem, und zwar für die Dauer, auflebten. In derselben Nummer der Grätzer Zeitung (vom 15. Mai), die den Bericht der Einholung des Herzogshutes brachte, erschien unter dem frischen Eindruck des Geschehenen ein Artikel, der auf die 1765 erfolgte Gründung des Jägerkorps, auf die mannigfachen Auszeichnungen dessen und seines Kommandanten hinweis und so für die etwas zurückgegangene Körperschaft Stimmung machte. Als nun im August desselben Jahres die bevorstehende Ankunft Kaiser Leopolds II. bekannt wurde, setzte sich die herrschende Stimmung in die Tat um, indem neben dem inzwischen ergänzten Jägerkorps sich auch eine Kavallerieabteilung, und zwar für ständig, bildete, „um bei der bevorstehenden Huldigung und jedesmaligen Anwesenheit des Hofes die Ehrenbezeugung zu machen und in Kriegszeiten zur Sicherheit der Hauptstadt zu dienen“.¹

Am 15. August war das Reiterkorps organisiert, hielt an diesem Tage unter seinem Kommandanten Oberstleutnant Fr. K. Dobler seine erste Ausrückung und verband sich mit dem Jägerkorps sowie der gleichfalls neu-, beziehungsweise wiedererrichteten Grenadierabteilung zu einem gemeinsamen uniformierten Bürgerkorps, das bei der Durchreise Kaiser Leopolds II. durch Graz am 6. September 1790 mit allen seinen drei Abteilungen paradierte.² Von einer Ausrückung der nicht uniformierten Bürgerschaft ist dabei keine Rede mehr, die Aufgabe der Repräsentation der Bürgerschaft bei derlei Gelegenheiten ging nunmehr für immer auf die uniformierte Bürgermiliz über, die am 16. September 1791 ihr Statut erhielt.³

Während die Regierungszeit Kaiser Leopolds II. somit der Entwicklung der uniformierten Bürgerwehr überaus günstig gewesen, scheint bald nach dem frühen Tode dieses

¹ Grätzer Zeitung 1790, 17. August. Als Uniform wurde nunmehr das grüne Kolett mit roten Aufschlägen, strohgelbe Westen und Beinkleider, goldbordierte Hüte mit Federbusch gewählt, dazu Säbel, Karabiner, rote Schabraken und weißes Riemzeug.

² Grätzer Zeitung vom 14. September 1790, Anhang.

³ Baldauf a. a. O., S. 10 ff. Nach dem Standesrapport vom Jänner 1792 (in St.-A., Miscellanea, 11. Jänner 1792) zählte das Korps 4 Stabs-, 22 Oberoffiziere, 4 Adjutanten, 7 Fähnriche und Fahnenkadetten, 1 Pater, 1 Chirurgen und 289 Personen des Mannschaftsstandes zusammen 329 Mann, wovon 103 den Jägern, 104 den Grenadiern und 122 der Kavallerie angehörten.

Monarchen die oberste Militärbehörde dem Auftreten neuer Bürgerkorps abhold gewesen zu sein, und über Einwirkung des Hofkriegsrates erging am 28. Juni 1793 in betreff des neuen Kavallerie- und des Grenadierkorps eine Hofdirektorialverordnung an das Grazer Gubernium des Inhaltes, daß

„zur Vermeidung des Zeitverlustes und der Kosten, so durch Waffenübung und Uniformierung dieser Korps zu entstehen pflegten, ihnen nur an den drei genannten Tagen¹ des Jahres im Stellen und Marschieren zu üben, dann die Leichen ihrer Mitglieder zu begleiten“

gestattet werden könne und deshalb die Bürgerschaft „mit aller Bescheidenheit“ zu verständigen sei, daß

„ihre eigenen Nahrungsgeschäfte und die Vorsorge für ihre Familie fordere, die Anlässe zu solch unvermeidlichen Auslagen und gewerbschädlichen Zeitverlust nicht unnötig zu vermehren“.

Das Nützlichkeitsprinzip der Josefinischen Periode wirkte also bei der Wiener Zentralstelle augenscheinlich noch fort und man suchte dem Paradieren der neu errichteten Korps engere Schranken zu ziehen. Der steiermärkische Landeschef war jedoch über den erhaltenen Auftrag nichts weniger als erbaut, er wußte wohl, daß die Verlautbarung dieses Befehls dem patriotischen Gefühle der Grazer Bürger einen starken Dämpfer aufsetzen mußte und machte daher seine Bedenken in einer nach Wien gerichteten Vorstellung vom 25. Juli 1793 geltend, in der er ausführte, die Korps seien bis jetzt an keinen anderen als den gestatteten Tagen ausgerückt und zwar immer mit Erlaubnis des Guberniums und nach Meldung beim Militärkommando, es gebe daher keinen Anlaß zur Besorgnis wegen Abbruch der Erwerbstätigkeit, namentlich aber wäre es unvermeidlich, daß infolge der Verlautbarung der Hofverordnung — geschähe diese auch mit „noch so vieler Bescheidenheit“ — „eine widrige Gemütsstimmung der Bürgerschaft gegen das Militär oder eigentlich gegen seine gegenwärtigen Vorsteher entstehe“. Seiner Bitte um Enthebung von der Verlautbarung des Hofbefehles wurde mit Erlaß vom 2. August 1793 auch stattgegeben und so unterblieb die Kundmachung der dem Bürgerkorps zgedachten Ausrückungsbeschränkung², die es sicher als Kränkung empfunden hätte.

¹ Das Statut des uniformierten Bürgerkorps vom Jahre 1791 (vgl. Baldauf a. a. O., S. 13) nennt drei jährlich wiederkehrende Ausrückungstage, den Geburtstag des Kaisers, die Fronleichnamsprozession und das Musterungsfest, ferner wie oben, Leichenbegängnisse der Mitglieder. Ausrückungen bei Allerhöchster Anwesenheit oder besonderen Staatsfeierlichkeiten wurden gegebenen Falles behördlich angeordnet.

² Akt im Statth.-A., Miscellanea, 25. Juli 1793.

Die uralte Wachdienstpflicht, die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Falle des Abzuges der Garnison und in sonstigen Notfällen bildete zwar einen wesentlichen Punkt der 1791 genehmigten Statuten des auf freiwilligen Beitritt beruhenden Bürgerkorps, doch blieb daneben die traditionelle Verpflichtung der gesamten Bürgerschaft, der Stadtfahne, gleichfalls aufrecht bestehen, und zwar derart, daß künftig im Bedarfsfall die Übernahme der genannten Dienste zuerst an das uniformierte Bürgerkorps, als dem militärisch geschulten Körper, herantrat, dabei aber fast immer auch die Stadtfahne zur Unterstützung, Ergänzung und Aushilfe herangezogen wurde. Während also in früheren Jahrhunderten unsere Stadtfahne vorwiegend bei Festlichkeiten u. dgl. paradierend mitzuwirken Gelegenheit hatte und ernste Aufgaben nur seltener ihrer harreten, tritt sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nur mehr bei ernsthaften Anlässen, in Kriegszeiten und sonstigen Gefahren in Tätigkeit, und zwar recht häufig; zum erstenmale in diesem neuen Verhältnis während des Franzoseneinfalles in die Steiermark im Jahre 1797.

b) Im Zeitalter der Franzosenkriege.

Schon im Jahre 1793, als der erste Koalitionskrieg die kaiserlichen Truppen in die Niederlande, an den Rhein und nach Italien berief, hatte sich die Grazer Bürgerschaft angeboten, den Wach- und Garnisonsdienst durch ihr uniformiertes Korps besorgen zu lassen.¹ Die Regierung nahm dieses Anerbieten auch wohlgefällig zur Kenntnis und erklärte, im Bedarfsfalle weitere Verfügung darüber treffen zu wollen², doch kam es damals noch nicht dazu, erst vier Jahre später, zur Zeit der ersten Franzoseninvasion im Jahre 1797, wurde die Sicherheit der Landeshauptstadt den Bürgern, und zwar sowohl den uniformierten als auch der Stadtfahne, anvertraut.

Ende März 1797 versammelte sich die Vertretung der Bürgerschaft auf dem Rathause und beriet unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Steffen die Maßnahme zur Sicherung der Ordnung bei allfälliger Besetzung der Stadt durch den Feind. Es wurde beschlossen, von der Regierung die Verfügung zu erwirken, daß niemand bei Feindesgefahr

¹ Baldauf a. a. O., S. 20 u. 21.

² St.-A., Miscellanea, 27. Jänner 1793.

die Stadt verlassen dürfe, ohne eine Sicherstellung für die ihn treffenden Requisitions- und Kontributionsanteile erlegt zu haben, außerdem wurde die Organisation des Wach- und Sicherheitsdienstes während der Zeit der Gefahr entworfen. Der erste Punkt richtete sich gegen jene, meist vermöglicheren Leute, die im Ernstfalle Graz zu verlassen entschlossen waren und so die Tragung der schweren Kriegslasten einfach auf die Schultern der Zurückbleibenden abzuwälzen suchten. Da die beantragte Maßregel jedoch eine besondere gesetzliche Verfügung erheischte und vorwiegend die sogenannten privilegierten Stände betroffen hätte, mußte sie vom Gubernium erst der Hofstelle zur Entscheidung unterbreitet werden, die aber vorerst nicht erfolgte. Der zweite Punkt, die Übernahme des Sicherheits- und Wachdienstes durch die Stadtbewohner, fand dagegen unmittelbar die behördliche Genehmigung. Demnach verstärkten sich nicht nur die drei Abteilungen des Bürgerkorps, sondern auch die alte Stadtfahne wurde aufgeboten.

Am 2. April 1797 erschien eine Kundmachung des Magistrates des Inhaltes, das uniformierte Bürgerkorps sei nach dem Abzuge der Garnison allein nicht imstande auf die Dauer den vollen Wach- und Ordnungsdienst zu bestreiten. Es sei daher zu sorgen, daß einerseits dieses Korps sich möglichst verstärke, andererseits aber „die übrigen Einwohner sich ohne genauere Uniformierung nur für die Dauer des Bedarfes unter der allgemeinen Stadtfahne versammeln“. Daher wurden alle Bürger und sonstigen Inwohner von Graz eingeladen, sich zu dieser Stadt- und Sicherheitswache freiwillig zu stellen und entweder dem bestehenden Bürgerkorps beizutreten oder sich unter die allgemeine Stadtfahne einverleiben zu lassen. Die Meldung hätte beim Bürgeroberst Dobler oder beim Stadthauptmann Franz X. Mayer zu geschehen. Ausdrücklich wurde zur „Beruhigung des Publikums die amtliche Versicherung“ beigefügt, es handle sich dabei keineswegs um die „kriegerische Verteidigung“ der Stadt, sondern nur um den „Schutz des Eigentums, die Sicherheit gegen Streifparteien, um die Unterdrückung der Übelgesinnten und die Abwendung alles Unfuges“; auch wurde auf das Beispiel der Städte Triest und Laibach hingewiesen.¹

¹ Auerspergs Tagebuch der französischen Invasion 1797 in Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 28. Jahrgang, S. 109 u. 110, insbesondere 133. Franz Xaver Mayer wird im Grazer Häuserschematismus von 1785 als Handelsmann angeführt und besaß das unter der Firma Johann Mayers

Der magistratliche Aufruf richtete sich diesmal ausdrücklich nicht nur an die Bürger im engeren Sinne, sondern an alle Stadtbewohner, die an der Erhaltung von Ruhe und Ordnung ein Interesse hatten, und zwar auf Grundlage der freiwilligen Meldung. Weil die schon 1663 und 1683 vom Magistrat angestrebte Heranziehung aller Kreise der Stadtbewohner zu den Kriegslasten auf dem Wege gesetzlicher Verpflichtung bisher nicht zu erreichen gewesen, suchte die Stadtbürgerkeit nun mehr diese allgemeine Teilnahme freiwillig zu erzielen.

Die allgemeine Stadtfahne sollte als ergänzender Teil der uniformierten Bürgerabteilungen diese im Wachdienste entlasten und unterstützen. Der Einheitlichkeit wegen und weil die Stadtfahne gewissermaßen als vierte, nicht uniformierte Abteilung der Bürgerwehr aufgefaßt wurde,¹ wurde sie dem Bürgerkorpskommando unterstellt; den Dienst im Einzelnen regelte das bürgerliche Platzkommando, das aus Bürgeroffizieren gebildet, der Oberleitung des Magistrates unterstand.²

Zur Bewaffung der Stadtfahne und Ergänzung der Armierung des Bürgerkorps wurden zunächst um 572 fl., die die Bürger zusammengesteuert hatten, Waffen und Rüstungsorten dem k. k. Zeugamte in Graz abgekauft, teils erhielt die Stadt solche, wie es auch schon in alter Zeit geschehen war, leihweise aus dem ständischen Zeughause, und zwar 50 Paar Pistolen, 1225 Musketen und alte Patrontaschen.³ Ein Teil der Stadtfahne war auch bloß mit Picke und Hellebarde, die entweder aus der alten städtischen Rüstkammer oder aus dem ständischen Zeughaus stammen mochten, bewaffnet.⁴ Die Stadtfahnenwache, welcher Ausdruck nunmehr für den nicht uniformierten Teil der wehrhaften Bürgerschaft üblich wird, hatte ihre eigenen Unteroffiziere und Gefreiten, die aus der Mitte der Mannschaft vom Magistrat

sel. Erben betriebene Tuch- und Schnittwarengeschäft auf dem Hauptplatz Konscriptions-Nr. 236. Er war Beisitzer des Magistrates als Vertreter des Handelstandes neben Franz K. Dobler. Als Stadthauptmann, das ist Kommandant der Stadtfahne, fungierte er noch 1805. Als solcher trug er auch eine Uniform, wie Baldauf a. a. O., S. 46, andeutet; dem uniformierten Bürgerkorps gehörte er als Oberstwachtmeister des Jägerkorps an. Vgl. Ständesliste vom Jahre 1792.

¹ So z. B. im zeitgenössischen Auersperg'schen Tagebuch a. a. O., S. 110.

² Baldauf S. 25 u. 26.

³ Auerspergs Tagebuch, a. a. O., S. 110, 111 u. 120.

⁴ Baldauf a. a. O., S. 25.

bestellt wurden. Die Stadtfahnenwache trug auch im Dienste die bürgerliche Kleidung, als militärisches Abzeichen wie 1790 die Kokarde in den Landes-, beziehungsweise Stadtfarben, die Unteroffiziere außerdem noch Federbüsche auf den Hüten.¹ So galt sie als organisierte Wache und genoß auch bei feindlicher Invasion den völkerrechtlichen Schutz eines militärischen Körpers. Der Eintritt war, obgleich nur an die freiwillige Pflichterfüllung der Stadtbewohner appelliert worden war, ein zahlreicher; nicht nur bürgerliche Bewohner im engeren Sinne, auch „Adelige und unadelige Güldenbesitzer, Wirtschaftsbeamten, Hausinhaber“,² mit einem Worte alle Stände meldeten sich in die Reihen des Bürgerkorps und der Stadtfahne, auch die Studenten traten letzterer bei.³ Bürgerkorps und Stadtfahnenwache soll damals zusammen bei 3000 Mann gezählt haben.⁴ Wenn wir den Stand des ersteren dabei auf etwa 500 bis 600 Mann veranschlagen, was mit späteren Angaben so ziemlich übereinstimmt, entfallen auf die allgemeine Stadtfahnenwache, trotzdem der Beitritt diesmal nur ein freiwilliger war, weit über 200 Mann.

Die Verwendung der Stadtfahnenwache war insbesondere in den Tagen der feindlichen Invasion eine vielfache. Schon am Tage des Einmarsches, 10. April, rückte die Bürgerwache bei den Mautschranken und sonstigen Zugängen der Stadt aus und schickte von dort Patrouillen aus, um Marodeure und sonstiges Gesindel abzufassen. Als die Franzosen in die Stadt gerückt waren, schärfte ein Magistratebsbefehl den Bürgerwachen neuerdings Vorsicht, Mäßigung, Verträglichkeit und genaueste Pflichterfüllung ein; sie hatten wiederholt Gelegenheit bei Aufläufen, Exzessen u. dgl. beruhigend und ordnend einzugreifen.⁵ Die Ehrenposten, insbesondere die Hauptwache, wo das Dekorurn, oder wo, wie beim Strafhaufe, der Zweck eine militärisch geschulte Mannschaft erforderte, besorgte das uniformierte Bürgerkorps; namentlich war dies dort der Fall, wo die Wache gemeinsam mit den Franzosen gehalten wurde, weil letztere sich weigerten, neben Nichtuniformierten Dienst zu leisten.⁶ Die Stadtfahne versah dagegen die Patrouillengänge, insbesondere in den Vorstädten,

¹ Ebenda, S. 26.

² Auerspergs Tagebuch a. a. O., S. 117.

³ Baldauf a. a. O., S. 27.

⁴ Auerspergs Tagebuch a. a. O., S. 200.

⁵ Ebenda, S. 135 u. 187.

⁶ Baldauf a. a. O., S. 26.

und minder bedeutende Posten. Die Wacheleistung dauerte vom 10. April bis 18. Mai 1797, also über einen Monat. An den mehrfachen schmeichelhaften Anerkennungen und Auszeichnungen, die dem Bürgermeister, dem Bürgerobersten Dobler und der ganzen Bürgerschaft für ihre trefflichen Dienste während der Invasion höchstenorts zuteil wurden, erhielt auch der uniformierte Teil, unsere Stadtfahne, ihren gebührenden Anteil, indem ihrer ausdrücklich neben dem Bürgerkorps gedacht wurde¹ und sie sich, wenigstens mit ihren Feldwebeln und Unteroffizieren, auch an den großen Festlichkeiten anlässlich der Auszeichnung Dr. Steffens und Doblens am 29. Oktober 1797 beteiligen durfte. Die genannten Chargen versammelten sich auf dem Rathause, begleiteten das uniformierte Korps zur Festmesse und rückten sodann mit ihm vor das Landhaus, wo der feierliche Akt sich vollziehen sollte. Die Führung des Stadtbanners war diesmal, da die Fahnenwache nicht mehr als Abteilung paradierte und nur mehr durch ihre Unteroffiziere vertreten war, auf die Jägerabteilung übergegangen, wir sehen also, daß damals zum erstenmal, und damit für immer, das Symbol der bewaffneten Bürgerschaft in die Reihe des uniformierten Bürgerkorps übertrat. Die Feldwebel der Stadtfahnenwache und die Bürgerkorpsausschußmitglieder bildeten im Landhaussaale Spalier, wo die Verleihung des Ratstitels an den Bürgermeister und der großen goldenen Zivilehrenmedaille an Dobler durch den Gouverneur verlautbart wurde. Bei der im Anschluß daran im Rathause erfolgten Beglückwünschung der Ausgezeichneten von seiten der Bürgerschaft bildeten die übrigen Unteroffiziere der Stadtfahnenwache dort Spalier.²

Mit diesem letzten Dienste trat sie vorerst wieder völlig in die friedlichen Verhältnisse zurück, doch nicht auf lange, denn schon zwei Jahre später, 1799, nötigte der geringe Stand der militärischen Garnison in Graz die Militärbehörde, vom 10. Juni an neuerdings die Dienste der Stadtfahnenwache zur Versehung der Posten beim Brot-, Holz- und Heumagazin auf einige Zeit in Anspruch zu nehmen; eine weitere Verringerung der hiesigen Militärmannschaft zwang im Dezember 1800 das Bürgerkorps nach dreijähriger Pause wieder die Hauptwache zu beziehen, und so leisteten uniformierte

¹ Auerspergs Tagebuch a. a. O., S. 198. Im öffentlichen Danke der Landeskommission vom 3. Mai 1797.

² Ausführliche Beschreibung dieser Festlichkeiten bei Baldauf S. 38 bis 47.

und nicht uniformierte Bürger auch in den genannten Jahren opferwillig Wachaushilfe.¹

Wie wir aus dem Mitgeteilten ersehen, entbehrte das Institut der Stadtfahnenwache, bezüglich ihrer Zusammensetzung, der Verpflichtung zum Beitritt bis nun jeder genaueren gesetzlichen Bestimmung. Ursprünglich eine rein bürgerliche Einrichtung, mußte sie in der neueren Zeit diesen Charakter aufgeben, da sich inzwischen die Stadt mit Bevölkerungskreisen gefüllt hatte, die nicht bürgerlichen Charakters im engeren Sinne, dennoch dort Nahrung und Existenz fanden, daher zu den Kriegslasten und zur Wachpflicht gleicherweise herangezogen zu werden verdienten. Dafür fehlte nun eine Tradition, wie solche für den Bürgerstand im engeren Sinne seit dem Bestande der Städte lebendig war; diesen Mangel sollte die Gesetzgebung ersetzen, kam aber aus verschiedenen Gründen nicht dazu. Im Jahre 1797 hatte man diesen Mangel von seiten des Magistrates durch den erfolgreichen Appell an die Opferwilligkeit und freiwillige Dienstleistung der Stadtbewohner zu verdecken verstanden; das war eine augenblickliche Hilfe, aber keine Lösung der schon seit dem 17. Jahrhundert offenen Frage. Dazu gab es noch andere Momente, die einer Entscheidung bedurften, insbesondere die Frage der Stellvertretung. Es ist nicht aktenmäßig sicher zu ermitteln, ob 1797 die freiwillige Dienstleistung immer auch eine persönliche gewesen, oder ob schon damals dabei das Stellvertreterwesen eine größere oder kleinere Rolle gespielt haben mag; doch ist aus späteren Andeutungen ersichtlich, daß bei Vernehmung der Stadtfahnenwache von jeher das Schicken eines Andern und meist keines Besseren, im Schwunge gewesen sei, wenn auch dieser Übelstand erst so recht von dem Momente an in die Erscheinung trat, da die Wachdienstleistung zu einer Pflicht der Stadtbewohner erwuchs, der man sich wenigstens in eigener Person vielfach zu entziehen suchte. Alle diese Fragen, vorerst die Ausdehnung der Verpflichtung auf alle Stadtbewohner, bedurften, wenn das Institut der Stadtfahnenwache weiter bestehen und praktischen Wert haben sollte, der gesetzlichen Regelung durch besondere Vorschriften und dieser Entwicklungsgang begann im Jahre 1805.

Der Beginn des dritten Koalitionskrieges entblößte die Stadt Graz wieder des größten Teiles seiner Garnison. Das

¹ Baldauf a. a. O., S. 52 u. 53.

Gubernium teilte deshalb am 19. Juni 1805 dem Magistrate mit, es werde wegen unzureichender Stände der hier befindlichen Regimentsdepots vom 24. August an die Übernahme der Wachposten durch das uniformierte Bürgerkorps und im Notfalle auch durch die „der sogenannten Bürgerfahne Einverleibten“ notwendig werden.

Wer waren nun die zur Stadtfahnenwache Einverleibten? Der Oberbehörde schwebte dabei wohl die alte Tradition vor, daß die Bürger und Hausbesitzer von jeher zum Wachdienst im Notfalle verpflichtet galten und griff auf diese Übung als auf eine bestehende Einrichtung zurück, der sich alle Betroffenen zu fügen hatten; von einer Aufforderung zu freiwilliger Teilnahme auch anderer Bevölkerungskreise am Wachdienst ist diesmal nicht die Rede. Dem Erlasse war aber auch — wahrscheinlich auf Grund zwischen 1797 und 1800 gemachten Erfahrungen — die imperativ klingende Wendung beigelegt

„man versehe sich jedoch, daß zur Besetzung der Wachposten von den Bürgern keine Mietlinge aufgenommen, sondern jeder Bürger den ihn treffenden Dienst selbst zweckmäßig und eifrig besorge“.¹

Das Gubernium hatte durch diesen Zusatz wohl lediglich nur die persönliche Wachdienstleistung als die Regel vorschreiben wollen, mußte aber bald merken, daß diese Forderung, welche die alte Wachdienstübung der Bürger ohne eigentliche gesetzliche Grundlage, sozusagen im Handumdrehen, zu einer persönlichen Pflicht zu steigern schien, den ganzen Fragenkomplex über Umfang und Grenzen dieser Wachdienstverpflichtung ins Rollen brachte.

Der Magistrat erließ am 20. August 1805 eine Kundmachung, in der er mit Hinweis auf den Gubernialerlaß verlautbarte, daß die Wachdienstleistung durch Mietlinge und bezahlte Söldner „ganz abgestellt“ und „jeder Bürger, berechnete Gewerbsmann und Hausbesitzer dieses Burgriefs“ zur persönlichen Wachdienstleistung aufgefordert und verhalten werde, weil das uniformierte Bürgerkorps allein hiezu weder hinreichend,² noch verbunden sei.³

¹ Gubernial-Erlass vom 19. August 1805, Z. 15.725 im L.-A., Sp.-A., Graz, Faszikel Pol. 24, auch Baldauf a. a. O., S. 62.

² Dieses zählte damals nach der amtlichen Ständesliste vom 1805 174 Grenadiere, 131 Schützen (Jäger), 142 Kavalleristen, zusammen 447 Mann. L.-A., Faszikel Bürgerkorps, Nationalgarde.

³ L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, Wachdienst 1831, dem auch die weiteren Ausführungen über diesen Gegenstand, wenn nicht anderes zitiert wird, entnommen sind.

Die Stadtobrigade zog also bezüglich des Umfanges der Verpflichtung diesmal feste Grenzen, die Wachpflicht sollte wie in früheren Zeiten lediglich die bürgerlichen und gewerblichen Kreise sowie den Hausbesitz belasten; in der Frage der Stellvertretung vertrat der Magistrat gleichfalls den negativen Standpunkt des Guberniums, insbesondere lehnte auch der Bürgeroberst Dobler jede Bestellung von Ersatzleuten — wenigstens für das uniformierte Bürgerkorps — mit Entschiedenheit ab und bestand auf der persönlichen Dienstleistung der Korpsmitglieder.¹ Die einfachste Lösung der Frage schien ihm und dem Magistrat der möglichst zahlreiche freiwillige Eintritt der Wachverpflichteten ins Bürgerkorps, damit dieses allein imstande wäre, die Wachposten zu bestreiten; auf solche Weise wäre die immerhin etwas häckelige Frage der tatsächlichen Verpflichtung zum persönlichen Wachdienst umgangen worden. In diesem Sinne enthielt auch die Kundmachung des Magistrates vom 20. August die Aufforderung an die Wachpflichtigen, freiwillig dem uniformierten Korps beizutreten, auch wurden ihnen Erleichterungen bezüglich der Uniformbeschaffung und Adjustierung zugesagt.

Insbesondere die Hausbesitzer, von denen, wie wir wissen, so viele den sogenannten Honoratioren angehörten, fühlten sich durch die Forderung persönlicher Wachdienstleistung gekränkt und mögen Gegenschritte versucht haben, als deren Wirkung die Gubernialkurrende vom 27. August 1805 erschien, in welcher die Oberbehörde sich veranlaßt fühlte, einschränkende Zusätze zu der Kundmachung vom 19. August zu verlautbaren und auch die Stellvertretung — wenigstens den Hausbesitzern wieder zu gestatten. Es sei an allen Orten in außerordentlichen Fällen üblich, daß die öffentliche Sicherheitswache von den Häusern des Bezirkes wechselweise versehen werde. Die nicht von uniformierten Bürgern versehenen Wachen könnten ganz gut mit „vertrauten Leuten in ihren gewöhnlichen Kleidern“ besorgt werden, es handle sich also darum, daß jeder Hausbesitzer, so oft an ihn die Reihe kommt, wenn er nicht selbst auf Wache ziehen will, entweder einen geeigneten Mann statt seiner namhaft mache oder sich wegen eines solchen mit dem Magistrat verständige, welcher solche Leute gegen billige Bezahlung jederzeit bereit halten werde. Die Landesstelle erwarte, daß „ohne nötige Zwangsanstalt“ die Hausbesitzer sich dieser Anordnung bereitwilligst

¹ Baldauf a. a. O., S. 62.

fügen würden, zumal sie die Reihe nur selten treffen und bald wieder Militär nach Graz kommen werde.

Inzwischen war der Magistrat bereits zur Aufstellung der Stadtfahnenwache geschritten. Die Leitung erhielt der vom Jahre 1797 her bekannte Stadthauptmann F. X. Mayer und zwar vom 24. August, dem Beginne des bürgerlichen Wachdienstes, an. Im Bestallungsdekrete heißt es, daß „der Eifer, mit dem er der Stadtfahne eine Reihe von Jahren vorgestanden, sein persönlicher Kredit und Patriotismus“ ihn zu diesem Amte besonders befähigt erscheinen ließen; als „Adjunkt“ wurde ihm der jubil.-magistratl. Einnehmer Schwad, also ein sehr betagter Mann, zur Seite gegeben.¹

Hatte der Magistrat anfänglich im Sinne des ersten Gubernialerlasses die persönliche Dienstleistung von allen Wachpflichtigen verlangt, so trat er nach der zweiten Gubernialkurrende, die den Hausbesitzern die Stellung von Ersatzleuten gestattet, ebenfalls für eine gleiche Behandlung aller Wachpflichtigen ein und dehnte nunmehr die Zulassung von Stellvertretern auch auf die übrigen Verpflichteten aus; am zweckmäßigsten mag ihm jetzt überhaupt die Ablösung der Wachdienstpflicht durch eine Geldleistung bei gleichzeitig tunlichster Verstärkung des uniformierten Bürgerkorps erschienen sein. Es wurde daher angeordnet, daß jeder Wachdienstpflichtige die ihn treffende Wache mit 2 fl. ablösen könne; der Stadthauptmann soll diese Beträge einsammeln und wöchentlich in die Stadtkasse abliefern. Wer sich dauernd vom Dienste befreien wolle, habe den Equipierungsbetrag für einen Mann des bürgerlichen Schützenkorps, 30 fl., zu bezahlen; so lange dieser Mann im Korps stehe, sei der Erleger von allem Wachdienst ledig.²

Die Einreihung in die Stadtfahne und die Bezahlung einer Taxe an Stelle des Wachdienstes, erregte aber bei vielen Leuten, insbesondere Hausbesitzern, die sich nicht unter der Jurisdiktion des Magistrates stehend betrachteten, Widerstand. Manche, darunter auch Standespersonen, landständische Adelige, pensionierte Offiziere u. dgl. weigerten sich, den Betrag zu zahlen, mit der Begründung, die Stadt gehe sie nichts an, „sie dienten dem Kaiser“, man möge sie nur anzeigen. Als der Magistrat dies wirklich tat, zeigte sich, daß auch das Gubernium, mangels einer klaren gesetz-

¹ L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24. Schwad erscheint in der Bürgerkorpsstandesliste von 1792 als Wachtmeister der Kavallerie.

² Ebenda.

lichen Bestimmung über die Wachdienstpflicht oder über eine darauf basierte Geldsteuer, nicht entschieden vorzugehen vermochte; am 22. September 1805 trug es dem Magistrat lediglich auf, derlei Hausbesitzer, die allerdings verpflichtet seien, „noch einmal auf eine anständige Art zu erinnern“ und im neuen Weigerungsfalle anher anzuzeigen.¹

Unter solchen Umständen mußte sowohl der Magistrat als auch das Gubernium die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der bürgerlichen Wachpflicht einsehen; ersterer umso mehr, als die von ihm einstweilen verfügte Maßregel des gestatteten Loskaufes von der Wachpflicht bald schwere Übelstände zeitigte und die Einstellung von Mietlingen die Qualität der nicht uniformierten Wachleute bedenklich herabsinken ließ. Vielen Verpflichteten war die amtliche Taxe von 2 fl. zu hoch, sie machten daher von der Erlaubnis der Gubernialkundmachung vom 27. August Gebrauch und bestellten sich ihre Ersatzleute selbst, zumeist Personen aus den untersten Schichten, die um Weniges zu haben waren. Ein vom 16. September 1805 datierter Magistratsbericht ans Gubernium führte aus, daß zwar die uniformierte Bürgermiliz den Wachdienst zur größten Zufriedenheit der Militärbehörde und des Publikums versehe, die sogenannte Stadtfahne aber statt Hausbesitzer, Bürger und Gewerbsleute zumeist bloß Mietlinge enthalte, die, von den Verpflichteten oft nur um wenige Groschen angeworben, den Dienst mangelhaft, wie ihre Bezahlung sei, leiste. Diese Mannschaft bestehe größtenteils „aus Stiefelputzern, Schuhflickern, Laternputzern, Pfannenflickern, Hausknechten, Kutschern u. dgl.“, stehle häufig selbst, sei oft betrunken, entferne sich nach Belieben und bedürfe eigentlich selber einer Bewachung. Diese üble Erfahrung veranlaßte den Magistrat nunmehr, in seinem Vorschlage zur Regelung der Wachpflicht wieder auf den Grundsatz der persönlichen Dienstleistung der Verpflichteten zurückzugreifen, die die Regel bilden sollte; nur Hausbesitzer aus den privilegierten Ständen hätten den Wachdienst in Geld — 2 fl. für jedesmal — zu leisten, wofür der Magistrat verlässliche Männer als Stellvertreter aufzunehmen hätte. Arme Leute sollen nach Billigkeit geschont werden, was man mit Vertrauen der aus drei hervorragenden Bürgern,

¹ L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerlicher Wachdienst. Als kurz darauf sich eine Gräfin neuerdings weigerte, wurde ihr die Wachdienstverpflichtung für ihr Haus durch das Kreisamt aufgetragen.

F. X. Mayer, Anton Pachler¹ und Thaddäus Schloffer², bestehenden Leitung der Stadtfahne, und der Obereinsicht des Bürgermeisters überlassen könne. Eine Überbürdung der Verpflichteten sei ausgeschlossen, da ein Mitglied des uniformierten Bürgerkorps sechsmal so oft zur Wache käme, als ein zur Stadtfahne Gehöriger, ersterer auch größere Auslagen für Uniform, Korpsbeiträge usw. habe.

Auf Grund dieser Vorschläge erließ nun die Landesstelle am 23. Oktober 1805 eine Vorschrift über den Wachdienst unter der Stadtfahne, die gedruckt und am 7. November vom Magistrat verlautbart, nachstehende Bestimmungen enthielt:

1. Zur Leistung der Sicherheitswache bei Abgang einer Militärgarnison sind die Hausbesitzer und alle berechtigten Gewerbsleute des Grazer Burgfrieds verbunden.

2. Jeder Verpflichtete kann und darf seinen Wachdienst nur in eigener Personen verrichten. Mietlinge und Lohnwächter werden nicht mehr zugelassen.

3. Bezüglich der Hausbesitzer, die dem Adel, dem Militärstande, der Geistlichkeit oder der öffentlichen Beamtschaft angehören, ferner betreffs jener, die körperlich zum Wachdienst unfähig erscheinen, hat eine besondere Magistratskommission Vorsorge zu treffen; letztere wird

4. eine Anzahl verlässlicher, vertrauter Männer aufstellen, durch welche der Wachdienst der nach Punkt 3 persönlich Befreiten besorgt wird;

5. letztere zahlen für jede Wachtour 2 fl. zu Händen der Kommission vor Beginn der in der Wachausschreibung bestimmten Stunde.

6. Vom 10. November 1805 an hat jede willkürliche Stellung anderer Stellvertreter sowie jedes anderweitige Einvernehmen bezüglich solcher aufzuhören.

7. Wer zur Wache nicht erscheint oder vor der Stunde der Wachabteilung nicht gezahlt hat, muß die Substitutentaxe nachträglich entrichten, außerdem trifft ihn eine Strafe von 4½ fl. oder 24 Stunden Arrest.

8. Aus dem Wachfonds werden allenfalls auch ärmeren Wachverpflichteten bei Leistung ihres Dienstes Erleichterungen erteilt werden.³

Diese erste normative Regelung und Organisation des Stadtfahnenwachdienstes unterschied also zwei Kategorien der Verpflichteten. Die eigentlich bürgerlichen Hausbesitzer und Handwerker hatten den Wachdienst persönlich zu leisten, die dem Honoratiorenstande Angehörigen oder durch physische

¹ Bierbrauer und Gastwirt „Zum Rabenschinder“ in der Herrengasse Nr. 258. Nach der Standesliste des Bürgerkorps von 1792 Unteroffizier im Grenadierkorps.

² Hutmachermeister und Hausbesitzer. Nach derselben Standesliste Feldwebel im Jägerkorps.

³ Im L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerwachdienst.

Untauglichkeit Verhinderte dagegen in Geld, wofür von Amts wegen geeignete Ersatzleute bestellt wurden; die private Aufnahme solcher war völlig ausgeschlossen.

Die Stadtfahnenwache hatte gleichzeitig mit dem uniformierten Bürgerkorps, das am 24. August 1805 auf der Hauptwache die Stadtfahne entfaltete, den Wachdienst übernommen. Wie im Jahre 1797 besetzte das uniformierte Korps auch diesmal die Ehren- und sonstige einer militärisch geschulten Mannschaft bedürfende Posten, die Stadtfahnenwache dagegen die Wache beim Paulustor, am k. k. Holz-, Heu- und beim Verpflegsmagazin. Wie das Mannschaftsmaterial, scheint auch die Bewaffnung der meist aus Ersatzleuten bestehenden Wachen minderwertig gewesen zu sein und lediglich nur in Hellebarden bestanden zu haben.¹ Das Oberkommando über den gesamten Wachdienst führte wie 1797 der Bürgerkorpsoberst mit seinem Stabe und dem bürgerlichen Platzkommando, von wo alle dienstlichen Befehle ausgingen, während die Einteilung und tägliche Berufung der Fahnenwachpflichtigen zur abwechselnden Dienstleistung anfangs dem Stadthauptmann Mayer mit seinem Gehilfen, später der vorhin erwähnten dreigliedrigen Kommission oblag.

Während der Besetzung von Graz durch das französische Heer dürfte wohl aus dem gleichen Grunde wie 1797 die nicht uniformierte Wache stark in den Hintergrund getreten sein, da der Feind nur die uniformierte Bürgergarde respektierte; immerhin dauerte diesmal die Dienstleistung ziemlich lange, vom 24. August bis 16. Jänner 1806, da das k. k. Militär wieder die Wachen bezog. Von einer freiwilligen Beteiligung der Bevölkerung am Wachdienst war also 1805 nicht die Rede, unter Widerständen und Reibungen mußte erst eine behördliche Vorschrift die Sache regeln, auch war die Dienstleistung der Stadtfahne mit ihren wenigen Posten im Vergleich zu der umfangreichen des uniformierten Bürgerkorps nur geringfügig zu nennen; deshalb finden wir auch in den Dank- und Anerkennungsschreiben, die, wie üblich, nach Beendigung des Krieges von den Zivil- und Militärbehörden ans Bürgerkorps ergingen, immer nur dieses genannt. Daß nunmehr das uniformierte Bürgerkorps die überwiegende Bedeutung an sich gerissen hatte und als der eigentliche Repräsentant der wehrhaften Bürgerschaft angesehen wurde, geht auch aus der Tatsache hervor, daß dessen 1806 neu geweihte Fahne ausdrück-

¹ Baldauf a. a. O., S. 64.

lich jetzt zugleich auch als „Stadtfahne“ bezeichnet wird,¹ welche, wie wir wissen, bis 1797 von der nicht uniformierten Bürgerschaft geführt worden war.

Die Frage der allgemeinen Verpflichtung, im Kriegsfall zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzutreten, hatte somit für die Stadt Graz im Oktober 1805 eine wenigstens provisorische Lösung gefunden, definitiv und für den Bereich der gesamten österreichischen Erbländer regelte sie drei Jahre später das Patent vom 9. Juni 1808, in dem die Errichtung der Landeswehr angeordnet wurde. Dieser gehörten nach § I der Ausführungskundmachung für Steiermark und Kärnten vom 18. Juni 1808² in erster Linie alle wehrhaften Männer vom 18. bis zum 45 Jahre an

„mit Ausnahme der Geistlichkeit, der Adelligen, Beamten, Honoratioren, Bürger, Künstler, Gewerbsinhaber, Bauern d. i. aller in den §§ 8—12 des Konskriptionssystems erhaltenen Leute und der in den Konskriptionslisten als Anwendbare, sowohl zum Feurgewehr als zum Fuhr- und Packwesen vorgemerkten Individuen“.

In die neue Landeswehr wurden aber über diesen Rahmen hinaus in den Städten und Ortschaften zur Vernehmung des inneren Ordnungsdienstes auch weitere Alters- und Berufsklassen, also auch die an vielen Orten bisher tätig gewesenem Bürgeraufgebote — ob uniformiert oder nicht — organisch eingefügt, und zwar in den §§ XIII und XIV der Kundmachung vom 18. Juni 1808. Ersterer besagte:

„Zur Erhaltung der inneren Ordnung sind in Kriegszeiten alle angesehnen Hausväter bis auf 50 Jahre, als Bürger und Bauern (nicht aber Häusler, denn diese gehören den Reserven und Landwehrbataillons bis zum 45. Jahr), Gewerbsbesitzer, auch Häusler und Innleute von 45 bis 50 Jahre zu verwenden. Die Bestimmung derselben ist: Die innere Sicherheit und Polizei handhaben und das Militär im Innern des Landes entbehrlich machen; alle Wachen, Transporte, Eskorten u. dgl. nach der Reihe einer Rolle³ zu versehen; Bürger eines festen Platzes sind, wenn derselbe in Belagerungszustand versetzt ist, dem Kommandanten den vollkommenen Gehorsam schuldig.“

¹ So lautet der Titel der bei diesem Anlasse vom Exjesuiten Wernekingk verfaßten Festode: „An Grätz nach der feierlichen Weihung der neuen Stadtfahne“. Abgedruckt bei Baldauf a. a. O., wo auch S. 82 bis 96 eine ausführliche Beschreibung der Fahnenweihe. Im L.-A., Akt. Faszikel Nr. 722 befindet sich ein Schema des Bürgerkorps vom Jahre 1814, in dem unter den Stabspersonen ausdrücklich der Führer der Stadtfahne (Alois Radolph) angeführt ist.

² Gedrucktes Patent im Statth.-A.

³ Verzeichnis der Verpflichteten; noch heute die Bezeichnung „Sturmrolle“ beim Landsturm üblich.

Die Wach- und Eskortdienstpflicht, für Graz also der Dienst der Stadtfahne, wurde auf alle selbständigen Einwohner bis zur Grenze von 50 Jahren ausgedehnt. Auch die uniformierten Bürgerkorps hatten nach § XIV die gleichen Pflichten auf sich, bei ihnen durften aber „keine anderen Menschenklassen als die im § XIII erwähnten, eingeschrieben werden“, damit sie den militärischen Landesverteidigungskörpern keine Leute entzögen, es sollte daher auch eine Revision der Korpslisten nach dieser Richtung stattfinden. Dadurch wurde der Beitritt jüngerer Elemente zum Bürgerkorps stark beschränkt, was dieses stets als schweren Nachteil und Hindernis einer kräftigen Entfaltung empfand.

Die kriegerischen Ereignisse des verhängnisvollen Jahres 1809 riefen die Grazer Bürgerschaft wieder unter die Waffen. Ende Februar sollte die Übergabe des Wachdienstes an das Bürgerkorps, beziehungsweise die Stadtfahnenwache erfolgen. Ersteres zählte damals 570 Mann, der tägliche Wach- und Garnisonsdienst erforderte 126 Mann, es hätte also den uniformierten Bürger jeden fünften Tag der Dienst getroffen, was den Mitgliedern mit Rücksicht auf ihre Erwerbsinteressen nicht zugemutet werden konnte. Deshalb war auch die Heranziehung der Stadtfahne im Sinne der Landeswehrordnung von 1808 unvermeidlich. Das Kommando des Bürgerkorps, dem wieder die militärische Leitung des gesamten Wachdienstes oblag, richtete am 24. Februar 1809 ein ausführliches Gutachten über dessen Durchführung an den Magistrat und bestand auf der tunlichsten Heranziehung der Wacheverpflichteten zur persönlichen Ableistung des Dienstes, da bei Stellvertretung nicht viel Gutes herauskomme und auch der uniformierte Bürger persönlich Dienst leisten müsse. Die Übelstände der Stellvertretung charakterisiert Oberst Dobler auf Grund der gemachten Erfahrung mit folgenden drastischen Worten:

„Daß die Mehrzahl der nicht uniformierten Bürger Stellvertreter zur Stadtfahne stellten, brachte diese höchst wichtige Sicherheitsanstalt mehr herunter und in Verwirrung. Die wohlfeilsten Mietlinge aus der gemeinsten Dienstbotenklasse, oft vom unordentlichsten Lebenswandel, von zweideutigstem Charakter und allen körperlichen Gebrechen, von niemand geachtet, allgemein gehöhnet, wurden, magistratlicher Gegenbefehle ungeachtet, beigegeben. Dem Posten mehr zur Satyre als zu desselben Verstand blieben diese Repräsentanten der zur Wache geordneten Bürger mehrere Tage hindurch unabgelöst im Dienst, ungeachtet der Mangel an Ruhe und die unordentliche Lebensart ihnen längst alle Fähigkeit benommen hatte.“¹

¹ Statth.-A., Gub.-Akt. 1809, Faszikel 66, Nr. 4596.

Nach Einziehung einiger unnötiger Posten belief sich das Wacherfordernis auf täglich 116 Mann, wovon 44 das uniformierte Korps, den Rest (72 oder mit einer Reserve für Ausbleibfälle 86) die Stadtfahne stellen sollte. Für den Schreibdienst auf den Wachstuben und auf dem Rathause, als Ansager, Ordonnanzen u. dgl. mußten besoldete Leute aufgenommen werden, weshalb Dobler dafür und für die nötige Einrichtung der Wachlokale 1000 fl. Vorschuß vom Magistrat erbat.¹ Am 10. März 1809 ordnete das Gubernium für ganz Steiermark die Organisierung des Wach- und Transportdienstes nach § XIII des Patentens von 1808 an² und das Kreisamt erließ hiezu die für die besonderen Verhältnisse der Stadt Graz nötigen Ergänzungsbestimmungen. Von dem Wachdienste wurden gänzlich Vertrauensunwürdige ausgeschlossen. Die Stellvertretung wurde als Ausnahme in besonders rücksichtswürdigen Fällen wieder zugelassen, die Entscheidung darüber, sowie die Annahme geeigneter Ersatzleute dem Magistrat anheimgestellt. Da das Patent von 1808 im § XIII weder hausbesitzende noch sonstige Angehörige der sogenannten Honoratiorenklasse ausdrücklich zum Wachdienste verpflichtet hatte, konnte es auch das Gubernium und Kreisamt nicht tun, die Behörde sprach jedoch den Wunsch aus, daß auch diese Stände freiwillig sich ins Teilnehmerverzeichnis eintragen lassen und wenigstens einen Stellvertreter entsenden. Die Beistellung solcher besorgte über Wunsch der Verpflichteten der Magistrat. Die Ansage zum Dienst sollte in der Regel zwei Tage vorher erfolgen, und zwar durch Zettel, deren Empfang zu bestätigen war. Ausbleibende wurden mit ein- bis dreitägigem Arrest oder mit 5 bis 10 fl. in Geld bestraft. Die Kosten des Wachdienstes sollten durch die eingehobenen Stellvertretergebühren, Straf-gelder und durch freiwillige Spenden aufgebracht werden, all-fälligen Abgang hatte die Gemeindekasse zu decken.³ Der Magistrat erließ gleichzeitig einen Aufruf an die Grazer Einwohner, worin er den freiwilligen Eintritt der Wache-pflichtigen ins uniformierte Bürgerkorps empfahl und ausdrücklich betonte, daß, wenn auch letzterem bei Vernehmung des Ordnungs- und Wachdienstes die erste Rolle zufalle, darum nicht weniger auch die Nichtuniformierten herangezogen werden

¹ Am 4. März 1809, ebenda.

² Sallinger, Graz im Jahre 1809, S. 13, und Tagebuch von 1809 in Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk., 35. Jahrgang, S. 58.

³ Wortlaut des Kreisamtserlasses vom 10. März 1809, bei Baldauf a. a. O., S. 105 bis 107.

müßten, weshalb der Beitritt zu ersterem keine höhere Last auferlege.¹

Die allgemeine Verpflichtung zum Stadtfahrendienste nach § XIII des Patentens von 1808 machte aber noch manche Schwierigkeit. Namentlich zwei Punkte erregten Unzufriedenheit, die Exemption der Honoratioren, dieser in Graz so zahlreichen und leistungsfähigen Bevölkerungsklasse, und der Mangel jeglicher Abstufung der Wachdienstpflicht in bezug auf Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Arm und reich hatte gleicherweise seinen Mann zu stellen. Den ersteren Übelstand hatte, wie schon erwähnt, die Kreisamtsverordnung vom 10. März durch Aufforderung zur freiwilligen Teilnahme zu mildern gesucht, der letztere jedoch, wie überhaupt die Zusammenstellung der Wachdienstrolle nach Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit, bereitete dem Magistrat noch schwere Mühe, so daß das Kreisamt sich veranlaßt fühlte, die genauere Organisation einer Kommission von politischen Beamten, Magistratsvertretern und Bürgerkorpsoffizieren aufzutragen, die im Mai 1809, als die Kriegereignisse immer näher kamen, ihre Arbeit beendete. Lange Beratungen erforderte die Frage der Abstufung der Dienstpflicht nach dem Vermögen. Für eine solche sprach die Billigkeit und Gerechtigkeit, da ein Reicher mehr Interesse an der Erhaltung der Sicherheit habe; dagegen wurde geltend gemacht der Charakter der Wachpflicht als persönliche Leistung und die Notwendigkeit, vorher langwierige Schätzungen und Fatierungen vornehmen zu lassen. Auch über die Abstufungsgrundlagen gingen die Meinungen weit auseinander, die einen wollten beim Hausbesitz die bestehende Einquartierungspflicht, die anderen die Höhe des Beleuchtungsbeitrages gelten lassen, um eine neue Fatierung und damit Zeit zu ersparen; endlich einigte man sich auf den Hauswert. Bezüglich der Zahl der Verpflichteten ergab eine Schätzung folgende Ziffern:

Es gab damals etwa 2600 Häuser in Graz und ebenso viele Familienväter, zusammen also 5200; davon waren abzuziehen als zum Militär oder zur Landwehr gehörig, beziehungsweise als bettelarm 1200, von den 4000 bleibenden waren etwa 2000 Exemte, so daß zum persönlichen Dienst etwa 2000 verblieben. Wenn nach anderen Angaben als Höchstleistung der Bürgerschaft im Jahre 1809 die Zahl von 1300 Bürgerkorpsmitgliedern und von etwa über 1200 Stadtfahnenpflichtigen angegeben wird,² und wir annehmen können, daß etwa ein Viertel der Exemten der behördlichen Aufforderung zum freiwilligen Eintritt gefolgt sei, würde die Ziffer stimmen. Die gesamte Wachdienstmannschaft sollte örtlich

¹ Ebenda, S. 107 u. 108.

² Baldauf a. a. O., S. 108, Sallinger a. a. O., S. 59.

in 6 Kompagnien (Verwaltungsbezirke) eingeteilt werden, von denen die erste die innere Stadt Haus Nr. 1—413, die zweite die Jakominivorstadt und Münzgraben Nr. 1—458, die dritte Graben, Geidorf, St. Leonhard Nr. 1—578, die vierte die Lend Nr. 1—525, die fünfte die Murvorstadt Nr. 526—800, die sechste den Gries mit Nr. 801—1132 umfassen sollte. In jeder Kompagnie hatte ein Wachtmeister und einige Korporale die Wachaufstellung mittels „Boletten“ zu besorgen. Die Erhebung der Wachpflichtigen geschah in jedem Kompagniebezirk durch eine aus einem Magistratsbeamten, dem „Grundrichter“ (Viertelmeister), und einem Bürgeroffizier bestehende Kommission.

Die Vorschläge der Beratungskommission¹ gingen an Gubernium und so erfolgte am 24. Mai² jene Verordnung, welche die aus dem Grunde des Hausbesitzes Verpflichteten nach dessen Werte, die sonstigen Einwohner nach der Höhe der von ihnen entrichteten staatlichen Schuldensteuer in drei Vermögensklassen teilte und darnach das Ausmaß der Wachverpflichtung abstufte:

- I. Hausbesitz bis 10.000 fl. Wert, Schuldensteuer der 1.—6. Klasse = 1 Wachmann,
- II. Hausbesitz bis 20.000 fl. Wert, Schuldensteuer der 7.—9. Klasse = 2 Wachmänner und
- III. Hausbesitz bis über 20.000 fl. Wert, Schuldensteuer von der 10. Klasse aufwärts = 3 Wachmänner.

Diese Anzahl war jedesmal, wenn die Reihe traf, zu stellen; dabei wurde der Hausbesitz, beziehungsweise die Familie als Einheit angenommen.³ Gleichzeitig wurde für die vom persönlichen Dienst Befreiten die Entrichtung einer Stellvertretertaxe von 2 fl. für jeden Wachttag vorgeschrieben; gänzlich frei blieben nur Militärpersonen und ganz arme Leute.⁴

So war alles zu einer besseren Einrichtung des Stadtfahrendienstes auch im Jahre 1809 vorgekehrt, doch konnte diese Schutzwache während der feindlichen Invasion (Ende Mai 1809 bis Anfang 1810) keine unmittelbare und selbständige Tätigkeit entwickeln, weil, wie schon 1797 und 1805, sie vom Feinde nicht als militärischer Körper anerkannt wurde. Sie leistete jedoch als Reservoir, aus dem das übermäßig in Anspruch genommene uniformierte Bürgerkorps Aushilfe und Ergänzung fand, diesem während der Invasionszeit wertvolle Dienste, insbesondere wurden die Stellvertretertaxen verwendet, den ärmeren, in Uniform Dienst tuenden Bürgern wenigstens eine kleine materielle Entschädigung zu

¹ Beratungsprotokolle, denen obige Angaben entnommen sind, im St.-A., Gub.-Akt. 1809, Faszikel 66, Nr. 4596.

² Sie wird in späteren amtlichen Zitaten auch mit dem Datum 20. Mai angeführt, je nach dem Tage der Erledigung beim Gubernium oder beim Kreisamte.

³ Eine aus Vater und erwachsenen Söhnen bestehende Familie stellte in der ersten Vermögensklasse 1, in der zweiten 2 Mann usw.

⁴ Tagebuch vom 1809 a. a. O., S. 58, Sallinger a. a. O. S. 58.

bieten. So machten diesmal die Verhältnisse die ursprünglich geforderte persönliche Dienstleistung der Stadtfahne unmöglich und die Wachpflicht verwandelte sich fast durchwegs in Geldleistung. Die Wachdiensttuenden erhielten während ihrer Funktion auch eine unentgeltliche Brotportion aus öffentlichen Mitteln.¹ Vor dem Einmarsche der Franzosen hatte man die Stadtfahne hauptsächlich zu dem minderen Posten in den Vorstädten verwendet, wobei sie von Patrouillen der Bürgerkavallerie unterstützt und gleichzeitig kontrolliert wurde. Die administrative Leitung der Stadtfahne, d. i. die Einteilung der Wachverpflichteten, die Zuweisung der Posten besorgten auch diesmal die schon 1805 in dieser Sache tätig gewesenenen Bürger, Braumeister und Gastwirt Anton Pachler und Thaddäus Schloffer.² Nach der Besetzung der Stadt durch die Franzosen hörte wohl die derartige Verwendung der Stadtfahnenwache auf, das allein vom Feinde respektierte uniformierte Korps mußte fast gänzlich den Sicherheitsdienst übernehmen und wurde nur auf dem angedeuteten mittelbaren Wege durch das Institut der Stadtfahne unterstützt. Sah sich doch selbst die k. k. Landeskommission in diesen Tagen veranlaßt, um Reibungen und unabsehbare Folgen erzeugende Gewalttaten zwischen den Stadtbewohnern und den Feinden zu verhüten, am 6. Juni den Befehl zu erlassen, daß niemand sich bewaffnen oder Patrouillen formieren dürfe, als nur das uniformierte Bürgerkorps, weil der französische Platzkommandant erklärt hatte, daß er keine andere bewaffnete Versammlung dulde und jede sonstige bewaffnete Mannschaft als Ruhestörer ergreifen und erschießen lassen werde.³ Daß unter diesen Umständen, die, wie wir wissen, auch das Institut der Landwehr und des Landsturmes stark beeinträchtigten, an ein selbständiges Auftreten der Stadtfahne nicht zu denken war, ist begreiflich. Erst als die Feinde Graz für immer verließen, konnten die Stadtfahnenpflichtigen wieder zu persönlichen und unmittelbaren Diensten herangezogen werden. Dies dauerte jedoch nur ganz kurze Zeit, am 15. Jänner 1810 übernahm wieder das k. k. Militär die Wachposten und die ehrendsten Anerkennungs- und Belobungsschreiben der Zivil- und Militärbehörden suchten der Bürgerschaft die Treue und Standhaftigkeit zu lohnen, die sie in diesen drangvollen, verhängnisreichen Tagen bewiesen.

¹ Baldauf a. a. O., S. 115.

² Ebenda, S. 116.

³ Tagebuch vom Jahre 1809, a. a. O., S. 59.

Der nach dem Schönbrunner Frieden eingetretenen Waffenruhe hatte sich unser Vaterland nur kurze Zeit zu erfreuen. Das große Jahr 1813 berief die österreichische Armee neuerdings auf den Kriegsschauplatz. Insbesondere, als nach der Leipziger Schlacht der Vormarsch der Verbündeten ins Innere von Frankreich und die Rückgewinnung der 1809 abgetretenen Provinzen begann, wurden alle Reservens herangezogen und in Graz neuerdings die Garnison stark verringert; wieder trat an die Bürgerschaft die Versehung eines Großtheiles des Wachdienstes heran und ein Auftrag des Guberniums ordnete die Übernahme der Wachen am 22. November 1813 an. Eine aus Magistratsräten und Bürgeroffizieren gebildete Kommission beriet am 20. November die Grundsätze, nach denen diesmal die Stadtfahne zur Dienstleistung herangezogen werden sollte, da die gemachten Erfahrungen immerhin gewisse Abänderungen der noch zu Recht bestehenden Vorschrift vom 24. Mai 1809 wünschenswert erscheinen ließen. Man beschloß, den Wachdienst zunächst mit den hiezu in erster Linie Verpflichteten zu beginnen; das waren die Hausbesitzer, Gewerbs- und Erwerbsleute; von diesen habe jeder so viel Mann zu stellen, als sich diese Eigenschaften in ihm vorfinden;¹ die Abstufung der Verpflichtung nach dem Hauswerte blieb bestehen, die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sollten befreit sein, ebenso Personen von offenbarer Armut und bei Krankheiten, die die Ernährung der Familie unmöglich machten, endlich auch im Falle der Lieferung „militärischer Kommißarbeit“, jedoch nur für eine Tour.² Diese provisorischen Bestimmungen wurden noch am selben Tage durch den Bürgermeister Wiesenauer verlautbart und die Viertelmeister mit der Einberufung und Beistellung der Wachmänner zum täglichen Dienste betraut.³

Diese im Drange der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit rasch entworfenen Grundsätze wurden zwar für den Augenblick in Kraft gesetzt, gleichzeitig aber von einer beim Kreisamte im Dezember zusammen tretenden Konferenz von Vertretern der Regierung und des Magistrates⁴ einer reiflichen Beratung und genaueren Fassung unterzogen. Das Ergebnis davon sehen wir in der Gubernialverordnung vom

¹ Ein Gewerbsmann mit kleinem Hausbesitz, also 2 Mann.

² L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, siehe auch Baldauf a. a. O., S. 159.

³ Wortlaut im angegebenen Faszikel Pol. 24.

⁴ Einberufung hiezu, ebenda.

19. Jänner 1814, die in ausführlicher Weise die Zivilwachdienstleistung in Graz regelte und auch die Verordnung vom 24. Mai 1809 außer Kraft setzte.¹ Sie trug bezüglich der Wachverpflichtung und Befreiungen meist den Anträgen der Magistratskommission vom 20. November Rechnung, erklärte, daß die Wachpflicht sowohl auf den Häusern als auch auf den Personen beruhe, so daß jemand in beiden Hinsichten zugleich wachpflichtig sein könne und behielt die Abstufung der Wacheleistung in drei Vermögensklassen nach dem Hauswerte und der Schuldensteuerklasse aus der Verordnung vom 24. Mai 1809 unverändert bei. Befreit wurden lediglich die öffentlichen Fondsgebäude, Klöster und Pfarrhöfe. Die lediglich auf den Personen beruhende Wachpflicht wurde hauptsächlich auf die Bürger und Gewerbsinhaber beschränkt, befreit waren jene, welche nach dem Militärkonskriptionssystem in die ganz exemte Klasse gehören, insofern sie nicht Hausbesitzer waren, unselbständige Leute wurden als ungeeignet ausgeschlossen; auch zählte ordnungsgemäß bestätigte Armut vom Dienste los. Die Dienstleistung sollte in der Regel persönlich geschehen, doch wurde durch eine Reihe von Ausnahmen der Stellvertretung doch wieder ein weiter Spielraum gewährt. Geistliche, Adelige, Militärpersonen, alle öffentlichen Beamten, Advokaten, Ärzte, Lehrpersonen, Künstler, Apotheker, Rauchfangkehrer, ständische Kanoniere,² über 60 Jahre Alte und Minderjährige, jedoch Diensttaugliche, hatten die Wahl, entweder persönlich oder durch einen Vertreter ihre Wachpflicht zu erfüllen, in letzterem Falle mußten sie eine Erklärung beim Magistrate abgeben. Über 60 Jahre Alte und Minderjährige, die körperlich untauglich waren, sowie wachpflichtige weiblichen Geschlechtes hatten für jeden sie treffenden Wachdienst die Stellvertretertaxe von 1½ fl. für jeden Wachttag beim Magistrat zu erlegen. „Bei besonderen Umständen“ wurde es auch anderen wachpflichtigen gestattet, einen Stellvertreter „seinesgleichen“ dem Magistrat namhaft zu machen, doch stand die Entscheidung darüber letzterem zu. Auch wurde diesmal ausdrücklich bestimmt, daß der Wachdienst unter dem Kommando des uniformierten Bürgerkorps und der Leitung des Magistrates stehe; gegen Nichtleistung des Dienstes oder

¹ Ihr Wortlaut bei Baldauf a. a. O., S. 161—163.

² Letztere beiden Kategorien wohl deshalb, weil sie bei Feuersbrünsten den Löschdienst beziehungsweise Spritzenbedienung, die Kanoniere auch Feuerwache auf dem Schloßberg zu versehen hatten.

der Stellvertretertaxe wurden Arreststrafen, beziehungsweise Exekution angedroht.¹

Diese Bestimmungen sind zweifellos viel klarer und genauer als die früheren; durch sie kam wirklich Ordnung und System in die Stadtfahnenwachpflicht. Die persönliche Dienstleistung lastete nunmehr hauptsächlich auf den Schultern der bürgerlichen Kreise im engeren Sinne, da aber auch hier der Substitution eine Tür offen gelassen wurde und die Wachtaxe von früher, 2 fl., auf 1½ fl. verringert worden war, ist wohl anzunehmen, daß in der Praxis die Wachpflicht immer mehr in Taxform geleistet wurde, aus deren Ertrag dann der Magistrat geeignete Leute zur Vernehmung des Dienstes aufnahm, was umso leichter war, als die Zahl der benötigten Wachleute diesmal stets eine geringere blieb.

Das Wachhausteilungsgeschäft versah der bürgerliche Platzmajor und Handelsmann W. Klein unter Beihilfe der Bürgeroffiziere Peinlich und Geyer.² Die Stelle eines Stadthauptmannes war also bereits eingegangen, sie hätte auch nach der dienstlichen Unterstellung der Stadtfahne unter das Bürgerkorpskommando keinen Zweck mehr gehabt.

Da Graz im Winter 1813/14 nie gänzlich von k. k. Truppen entblößt war, hatten Bürgerkorps und Stadtfahne nur einen Teil der Wachen zu versehen,³ gleichwohl dauert die Inanspruchnahme der Bürgerschaft vom 22. November 1813 bis 24. Mai 1814, also sieben Monate lang.⁴ Deshalb sprach auch der Bürgermeister Wiesenauer in der Kundmachung vom 10. Juni 1814⁵ der uniformierten und diesmal auch wieder der nicht uniformierten Bürgermiliz den Dank für ihre ausdauernde Pflichterfüllung aus, desgleichen den Viertelmeistern für die genaue Führung der Stellen. Auch der Militärkommandant Fürst Hohenzollern belobte die Bürger für ihre Wachaushilfe.⁶

Doch nicht lange währte das wiedergekehrt friedliche Verhältnis. Die Rückkehr Napoleons aus Elba nach Frankreich setzte

¹ Tatsächlich weigerten sich auch 1813/14 mehrere höher stehende Personen, Wachegeld für ihre Häuser zu zahlen; auch viele kleine Leute blieben damit im Rückstand, wie zahlreiche derartige Amtshandlungen im Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, Wachdienst, beweisen.

² Baldauf a. a. O., S. 165.

³ Nur am 1. Mai, dem Tage der Musterung des Bürgerkorps, hatte die Stadtfahne die gesamten Wachen beigestellt. Baldauf a. a. O., S. 166.

⁴ L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerwachdienst, Stück Nr. 35.

⁵ Ebenda, Faszikel Nationalgarde.

⁶ Ebenda, Faszikel Bürgerwachdienst, Nr. 65.

sofort wieder unsere Truppen in Bewegung und so mußte am 13. März 1815 neuerdings die Bürgerschaft die Wachen übernehmen; dies dauerte zunächst bis Anfang Mai, da die Garnison wieder auf 1300 Mann gestiegen war und der Magistrat daher um Enthebung von der Wachbeistellung einschritt, was am 19. Mai auch geschah.¹ Doch nur ein paar Tage dauerte die Unterbrechung, denn schon am 23. Mai rief das Kreisamt das Bürgerkorps neuerdings zum Wachdienst auf, weil das Landwehrbataillon Deutschmeister Graz verlassen hatte. Dieser Befehl traf aber das Korps in einer Art Krise. Der 1814 geschlossene Friede hatte seine Rückwirkung geübt; nach der mehr als zwanzigjährigen Kriegsepoche, nach den gewaltigen Anstrengungen, denen die uniformierten Bürger seit 1797 fast ununterbrochen ausgesetzt gewesen und die sie während der Feindesnähe mutig, geduldig und pflichttreu ertragen, trat nunmehr ein tiefes Ruhebedürfnis ein und so lichteten sich auch die Reihen des Bürgerkorps immer mehr, insbesondere, weil die Organisation der Stadtfahne vom 19. Jänner 1814 die Hoffnungen und den Lieblingwunsch des Bürgerkorps, der zugleich eine Lebensfrage bildete, enttäuscht hatte. Oberst Dobler hatte bei den Konferenzen im Dezember 1813 darauf gedrungen, daß den uniformierten Bürgern bei der Wachdienstleistung gewisse Vorteile und Begünstigungen eingeräumt werden sollten, weil sonst niemand auf die Dauer die höhere Last der Uniformierung und der vorzugsweisen Heranziehung zum Wachdienst werde tragen wollen; wenn der schuldige Wachdienst bei der Stadtfahne um vieles leichter und billiger geleistet werden könne, sei zu befürchten, daß das Korps sich völlig auflöse. Die sachlich vollauf begründeten Ausführungen Doblere fanden bei der Oberbehörde aber kein Gehör; eine Ausnahmstellung dem uniformierten Korps einzuräumen erklärte das Gubernium für unzulässig mit der Begründung, daß die bestehenden Vorschriften wohl eine Wachpflicht allen Bürgern vorschrieben, nicht aber einen Uniformierungszwang, weshalb man nicht in der Lage sei, durch besondere Begünstigungen u. dgl. die Bürger zum Eintritt ins Korps zu veranlassen. Daß unter solchen Umständen die Befürchtung Doblere sich bewahrheitete, ist erklärlich. Daher traf der behördliche Auftrag der Wachübernahme vom 23. Mai 1815 das Korps in stark gelichtetem Stande und bewirkte sofort zahlreiche weitere Austrittserklärungen, die jedoch vom Kommando nicht an-

¹ Ebenda, St. Nr. 68 u. 70.

genommen werden konnten, um nicht die Dienstleistung der Übrigbleibenden noch mehr verschärfen zu müssen.¹ Am 4. Juli forderte das Korps von der Militärverwaltung wenigstens die Ausfolgung von Brotportionen für die im Dienste stehenden Mitglieder, wie dies angeblich zu gleicher Zeit in Wien üblich war, doch die Militärbehörde erklärte das Letztere für unrichtig und wies das Ansinnen kurz ab.² Auch mit der Stadtfahne, die, wie immer, auch diesmal sofort zur Aushilfe herangezogen wurde, scheint es nicht recht geklappt zu haben, es machte sich eine fühlbare Unlust geltend. So war bei der Aufbietung des Wachdienstes im März 1815 im Rathaus kein Zimmer als Wachkanzlei verfügbar, es mußte hiezu erst ein Laden im Weiß'schen Hause gemietet werden.³ Die Zahl der Dienst- und Taxverweigerer war wieder keine kleine, Beschwerden der Verpflichteten wegen angeblich unbilliger Wachzuteilung waren häufig,⁴ wenn auch mitunter mehr mutwillig als begründet.⁵ Aus allen diesen Erscheinungen spricht aber deutlich die Nachwirkung der durch Jahre erfolgten Überspannung, die sich nun elementar als Sehnsucht nach Frieden und Ruhe geltend machte. Als daher am 15. August 1815 endlich nach fünfmonatlicher Inanspruchnahme der Bürger der Wachdienst wieder ans k. k. Militär überging,⁶ atmete alles auf und wandte sich wieder der lang vernachlässigten bürgerlichen Beschäftigung zu.

c) Im Zeitabschnitte von 1816 bis 1866.

Wie alle politischen Ereignisse der Monarchie ihre Wellenkreise auch bis in die steirische Hauptstadt schlugen, sehen wir auch das verhältnismäßig geringfügere Unternehmen des Einmarsches österreichischer Truppen in Neapel im Jahre 1821 wieder seine Rückwirkung auf Graz und dessen Bürgerschaft ausüben. Neuerdings wurde für den Fall längerer Abwesenheit

¹ Ebenda, verschiedene Stücke, insbesondere Nr. 77.

² Ebenda, Nr. 85.

³ Ebenda, Nr. 68.

⁴ Ebenda, Nr. 77.

⁵ Ein Hausbesitzer, dessen Hausknecht die Stellvertretung leistete, beschwerte sich in aller Form beim Magistrat, daß sein Ersatzmann unter 36 maligem Wachdienst 28 mal habe beim Strafhaus stehen müssen und nur 8 mal andere Posten bekommen habe, was „eine Leidenschaft und Parteilichkeit“ der Behörde sei. Mit solchen Gemütsmenschen hatte der Wachauschuß freilich schweren Stand.

⁶ Ebenda, Nr. 89 u. 90.

des Militärs die Übernahme des Wachdienstes durch die Bürgerschaft ins Auge gefaßt.¹ Das damals stark geschwächte Bürgerkorps erklärte sich zwar im Jänner bereit, im Falle absoluter Notwendigkeit den Wachdienst auf kurze Zeit übernehmen zu wollen, betonte aber gleichzeitig, daß es allein nicht imstande sei, dies auf längere Zeit tun zu können.² Es hätte also der Wachdienst diesmal hauptsächlich die Stadtfahne getroffen. Doch kam es nicht dazu.

Nach der im Jahre 1829 erfolgten Reorganisation des in der Friedenszeit stark in seinem Stande herabgekommenen Bürgerkorps³ erscheint dessen Kommandant neuerdings zugleich auch als Befehlshaber der gesamten Stadtmiliz, indem in der Standesliste vom 30. März 1829 der Oberst Dr. Karl Pachler ausdrücklich in beiden Eigenschaften angeführt wird.⁴

Waren es bisher kriegerische Verwicklungen, die jeweilig die Stadtfahne zum Dienste riefen, so geschah dies kurz darauf, im Jahre 1831, aus anderem Grunde. Die zunehmende Verbreitung der Cholera, die von Osten her auch unser Reich bedrohte, nötigte zu energischen Abwehrmaßnahmen, und so wurde an der steirisch-ungarischen Grenze ein dichter Kordon gezogen, Kontumazstationen errichtet und der Grenzverkehr strenge überwacht. Der größte Teil der Grazer Garnison fand dabei Verwendung und rückte von hier ab, der Rest war nicht imstande, den Wach- und Sicherheitsdienst allein zu bestreiten, und so wurde das Abkommen getroffen, daß vom 6. August 1831 an das Bürgerkorps zunächst mit dem Militär abwechseln und jeden zweiten Tag Wachdienst leisten sollte, jedoch nur etwa 10 bis 12 Tage, bis ein erwartetes Landwehrcorps eingedrückt sei. Dieser militärische Zuzug verzögerte sich aber und der Wachdienst drohte voraussichtlich auf längere Zeit. Die stark geplagten Mitglieder des Bürgerkorps — sie traf der Dienst jeden vierten Tag — fingen an, schwierig zu werden, zumal sie mitunter sogar die Schadenfreude solcher Genossen, die es vorgezogen hatten, dem uniformierten Korps fernzubleiben, zu kosten bekamen. Nach einem Bericht des Bürgermeisters Villefort aus jenen Tagen⁵ ließ sich die Mann-

¹ Gubernium-, bzw. Kreisamtsverordnung vom 1. bzw. 16. Februar 1821 im Sp.-A. Graz, Faszikel Bürgerwachdienst, Nr. 97.

² Ebenda.

³ Im Jahre 1822 konnte das Korps am Geburtsfeste des Kaisers nicht mehr ausrücken, sondern entsendete bloß die Offiziere zum Gottesdienst, ebenda, Nr. 119.

⁴ Baldauf a. a. O., S. 188.

⁵ Vom 14. August 1831, im L.-A. Sp.-A., Graz, Faszikel Pol. 24.

schaft „nur durch fortgesetzte Aufmunterung und Vertröstung auf baldige Ablösung von seiten des Dr. Pachler und Majors Kienreich sowie durch schwere persönliche Geldopfer dieser Männer“ beschwichtigen; immerhin zwang die Sachlage den Magistrat, bei längerer Dauer der Wachhülfe auch diesmal wieder die Aufbietung der Stadtfahne ins Auge zu fassen. Zu diesem Zwecke hatte schon am 10. August 1831 auf dem Rathause eine Beratung mit Zuziehung der 15 Viertelmeister¹ stattgefunden; hiebei wurde anerkannt, daß der Wachdienst dem Bürgerkorps allein nicht aufgebürdet werden könnte, wenn auch gewisse Posten, wie z. B. die Hauptwache u. dgl., immer mit Uniformierten besetzt werden müßten, weil sich Zivilpersonen in ungleicher Kleidung und mit ihrer armseligen, oft nur aus Hellebarden und Piken bestehenden Bewaffung dazu nicht eigneten. Einhellig wurde aber auch eine neue Regulierung der Stadtfahne für nötig erachtet, weil seit der Verordnung vom 19. Jänner 1814 sich manches geändert habe; so sei der Häuserwert inzwischen gestiegen, die staatliche Schuldensteuer existiere nicht mehr, mithin sei auch die Abstufungsgrundlage der Wachpflicht hinfällig geworden. Daß an Stelle des Häuserwertes nunmehr der Hauszinsertrag und statt der Schulden- die Erwerbsteuer zu treten habe, erschien klar, doch über die Zifferansätze der Verpflichtungsklassen gingen die Meinungen auseinander, einig war man dagegen über die Befreiung der Viertelmeister, der Mitglieder der sogenannten Cholerakommission und sämtlicher Ärzte vom Wachdienst.² Den vom Bürgermeister Villefort diesen Anträgen beigefügten Bemerkungen³ entnehmen wir manche Einzelheiten über den Umfang der benötigten Aushilfe durch die Stadtfahne.

Der strenge Wachdienst des uniformierten Bürgerkorps hatte den Preis eines Stellvertreters bereits auf 3 bis 4 fl. für den Tag erhöht; die Stadtfahne sollte 64 Mann täglich beistellen und zwar je 12 Mann mit Piken zum Verpflegungsmagazin und Holzhof, 30 Mann ins Straßhaus, je 2 Mann zum Hauptpost-, Tabak- und Zollamt, 4 Mann als Ordonnanzen und Schreiber; 32 Mann hätte das uniformierte Korps täglich in den Dienst zu schicken für die Burgwache, zum kommandierenden

¹ Damals zählte die innere Stadt 3 Viertel, Burg, Landhaus, Joanneum, die Vorstädte am linken Murufer 6, Jakomini, Grazbach, Schörgelgasse, St. Leonhard, Geidorf, Graben, die Vorstädte am rechten Murufer ebenfalls 6 Viertel, Kalvarie, Lend, Mariahilf, Elisabeth, Gries, Karlau.

² L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24.

³ Vom 14. August 1831, ebenda.

General und auf die Hauptwache, darunter 11 Unteroffiziere als Kommandanten und Aufführer der von der Stadtfahne besetzten Posten.

Das k. k. Gubernium erließ hierauf am 17. August 1831 eine neu verfaßte Kurrende über die Zivilwachdienstleistung im Pomörio der Stadt Grätz², die den geänderten Verhältnissen Rechnung trug, soweit dies unerläßlich erschien. Die Wachpflichtigkeit gründete sich nunmehr sowohl auf den Besitz eines Hauses als auch auf den Betrieb einer der Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigung im Stadtbezirk, so daß jemand in doppelter Hinsicht wachpflichtig sein konnte. Die Abstufung der Wachpflicht erfolgte diesmal im nachstehenden Verhältnis:

10 bis 50 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder 3 fl.³ Erwerbsteuer stellen $\frac{1}{2}$ Mann⁴,
 über 50 bis 150 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder 8 fl. Erwerbsteuer stellen 1 Mann,
 über 150 bis 350 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder 15 fl. Erwerbsteuer stellen 2 Mann,
 über 350 bis 800 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder 30 bis 40 fl. Erwerbsteuer stellen 3 Mann,
 über 800 bis 1400 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder 40 bis 60 fl. Erwerbsteuer stellen 4 Mann,
 über 1400 bis 2000 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder 60 bis 80 fl. Erwerbsteuer stellen 5 Mann,
 über 2000 bis 2500 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder 80 bis 100 fl. Erwerbsteuer stellen 6 Mann,
 über 2500 bis 3000 fl. jährlichen Hauszins'ertrag oder über 100 fl. Erwerbsteuer stellen 7 Mann und
 über 3000 fl. jährlichen Hauszins'ertrag stellen 8 Mann.

Die Befreiung der öffentlichen Gebäude war die gleiche, wie in der Verordnung 1814, ebenso blieben dieselben Kategorien von Hausbesitzern vom persönlichen Dienste befreit, wenn sie es vorzogen, die Stellvertretertaxe von 2 fl. W. W.

¹ Einen etwas abweichenden Ausweis, der von der Stadtfahne beizustellenden Wachleute gibt das bürgerliche Platzkommando zum 14. August (im Faszikel Pol. 24), darnach war der Bedarf nur 60 Mann und zwar:

Auf der Hauptwache fürs Zahlamt, das Tabak- und Stempelamt je 6 Mann, für Hauptmunt, Münzamt, Postwagenexpedition und Depositenamt der Kriegskanzlei je 3 Mann nebst 2 Aufführern. Zum Verpflegs- und Bettenmagazin 6 Mann mit einem 1 Aufführer. Zum Holzhof- und Heumagazin 9 Mann mit 1 Aufführer und Tambour. Zum Siechenhaus 3 Mann mit 1 Aufführer; beim bürgerlichen Platzkommando 2 Schreiber, dort und bei den bürgerlichen Staboffizieren 5 Ordonanzen und 5 Mann Feuerreserve.

² Abdruck im Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24.

³ Diese mindest Besteuereten waren nur dann wachpflichtig, wenn sie zugleich ein Haus unter dem mindesten Zins'ertrag von 10 fl. besaßen.

⁴ Man kam jede zweite Tour an die Reihe.

zu entrichten, nur kamen diesmal während der Cholerazeit auch die „Viertel- und Sektionskommissäre“ dazu. Die weiteren Bestimmungen über die Befreiung vom persönlichen Dienst sowie die Unterordnung unter Bürgerkommando beziehungsweise Magistrat, endlich die Strafandrohung blieben im wesentlichen unverändert.

Der Wachdienst der Stadtfahne begann diesmal am 16. August, doch zeigte sich bald, daß er von einem Teile der Bevölkerung noch unlieber, als es im Jahre 1815 der Fall gewesen, getragen wurde, und zwar gerade von dem wohlhabenderen, besser situirten Teile, der darin jetzt eine in keinem allgemein gültigen Staatsgesetze begründete Belastung erblickte. Diesen Standpunkt vertrat eine am 5. September 1831 an die Wiener Hofstelle von einer Anzahl (13) hervorragender Grazer Bürger¹ eingebrachte Beschwerde, die zum erstenmal seit dem Bestande dieser alten Einrichtung deren Rechtsgrundlagen kritisch zu prüfen unternahm.

Die Beschwerde richtete sich nicht nur gegen die Anordnung des Wachdienstes überhaupt, sondern auch gegen die einzelnen Punkte der Durchführung.

In ersterer Hinsicht wurde behauptet, daß kein allgemein gültiges Gesetz neben der Steuerleistung einen persönlichen Wachdienst vorschreibe und die Landesstelle zu einer solchen Verfügung, die nur dem Kaiser zustehe, nicht kompetent sei. Es gebe keinen Zwang zum Eintritt ins Bürgerkorps, daher auch keinen solchen zur Unterstützung des letzteren, wenn es außerstande sei, den ihm statutengemäß obliegenden Wachdienst zu leisten. Die Zustimmung der Viertelmeister sei belanglos, weil diese nicht die gesetzlichen Repräsentanz der Bürgerschaft bilden. Der Verteilungsmaßstab der Wachpflicht wurde als verfehlt bezeichnet. So z. B. hätten 5 Häuser mit je 10 fl. Zins'ertrag $2\frac{1}{2}$ Mann, ein Haus mit 50 fl. aber nur $\frac{1}{2}$ Mann zu stellen, ein Haus knapp über 50 fl. 1 Mann, ein solches von 6000 fl. Zins'ertrag aber nur 8 Mann, während es nach dem richtigen Verhältnis über 100 Mann stellen müßte. Die Erwerbsteuer sei überhaupt keine Bemessungsgrundlage, da sie nur eine geforderte Leistung darstelle und kein Einkommen verbürge. Warum würden nur Hausbesitzer und Erwerbende, und nicht auch Rentner, Kapitalisten und Pensionisten herangezogen? Die mehrfache Verpflichtung zum Wachdienst werde derart gehandhabt, daß der persönliche Dienst hintereinander zu leisten sei; Hochverpflichtete müssten demnach bis zu 8 Tagen ununterbrochen Wache stehen. Die Stellvertretungsbefugnis soll jedem freistehen und nicht von der Willkür des Magistrates abhängen; auch sollen nicht nur Verpflichtete, sondern auch andere taugliche Leute, am besten ausgediente Soldaten, als Ersatzleute zugelassen werden. Die Unterordnung unter das Bürgerkorpskommando sei rechtswidrig, da dieses Korps nur ein freiwilliger Verein

¹ Darunter Vertreter des Handels- und Gewerbestandes, hausbesitzende Beamte, Advokaten u. dgl. Die Namen sind in der Abschrift im Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24, angeführt.

wäre. Sollte Zivilwachdienst geleistet werden müssen, könnte dies nur unter der allgemeinen Stadtfahne auf Grund freiwilliger Zustimmung unter selbstgewählten Führern und Oberaufsicht des Magistrates geschehen. Die Stellvertretertaxe sei zu hoch bemessen, man solle dies der persönlichen Abfindung überlassen; auch gehe das Gerücht, man dinge Leute um geringeres Geld, als die Taxe betrüge, und der Überschuß falle der Bürgerkorpskasse zu. Die in der Wachordnung vorgesehene Verhängung von Arrest und Exekution bloß nach Ermessen des Magistratsvorstehers ohne ordentliches gerichtliches Verfahren wurde endlich als unerhörter und gesetzwidriger Vorgang bezeichnet.

Man sollte nun meinen, daß die obersten Stellen diese Einwendungen gegen den Bestand und die Durchführung des Stadtfahnenwachdienstes ungnädig aufgenommen und sofort zurückgewiesen hätten. Dem war nun nicht so; es scheint vielmehr der Protest der 13 Grazer Bürger einen gar nicht so unwillkommen Anlaß geboten zu haben, der Sache überhaupt etwas näher zu treten. Wenn es sich bei der Stadtfahnenfrage auch nur um eine zeitweilige, im Interesse der Ordnung und Sicherheit gelegene Ausnahmsmaßregel handelte, die im gegebenen Falle jedes politischen Beigeschmackes entbehrte, streifte das Ganze doch an den Gedanken einer allgemeinen Volksbewaffnung und eine solche paßte durchaus nicht ins herrschende System. Wir dürfen nicht vergessen, daß es das Zeitalter der bekannten Fürstenkongresse war, die sich zwar zur Aufgabe gestellt hatten, der Freiheitsbewegung Einhalt zu gebieten, darin aber von den Zeitereignissen überholt wurden. Der griechische Freiheitskampf, die Julirevolution, die Losreißung Belgiens, der polnische Aufstand und nicht zuletzt die Vorgänge in Oberitalien, die zum Einmarsch österreichischer Truppen in Parma und Modena führten, alles das waren drohende Wahrzeichen, die dem herrschenden System erhöhte Vorsicht nahelegten. Zudem glaubte die Staatsgewalt ohnedies bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen zu sein. als sie im Jahre 1826 den Fortbestand der früher errichteten Bürgerkorps gestattet und speziell dem Grazer im Jahre 1828 alle bisher genossenen Ehrenrechte und Dekorationen zugestanden hatte. Ihre Absicht war dabei künftighin womöglich nur die Hilfe solcher aus Bürgern bestehender Korps beim Wachdienst u. dgl. in Anspruch zu nehmen, die streng militärisch organisiert, erprobt und politisch ganz in den Händen der Regierung waren. In dem Hofkanzleidekret vom 14. Dezember 1826 war angeordnet worden, daß die bereits mit Allerhöchster Genehmigung errichteten Bürgerkorps noch ferner zu bestehen hätten, daß dagegen die Errichtung neuer „bei

gegenwärtigen friedlichen Umständen“ nicht stattfinden dürfe.¹ In dieser Verfügung lagen zwei Momente, die jetzt bei der Beurteilung der Grazer Stadtfahnenangelegenheit für die Wiener Hofstelle in Betracht kamen, erstens, daß in dem Dekret nur von Bürgern, bezw. deren von alther bestehenden Korps die Rede, und zweitens, daß die Errichtung neuer solcher ausdrücklich untersagt war. Die Stadtfahne konnte auf keinen ununterbrochenen Bestand hinweisen, ihr Aufgebot erfolgte im Bedarfsfalle stets von neuem, daher war es zum mindesten möglich, ihre Aufstellung im Jahre 1831 als „Neuerrichtung“ aufzufassen, die nach dem erwähnten Dekret unstatthaft war. Da nun aber das steiermärkische Gubernium die Heranziehung der Stadtfahne zum Wachdienst für notwendig befunden hatte, gab es dieser Auffassung nach nur einen Weg, den Bestand der Stadtfahne mit dem Inhalt des Dekretes vom Jahre 1826 vereinbar zu machen, nämlich ihre engere Verquickung mit dem Bürgerkorps und ihre Verwandlung zu einer Abteilung des letzteren, wenngleich in einer loserer Form. Als Mutterbeispiel schwebte dabei der Hofkanzlei wohl das Wiener Bürgerwehreglement vom Jahre 1806 vor Augen und sie suchte eine gleiche Organisation auch für Graz durchzusetzen.

Aus diesen Gründen zog nunmehr die Staatsverwaltung die Beschwerde der Grazer Bürger in ernsteste Erwägung und legte zunächst dem Grazer Magistrate und dem Bürgerkorpskommando die Beantwortung zweier Fragen auf, die deutlich zeigen, daß es sich dabei um die beiden soeben erwähnten Momente handelte:

1. Ob bei der Zivilwachleistung in Graz bisher bloß die Eigenschaft eines städtischen Bürgers oder lediglich die eines Einwohners als Maßstab gedient?

2. Ob und inwiefern das uniformierte Bürgerkorps zur Wachleistung nicht ausreichte und welcher Bedarf an Wachen bestehe?

Die Behandlung dieser Fragen geschah erst im Oktober, als die Wachaushilfe der Bürgerschaft wieder ihr Ende erreicht hatte. Vom 16. August an versah die Stadtfahne mit zirka 60 Mann (von den erforderlichen 96) den Dienst, den Rest stellte das uniformierte Korps bei; vom 13. September an wurde letzteres aber wegen Vorbereitung zur Musterung gänzlich vom Wachdienst enthoben, das k. k. Militär bezog wieder die Haupt- und Ehrenwachen, die Stadtfahne stellte bis zum

¹ Politische Gesetzsammlung unter Kaiser Franz I., 54. Band, S. 146.

7. Oktober nur die Magazins- und Kontumazwachen in der Stärke von 50 bis 60 Mann bei.¹

Als am 8. Oktober der Zivilwachdienst aufgehört hatte, schritten die vorhin genannten Körperschaften zur Erstattung ihrer Berichte. Das Bürgerkorpskommando verwies bezüglich der ersten Frage auf die behördlichen Kurrenden von 1805, 1809 und 1814, bezüglich der zweiten erklärte es, daß der Stand von 412 Mann Infanterie und 60 Kavalleristen bei einem täglichen Wacherfordernis von 93 Mann das einzelne Korpsmitglied jeden vierten Tag zum Dienst heranziehe, wobei noch am nächsten Tage Feuerbereitschaft zu halten sei. Bei einer solchen Überlastung und weil kein Zwang zum Beitritt bestehe, sei eine gänzliche Auflösung des Korps zu befürchten und daher die Beibehaltung der Stadtfahnenwache, beziehungsweise der Verpflichtung hiezu, notwendig.

Dem Magistratsberichte, der sich in der gleichen Richtung bewegte, fügte Bürgermeister Villefort in seiner markigen, kräftigen Sprache eine ausführlichere Würdigung der Sache bei.

Er charakterisierte die einzelnen Beschwerdeführer als Leute, die ohnehin sich vom persönlichen Dienste freigemacht hätten und bezeichnete es als auffällig, daß gerade nur Vermögliche sich über die öffentlichen Lasten beschwerten. Die Frage der Heranziehung der Rentner und Besoldeten wäre zu erwägen, die Kommission habe aber im Drange der binnen wenigen Tagen benötigten Wachaushilfe solch umständliche Fragen nicht studieren können; die persönliche Dienstleistung sei als Regel unerlässlich; sonst würden die Wachen aus lauter Gesindel bestehen. Ausgediente Militärs gebe es hiezu nicht genug, denn die Tauglichen würden im Kriegsfall als Urlauber eingezogen, Invaliden könne man nicht brauchen. Die Verwendung der Wachgelder werde eine gemischte Kommission zu prüfen haben und dabei sicherlich die Uneigennützigkeit des Bürgerkorps zutage treten. Wenn es eine Wachpflicht gebe, müsse es auch Zwangsmittel geben und deshalb sei die Strafsanktion berechtigt, wiewohl jeder Bürgermeister persönlich froh sein würde, die mit der Durchführung der Wachdienstleistung verbundenen Plackereien, Ärger und Verdächtigungen los zu werden, denn — sagt Villefort wörtlich — „so lange der Kommandant² eine Schattenfigur ohne Gewalt ist, muß der Bürgermeister die Rolle des Vermittlers, Auditors, Kriegsgerichtes und — des Frosen spielen.“

Beide gutachtlichen Äußerungen gipfelten übereinstimmend in der Notwendigkeit der Beibehaltung der Stadtfahnen-

¹ Nach den Berichten des Magistrates und des Bürgerkorpskommandos im L.-A., Sp.-A. Graz, Faszikel Pol. 24.

² Der Kommandant des Bürgerkorps befahl zwar nominell auch die Stadtfahne, doch standen ihm gegen widerspenstige Mitglieder der letzteren keine unmittelbaren Zwangsmittel, keine militärische Disziplinargewalt zu, er bedurfte dazu der Amtshandlung des Magistrates als politische Behörde, bzw. des Bürgermeisters als deren Chef.

wache in ihrer gegenwärtigen Verfassung. Dies entsprach jedoch nicht recht dem Standpunkt der Regierung, daher schlug diese nunmehr einen anderen Weg ein, indem sie am Anfang des Jahres 1832 dem Magistrat bedeutete, der Gegenstand sei vorläufig wegen Aufhörens des Wachdienstes belanglos und es werde „wegen des beanstandeten Maßstabes der Zivilwachdienstleistung für die Zukunft die Hauptentscheidung folgen.“¹ Wenige Wochen hierauf erhielt das Kreisamt den Auftrag, „die Grundsätze über die Zivilwachdienstleistung mit Berücksichtigung der bestehenden Normen und der hierüber in anderen Hauptstädten bereits erlassenen Bestimmungen im Einverständnis mit dem Magistrat und dem Kommando des uniformierten Bürgerkorps“ in reifliche Überlegung zu ziehen und das Protokoll an den Hof zu senden.² Die verlangte kommissionelle Beratung³ scheint jedoch auch zu keinem anderen Ergebnis geführt zu haben; Magistrat und Bürgerkorps hielten an der Beibehaltung der Stadtfahnenwache in der bisherigen Form fest.

Im Juni 1832 entstand nun in Magistratskreisen ein Vermittlungsvorschlag, der die Wachdienstpflicht der Einwohner hauptsächlich in eine Geldleistung verwandeln sollte, mit der der Magistrat dann entweder Wachleute zu besolden oder Mitglieder des Bürgerkorps für die geleisteten Wachdienste zu entschädigen hätte.

So oft außerordentliche Wachaushilfe notwendig wäre, sollte von jedem Zinsgulden 1 Pfennig (ähnlich wie der Cholerakreuzer) eingehoben werden und zwar von allen Parteien, die Zins entweder zahlen oder fatieren. Hiedurch würde auf einen Wachfonds von 1970 fl.⁴ zu rechnen sein, aus dem der Magistrat den geleisteten Wachdienst mit 1 fl. Konventionsmünze entlohnt und zwar entweder an aufgenommene Lohnwächter oder Mitglieder des Bürgerkorps. Bürgermeister Villefort beantragte dabei, den letzteren den doppelten Betrag für jeden Wachdienst zu bezahlen, da sie höhere Auslagen (für Uniform, Waffen, Korpsbeiträge) hätten, jedoch nur dann, wenn sie in Uniform Wache stünden. Von der Bezahlung ausgenommen seien nur die Stabsoffiziere des Bürgerkorps, deren Verdienste auf anderem Wege zu belohnen wären. Erst wenn das Bürgerkorps nicht mehr ausreiche und auch nicht genug freiwillige Lohnwächter gefunden werden könnten, sollte wieder der persönliche Dienst der Stadtbewohner platzgreifen.

Auch dieser Vermittlungsvorschlag fand hohenorts nicht die Billigung, das Kreisamt erhielt vielmehr am 27. Dezember

¹ Kreisamtserlaß, Graz, 3. März 1832, Z. 5008.

² Kreisamtserlaß, Graz, 3. April 1832.

³ Sie war auf den 27. April anberaumt. Diese Angaben wie die folgende Darstellung aus den Akten des oftizierten Faszikel Pol. 24 im Sp.-A. Graz.

⁴ Der gesamte damals in Graz entrichtete oder fatierte Wohnzins betrug also rund 472.800 fl. Vom Wachpfennig sollte auch die wohnzinszahlende Geistlichkeit nicht befreit sein.

1832 den neuerlichen Auftrag, die Grundsätze der künftigen Zivilwachdienstleistung mit Beziehung des Magistrates, des Bürgerkorpskommandos, der Viertelmeister, einer Vertretung der Haus- und Gewerbeinhaber und, last not least, einiger Beschwerdeführer „zu reassumieren“ und eine gleichmäßige Verteilung der Wachelast zu beraten.¹

Das Protokoll dieser Kommission liegt nicht vor, wahrscheinlich bewegte sich das Ergebnis wieder nicht in dem von der Regierung gewünschten Geleise, denn die Hofkanzlei eröffnete am 11. September 1834,² daß der vorgelegte Entwurf eines Normativs der Zivilwachdienstleistung in Graz „für die Zukunft als Grundlage für die Ausmittelung dieses Dienstes nicht geeignet sei.“ Sie wies gleichzeitig auf das Grundgesetz der Bürgerkorps hin, nach welchem es Pflicht dieser sei, nach Abzug der Garnison den Wachdienst zu übernehmen, und es keinem Anstande unterliegen könne, daß, wenn das betreffende Korps dazu nicht stark genug wäre, zu einer solchen außerordentlichen Dienstleistung auch die nicht-uniformierten Bürger dazu gleichmäßig verpflichtet werden, weil die Uniform keine wesentliche Bedingung ihrer Bestimmung sei. Da die Bürgerkorps nach ihren Statuten aus der „Population der Bürger“ gebildet werden sollen und ihre Dienstleistung in Ermanglung von Militär als eine persönliche Verpflichtung gilt, könne auch kein anderer Maßstab zur Bemessung des Dienstes als die Persönlichkeit selbst dienen. Es verstehe sich aber von selbst, daß jedem Dienstpflichtigen unbenommen bleibe, für sich einen tauglichen Vertreter zu bestimmen.

Ebenso deutlich tritt der Entschluß der Regierung, mit der bisherigen Einrichtung der Stadtfahnenwache zu brechen und die allfällig notwendige Wachdienstleistung gänzlich dem Bürgerkorps unter Heranziehung auch der nichtuniformierten Bürger und mit deren Unterstellung unter das Kommando des ersteren, zu übertragen, aus dem Kreisamtserlasse vom 15. November 1834³ an den Magistrat hervor; dieser möge auf „Allerhöchsten Befehl“ nachweisen, „was es mit der Zivilwache für ein Bewandnis habe, ob selbe abgesondert vom Bürgerkorps und für welche Fälle und Zwecke bestehen soll;“ gleichzeitig wurde bedeutet, daß in dieser Sache ohne be-

¹ Kreisamtserlaß, Graz, 6. Jänner 1833, ebenda.

² Kreisamtserlaß, Graz 16. Oktober 1833, ebenda.

³ Gleichfalls im Faszikel Pol. 24, dem auch das Weitere entnommen ist.

sondere hochortige Ermächtigung der Magistrat mit keiner Verfügung vorzugehen habe.

Es ist zweifellos, daß der Wiener Hofstelle dabei die Organisation der Wiener Bürgerwehr vom Jahre 1806 vorschwebte, nach der jeder Bürger beim Antritte dieser Eigenschaft auch gleichzeitig als Mitglied der ersteren eingetragen wurde, wobei es ihm freilich freistand, sich zu uniformieren¹ oder nicht. Die gleiche Einrichtung wünschte die Regierung auch für Graz, stieß aber hier auf Widerstand, weil die geschichtliche Entwicklung eine andere war und weder die Bürgerrechtsbestimmungen noch das Statut des Bürgerkorps die obligatorische Angehörigkeit zu letzterem verlangten, dieses vielmehr eine freie Vereinigung bildete.

Der Magistrat blieb noch immer seinem Standpunkt treu, sein Bericht vom 6. Dezember 1834 führte aus, daß bei Abzug des Militärs, und wenn das Bürgerkorps unzureichenden Stand habe, die Hausbesitzer und Leute mit steuerbarem Vermögen zur Wachdienstleistung aufgefordert und diese Fahnenwache „mit aus dem ständischen Zeughaus entlehnten alten Gewehren und Piken“ bewaffnet werde. Sie sei notwendig, weil der Wachdienst gerechterweise nicht bloß einen Teil der Stadtbewohner, wie ihn das uniformierte Korps darstelle, aufgebürdet werden dürfe. Doch werde jeder Wachposten von einem uniformierten Bürger befehligt, nur diesem die Losung anvertraut, ferner ausschließlich solche als Transportführer und Kuriere verwendet, weil die Leute der Stadtfahne mit solchen Diensten meist unvertraut und zum Teil nur Lohnwächter seien. Dem Bürgerkorps dürfe man keine unerschwingliche Last aufbürden, da sonst zahlreiche Austritte, sogar die Auflösung, zu befürchten wären. Den Ausführungen des Magistrates setzte nun Bürgermeister Vilefort wieder seine kräftigen und treffenden Bemerkungen bei. Die irrige Angabe des Magistratsberichterstatters, die Fahnenwache datiere seit 1797, gab dem Stadtoberhaupte Anlaß, deren weit älteren Bestand und deren Verhältnis zum uniformierten Korps mit dem am Eingang dieser Darstellung angeführten Worten² nachzuweisen. Die Stadtfahne habe ehemals nicht bloß aus Bürgern, sondern aus allen Haus-, Grund-, Gewerbebesitzern und Erwerbsleuten bestanden. Die Verhältnisse im Bürgerkorps sowie die Lage der Bürgerschaft finden bei Vilefort scharfe Beleuchtung.

¹ Ein Exemplar dieses Reglements liegt den Akten im Faszikel Pol. 24 bei.

² Vgl. oben S. 18.

Er verweist auf den Widerspruch, daß die Regierung jetzt von beiden außerordentliche Leistungen verlange, obwohl gerade sie selbst durch ihre gesetzliche Verfügung zur Schwächung des ersteren und zur Verringerung der Leistungsfähigkeit der letzteren beigetragen habe. Die Zahl der Bürger sei stark im Abnehmen, seitdem das Bürgerrecht nicht mehr vom Militärstand befreie, auch waren früher die Bürger vermöglicher als jetzt bei „der Liberalität im Commercialfache“. So habe das Bürgerrecht seinen Vorzug verloren; ja als der Magistrat dessen Verleihung „unangesucht“ mit der Gewerbeverleihung verbat, verbat es sich sogar manche ausdrücklich, weil damit Taxzahlung und städtische Lasten verbunden waren. Während es früher Ehrensache des Bürgers gewesen, auch dem uniformierten Korps anzugehören, bilde jetzt die Wertlosigkeit des Bürgerrechtes einen Abhaltungsgrund vom Eintritte, der immerhin Geld für Uniform und Jahresbeitrag koste. Den schwersten Übelstand bilde der § 4 des Bürgerkorpsgesetzes vom 14. Dezember 1826, weil kein zum Militär Vorgemerkter oder zur Landwehr Bestimmter Mitglied sein dürfe, also gerade jüngere und taugliche Leute ausgeschlossen seien, weshalb viele sich scheuten, dem Korps beizutreten, das aus diesem Grunde von boshaften Leuten als „Invalidentruppe“ verspottet werde. Das Hofdekret vom 11. September 1834 ziehe auch die nicht uniformierten Bürger heran, das werde jedoch nicht viel helfen, denn nur ein kleiner Teil der Stadtbewohner habe diese Eigenschaft, der größere Teil bestehe aus Hausbesitzern und Erwerbsparteien ohne Bürgerrecht und erstere Gruppe werde sich über die ihr einseitig aufgehalste Last um so mehr beschweren, als sie auch früher, z. B. nach der Wachdienstordnung vom 19. Jänner 1814, nicht allein wachpflichtig gewesen sei. Solange es keine Verpflichtung für sämtliche Haus-, Grundbesitzer und Erwerbsparteien zum Eintritt ins uniformierte Bürgerkorps gebe, sei der Fortbestand der Stadtfahnenwache zum gemeinschaftlichen Wachdienst mit diesem notwendig.

Die Ausführungen des Magistrats und des Bürgermeisters hatten den Erfolg, daß das Aufgebot der Stadtfahne in der bisherigen Form wenigstens nicht ausdrücklich abgeschafft, sondern, sozusagen, in letzter Linie und für die äußerste Not ins Auge gefaßt und künftighin dem Ermessen des Guberniums überlassen wurde. In der Hauptsache beharrte die Regierung auf ihrem Vorhaben und übertrug den außerordentlichen Wachdienst lediglich den Bürgern, beziehungsweise dem uniformierten Korps, unter gleichzeitiger Heranziehung aller hiezu eintrittsberechtigten Personen. Der Kreisamtserlaß Graz vom 26. Mai 1835, Z. 11.083, intimierte die Hofkanzleiverordnung vom 29. April d. J. des Inhaltes, „daß zwar bei Abwesenheit des Militärs die Wachdienstleistung in der Regel von dem Bürgerkorps und zwar auch von jenen Individuen, welche nicht mit Uniformen versehen sind,¹ zu leisten sei,

¹ Diesem unscheinbaren, jedoch eine grundstürzende, mit den Statuten des Grazer Bürgerkorps schwer vereinbarliche Neuerung enthaltenden Relativsatz ist im Original (im Faszikel Pol. 24) ein Fragezeichen mit Rotstift beigezeichnet, ein Beweis, daß diese Stelle schon im Bürgermeisteramte Zweifel erregte.

daß aber in jenen Fällen, wo das Bürgerkorps durchaus nicht imstande sein sollte, dieser Dienstleistung zu entsprechen, es, wie bisher, in dem Wirkungskreise des Guberniums liege, jene Verfügungen zu treffen, welche dem jeweiligen Augenblicke zur Erfüllung dieses Zweckes am angemessensten erscheine“.

Damit sollte der Zivilwachdienst auch in Graz auf den gleichen Fuß gestellt werden, wie in Wien. unter Anwendung von Grundsätzen, die für unsere Verhältnisse ganz Neues und Ungewohntes enthielten; nämlich Beschränkung der Wachpflicht auf die Bürger im engeren Sinne und auf die zum Eintritt ins Korps berechtigten Gewerbsleute ohne jede Abstufung nach dem Vermögensstande, ferner die Einverleibung aller dem Bürgerkorps bisher ferngebliebenen Eintrittsberechtigten, wenn auch ohne Uniformierungszwang und deren Unterstellung unter das Kommando des Korps, dessen Reserve sie gewissermaßen zu bilden hätten.

Angesichts des unzweideutigen Auftrages blieb dem Magistrate nunmehr nichts anderes übrig, als die Umgestaltung der Stadtfahnenwache im verlangten Sinne in Angriff zu nehmen. Am 9. Juni 1835 faßte er den Beschluß, künftighin auch die nicht uniformierten Bürger zu verzeichnen, in Evidenz zu halten und zur Erlangung erforderlicher Einheit dem Korpskommando zu unterstellen, endlich auch nach Wiener Muster jedem bei der Bürgeraufnahme diese Dienstpflicht aufzutragen. Das Korpskommando wurde verständigt, daß ein Magistratssekretär den Stand der uniformierten und nicht uniformierten Bürger feststellen werde und zwar stadtviertelweise im Beisein von Bürgeroffizieren. Diesen Stand habe das Korps zu übernehmen, in Evidenz zu halten, auch werde diesem jede weitere Bürgerrechtserteilung bekannt gegeben werden; endlich wurde vorgeschlagen, den Stadtrayon diesbezüglich in sechs Kompagnien abzuteilen, wie dies schon 1809 bei der alten Stadtfahnenwache der Fall gewesen.

Man könnte nun meinen, daß das uniformierte Bürgerkorps den Wandel der Dinge, die Einverleibung von Hunderten nicht uniformierter Mitbürger mit Freuden begrüßt und davon einen neuen Aufschwung seiner bisher mit so vielen Opfern aufrecht erhaltenen Körperschaft erwartet hätte, doch dem war nicht so; das Korps erblickte unter den bestehenden Verhältnissen darin eher einen Eingriff in seine Verfassung, besorgte den Verlust seiner bisher sorgsam gehüteten Sonderstellung und sah sich vor Aufgaben gestellt, deren Lösung ihm schwer fiel. Was die Mitglieder bisher freiwillig geleistet und wofür sie das Bewußtsein besonderer patrio-

tischer Betätigung entschädigt hatte, sollte jetzt eine allgemeine und obligatorische Last werden, die nur ihrem Stande auferlegt wurde. Das Kommando machte daher Einwendungen:

Die Evidenzhaltung würde Schwierigkeiten machen, die Verschmelzung der Nichtuniformierten mit den Uniformierten sei nicht ratsam, die Ausrückungen würden hierdurch der nötigen Ordnung und Strammheit entbehren, auch stünde gegen die Nichtuniformierten keine Disziplinargewalt zu Gebote. Das jetzt 366 Mann zählende Korps sei in 4 Kompagnien abgeteilt; um 6 bilden zu können, müsse es an 600 zählen.

Der Magistrat suchte diese Bedenken möglichst zu zerstreuen, bestand jedoch darauf, daß für die nicht uniformierte Mannschaft Offiziere und Unteroffiziere zur Evidenzhaltung bestimmt und die Frage der Beitragsleistung geregelt werde.

Die Zusammenstellung der Bürgerlisten machte dem damit betrauten Magistratsbeamten viele Mühe; erst nach Jahresfrist — im Hochsommer 1836 — war nachfolgende Statistik im ersten Entwurf fertig:

Gewerbebesitzer.

Viertel	Mit Bürgerrecht		Ohne Bürgerrecht		Zusammen
	Uniformiert	Nicht uniformiert	Uniformiert	Nicht uniformiert	
Burg	42	56	7	22	127
Landhaus	50	73	1	1	125
Joanneum	50	59	—	9	128
Berg Kalvarie	5	7	—	3	15
Lend	14	31	12	11	68
Mariahilf	39	56	8	22	125
St. Elisabeth	26	40	—	25	91
Gries	48	94	8	32	182
Karlau	4	21	—	9	34
Jakomini	45	55	10	21	131
Grazbach	9	12	1	6	28
Schörgelgasse	15	10	—	5	30
St. Leonhard	8	16	3	12	39
Geidorf	8	13	1	5	27
Graben	9	22	6	8	45
Summa	372	575	57	191	1195

Von nahezu 1200 Gewerbetreibenden besaßen also im Jahre 1836 nach dieser Berechnung 947 oder fast 80% das Bürgerrecht, die Zahl hatte sich also seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verdoppelt. Ohne Bürgerrecht waren 248 oder 20% der Gewerbetreibenden. Von den Bürgern ge-

hörten 372 oder 39% dem uniformierten Korps an, daneben noch ein kleines Häufchen Gewerbsleute ohne Bürgerrecht. Durch die neue Vorschrift konnte das Korps auf die Eintragung von zusammen 766 Nichtuniformierter rechnen.

Die Liste wurde Ende Oktober 1836 dem Bürgerkorpskommando zur weiteren Evidenzhaltung übergeben, mit dem Bemerkten, daß die Nichtuniformierten als „Gemeine“ zu führen seien, ebenso alle aus dem Korps Austretenden als solche in die Liste der Nichtuniformierten zu überstellen wären; diese letzteren sollen mit Dienstkarten¹ beteilt werden.

Da die statistische Aufnahme der Gewerbetreibenden vielfach als unvollständig und fehlerhaft bezeichnet wurde, erfolgte im Oktober 1836 eine Kontrollzählung im Wege der Zunft- und Genossenschaftsvorstände; die Sache ging aber bei diesen noch schwieriger vonstatten als beim Magistrate. Manche weigerten sich, in dieser Angelegenheit — ob sie Mitglieder des uniformierten Korps seien oder nicht — vor der Zunft Rede zu stehen, und die Vorsteher erklärten selbst, daß ihnen zu dieser Ausweisleistung kein Zwangsmittel nach der Zunftordnung zustehe. Von acht Siebmachern und Bürstenbindern verweigerten beispielsweise sechs jede Auskunft. Man sieht, wie unpopulär diese neue Maßregel war.

Auch das Bürgerkorps zweifelte an der Richtigkeit der magistratlichen Erhebung und meinte, die Zahl der Nichtuniformierten müsse an 2000 betragen. Zur Evidenzführung wurde nunmehr vom Kommando die vorgeschlagene Teilung in sechs Kompagniebezirke angenommen, von denen vier den Kompagniekommandanten des Bürgerkorps, zwei provisorisch Subalternoffizieren unterstellt werden sollten; die Einteilung war eine rein örtliche und unterschied sich von der des Jahres 1809:

1. Kompagnie, Hauptmann Kern, Viertel Burg und die Nr. 1—216 des Viertel Landhaus, ohne die Säcke;

2. Kompagnie, Oberleutnant Zilly, Rest des Viertels Landhaus und Viertel Joanneum, daher Nr. 217—419;

3. Kompagnie, Hauptmann Emler, Viertel Jakomini und Grazbach, Nr. 1—286;

4. Kompagnie, Leutnant Perchinigg, Viertel Schörgelgasse, St. Leonhard, Geidorf, Graben, Nr. 287—1066;

¹ Der Entwurf einer solchen liegt bei den Akten im Faszikel Pol. 24. Sie zählt in 10 Punkten kurz die Verpflichtung zum Dienste, die Unterstellung unter das Kommando des Bürgerkorps, die vorgeschriebene Leistung eines Jahresbetrages von 40 Xr. in die Korpskasse auf und setzt bezüglich der allfälligen Stellvertretung, die im Wiener Statut enthaltenen Bestimmungen auch für Graz fest. Die Karte war wohl aufzubewahren, ein Duplikat kostete 10 Xr.; wer keine solche besaß, zahlte 2 fl. Strafe.

5. Kompagnie, Hauptmann v. Vorbeck, Viertel Kalvarie, Lend, Mariahilf, Nr. 1—588;

6. Kompagnie, Hauptmann Eder, Viertel Elisabeth, Gries, Karlau, Nr. 589—1119.

Die weiteren Vorschläge des Kommandos waren:

Alljährlich sollen am 2. Jänner auf dem Rathaus im Beisein der Kompagniekommandanten und der Viertelmeister die Bürgerlisten verglichen, beziehungsweise richtiggestellt werden. Subalternoffiziere und Unteroffiziere wurden für diese Mannschaft, die doch stets unter Leitung Uniformierter stehen sollten, nicht für nötig erachtet. Für jeden in der Rolle verzeichneten Mann wäre im Korpsdepot 1 Gewehr, eine Patronentasche und ein Säbel mit Riemen vorzusehen, daher sei die Anschaffung je 500 Stück solcher um den Betrag von 6000 fl. K.-M., die Miete eines Magazins und die Instandhaltung der Waffen erforderlich.

Der Magistrat genehmigte die meisten Anträge und lehnte nur die Intervention der Bürgeroffiziere bei der jährlichen Revision der Rolle als überflüssig ab, wies also diese Arbeit nur den magistratlichen Organen zu. Das Korpskommando fügte sich auch darein, doch scheint die Führung und Ergänzung der Listen dem Magistrat schon 1837 lästig geworden zu sein, denn am 14. September 1837 wurde das Korps verständigt, daß der Magistrat keine neue Aufnahme nichtuniformierter Bürger vornehmen, sondern das Kommando die von den Innungskommissären eingebrachten Verzeichnisse einsehen und darnach seine Listen vervollständigen könne.

Aus allem diesen entnehmen wir, daß die Reform der Stadtfahne im Sinne der Wachpflichtigkeit der Bürger mit Einreichung derselben in die Listen des Bürgerkorps keine der beteiligten Seiten befriedigte und daß man die Last der Evidenzführung sich gegenseitig zuschob. Die Listen der Nichtuniformierten mögen wohl von Zeit zu Zeit und gelegentlich ergänzt worden sein, weil aber eine fortlaufende amtliche Besorgung dieses Geschäftes fehlte und auch die Kommandanten der Kompagniebezirke des hiezu nötigen Kanzleiapparates entbehrten, dürften die Rollen wohl nie die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit besessen haben.

Um das Jahr 1840 bestand noch immer dieser Zustand, denn Baldauf erwähnt in seiner Bürgerkorpsgeschichte¹ noch die sechs Kompagniebezirke der nichtuniformierten Bürger, deren Zahl er auf zirka 2000 schätzt, mit dem Zusatze, daß alle persönlichen Lasten eines allfälligen Wachdienstes doch wieder auf die uniformierten Bürger fallen würden, weil die anderen sich um geringes Geld (48 xr. K.-M.) einen Stellvertreter mieten könnten und wegen ihrer großen Anzahl über-

¹ S. 230.

haupt selten an die Reihe kämen. Auch Schreiner stellt in seiner 1843 erschienenen Topographie von Graz¹ das Verhältnis des Bürgerkorps zur allgemeinen Wachpflicht der Bürger auf Grund der seit 1834 eingetretenen Sachlage dar.

Die nunmehrige Organisation der Stadtfahne als eine aus den bürgerrechtsfähigen Gewerbsleuten bestehende Reserve des uniformierten Bürgerkorps hatte jedoch keinen langen Bestand; das Sturmjahr 1848 legte auch diese keinen der betroffenen Teile befriedigende Einrichtung weg. Die Errichtung der Nationalgarde schien vorerst alle ähnlichen, aus aus früherer Zeit stammenden Körperschaften überflüssig zu machen. Die Nationalgarde hatte laut Kundmachungspatentes des steiermärkischen Landespräsidiums vom 12. April 1848² in erster Linie für Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, also das, wozu auch Stadtfahne und Bürgerkorps verpflichtet waren. Die Nationalgarde sollte ferner alle Staatsbürger vom 19. bis 50. Jahre umfassen, mit Ausschluß der unselbständigen Leute, ihr gehörte also auch der Kreis an, aus dem sich Bürgerkorps und Stadtfahne ergänzten. Doch schon im Kundmachungspatent selbst wurde der ungeänderte Fortbestand des Bürgerkorps zugesichert und es sollte in seiner Gänze einen Bestandteil der Nationalgarde bilden. Als solcher versah es auch neben letzterer den Wachdienst, als die Militärgarnison durch die kriegerischen Ereignisse sich verminderte und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in jenen sturmbewegten Tagen nicht mehr hinreichte. Als diese Wachaushilfe sich immer länger hinzog und die Kräfte des Bürgerkorps und der Nationalgarde immer härter in Anspruch nahm, stellte der damalige Bürgermajor Martin Eder am 18. Dezember 1848 beim Oberkommando der letzteren den Antrag, wieder nach alter Sitte die Stadtfahne heranzuziehen.³ Die Führung der nicht uniformierten Bürger

¹ S. 481. „Jeder Bürger ist zwar an sich verpflichtet und berufen, dem Bürgerkorps, soweit es eine Körperschaft bildet, dessen Aufgabe es ist, zur Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnung mitzuwirken, sogleich nach dem selbständigen Eintritte in die Gemeinde beizutreten, allein das Uniformieren, Exerzieren und Paradiere ist ein Gegenstand der freien Erklärung.“ Auch wird das uniformierte Bürgerkorps als „freiwilliger Verein von Bürgern und Bürgersöhnen“ bezeichnet, dessen Zweck die Repräsentation der Gemeinde bei öffentlichen Festen und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Abwesenheit des Militärs sei.

² Im L.-A., Proklamationen u. dgl., Graz 1848.

³ Dies und das folgende meist nach Akten der Grazer Stadtgemeinde, Registratur, Faszikel 24, Bürgerkorps 1842 bis 1866.

in den Rollen zum Zwecke der Heranziehung zum aktiven Dienst im Falle der Not hatte, wie es scheint, völlig versagt. Ein großer Teil der eingetragenen Leute war wohl unmittelbar in die Nationalgarde getreten, daher fürs Bürgerkorps verloren; dem Kommando des letzteren, als eines freiwilligen Vereines, stand überdies kein Zwangsmittel zu Gebote, die in den Listen Stehenden auch tatsächlich zum Wachdienst zu verhalten, das hätte nur der Magistrat als politische Behörde tun können; die Erfahrung zeigte also, daß das Bürgerkorps in seinen Einwendungen gegen das neue System schon 1835 dessen geringen praktischen Wert richtig erkannt hatte. Das Oberkommando legte Eders Antrag dem Magistrate mit dem Zusatze vor, daß die Korpsmitglieder tatsächlich jeden 8. bis 10. Tag im Dienste stünden, während viele reiche Leute müßig seien. Der Gemeinderat befaßte sich am 4. Jänner 1849 mit diesem Gegenstand. Das Ergebnis ersehen wir aus der Kurrende des steiermärkischen Landespräsidiums vom 15. Jänner 1849, Z. 165 praes., die unter stillschweigender Beiseitstellung der Einrichtung von 1834/35 und unter Anwendung der im Hofkanzleidekret vom 29. April 1835 enthaltenen Ermächtigung den früheren Umfang der uralten Wachverpflichtung, etwa im Rahmen vom Jahre 1831, wieder herstellte, und auch ausdrücklich wieder den altgewohnten Ausdruck „Stadtfahne“ dafür gebrauchte. Wegen des allzuschwer auf den Schultern der Nationalgarde und des Bürgerkorps lastenden Wachdienstes, heißt es im Eingang dieser Kundmachung, trete die Notwendigkeit der Einführung der sogenannten Stadtfahne in Graz ein, wie sie schon in früheren Zeiten bestanden. Herangezogen wurden alle Hausbesitzer und erwerbsteuerepflichtigen Gewerbsleute ohne Altersgrenze, welche nicht als aktive Mitglieder dem Bürgerkorps oder der Nationalgarde angehörten und die einen Mindesthauszins von 30 fl. fاتیerten, beziehungsweise mehr als 3 fl. Erwerbsteuer zu entrichten hatten. Die Wachpflicht galt als persönliche Leistung und konnte daher von jedermann nur einfach gefordert werden. Geistliche und öffentliche Gebäude blieben frei. Wer nicht imstande war, den Wachdienst persönlich zu leisten, konnte einen Stellvertreter namhaft machen, dessen Zulassung von der Entscheidung einer Magistratskommission abhing; die Stellvertretertaxe betrug 1 fl. K.-M. Haus- und gewerbebesitzende Frauen waren gleichfalls taxpflichtig, wenn sie wenigstens 30 fl. Zins fاتیerten oder mindestens 8 fl. Erwerbsteuer zahlten. Die militärische Leitung des Wachdienstes

wurde dem Oberkommando der Nationalgarde, beziehungsweise dem Kommando des Bürgerkorps, die administrative Verwaltung wieder dem Magistrate übertragen.

Auf dieser Grundlage trat nun die Stadtfahne im Mai 1849 tatsächlich wieder ihren Dienst an; vom 19. d. M. an waren zunächst nur 18 Mann täglich nötig. Man begann mit dem Viertel Burg und schloß, die Reihe täglich wechselnd, mit dem Viertel Karlau; dasselbe Viertel kam demnach etwa zweimal im Monat zur Wachaushilfe. Die von den Viertelmeistern mit schriftlicher Aufforderung Berufenen hatten dort die allfälligen Stellvertretertaxen zu entrichten oder sich zur bestimmten Stunde im Landhause einzufinden, wo die Wachabteilung erfolgte. Auf den Wachzimmern erhielten die Leute ihre Abzeichen, weiße Armbinden mit grüner Einfassung, sowie die Gewehre, die in den Wachlokalen verblieben und den Leuten nur während des Postenstehens eingehändigt wurden.¹

Wie immer die praktischen Fälle jede Fassung in Paragraphe überschreiten, gab es auch bald bezüglich der Auslegung der Kurrende vom 15. Jänner 1849 verschiedene Unklarheiten und Zweifel. So z. B. beim Vorhandensein von Haus- und Grundbesitz bezüglich der Summierung der Zinse aus beiden, ferner über die Taxpflicht haus- und gewerbebesitzender Frauen, deren Männer Nationalgardisten waren, u. dgl. mehr. Wieder wollte fast niemand persönlich Wachdienst leisten, und weil die meisten tauglichen Leute schon bei den wehrhaften Körperschaften standen, hatten die Viertelmeister als Stellvertreter nur minderwertige Leute, Pfründer, Bettler u. dgl. zur Verfügung, denen der Taglohn von 1 fl. K.-M. begehrenswert erschien, obwohl sie weder physisch noch moralisch zum Wachdienst geeignet waren.² Der Magistrat mußte diesen Schwierigkeiten auch Rechnung tragen und beschloß in der Sitzung vom 14. Juni 1849,³ auch verarmte, persönlich nicht dienstpflichtige Leute ausnahmsweise zuzulassen, ferner statt

¹ Bekanntmachung des Magistrates vom 12. Mai 1849 in der Gemeinde-Registrierung im genannten Faszikel.

² Als Pröbchen diene die in den Akten befindliche Note der Grazer Strafhäuserverwaltung vom 8. Juni 1849 an das Nationalgardekommando, in der um Beseitigung der beigegebenen Fahnenwache ersucht wurde mit der Begründung, daß sie nicht mit den Waffen umzugehen wüßten und manche von ihnen auf einen so wichtigen Posten gar nicht gehörten. So ständen z. B. heute im Zwangsarbeitshaus ein vor Kurzem mit der schlechtesten Konduite entlassener Sträfling Wache, ein Dieb und Hauptaufhetzer bei dem am 26. November 1848 stattgehabten Sträflingskrawall.

³ Laut Sitzungsprotokoll und Gemeindegastroskop.

jeder Zinsabstufung einfach jedes einzelne Haus mit je einem Mann Wachpflicht zu belasten. Das Landespräsidium ging jedoch in seinem Erlasse vom 22. Juni 1849 nur auf einen Teil dieser Anträge ein. Es wurden zwar auch Nichtwachpflichtige, wenn sie nur physisch und moralisch tauglich wären, zur Stellvertretung zugelassen, dagegen der Magistrat angewiesen, von seinem Genehmigungsrecht der Stellvertretung strengeren Gebrauch zu machen. Die einfache Verteilung der Wachpflicht nach der Häuserzahl wurde mit Rücksicht auf die kleinsten Hausbesitzer abgelehnt, dagegen die Hinzurechnung der Grundzinse zu den Hauszinsen genehmigt.

Im Juli 1849 erhöhte sich der Wachbedarf auf täglich 45 Mann; der Wachpflichtige kam etwa jede vierte Woche in den Dienst. Meist wurde die Taxe gezahlt, diese fiel aber manchen augenscheinlich recht schwer und mußte häufig exekutiv eingetrieben werden. Bitten, Vorstellungen und Beschwerden dagegen mehrten sich zu ganzen Aktenstößen, bis endlich im September der Magistrat ans Landespräsidium die Bitte stellte, die Bürgerschaft mit Rücksicht auf die inzwischen verstärkte Garnison von der weiteren Wachdienstleistung zu befreien. Die Behörde lehnte dies zwar anfangs ab, als aber um die Mitte des Oktober neue Truppenabteilungen in Graz einrückten, wurden mit 24. Oktober 1849¹ die Nationalgarde, die Bürger und „die besitzenden Bewohner der Stadt“ endlich von dem durch mehr als 1½ Jahre geleisteten mühevollen Wach- und Sicherheitsdienste enthoben. Die Stadtfahne hatte während dieser Periode vom 19. Mai bis 24. Oktober 1849, also durch sechs Monate, Wachhülfe geleistet.

So hatte das Sturmjahr 1848, das so viele altbestehende Einrichtungen für immer zu Fall brachte, unserer Stadtfahne den früheren, althergebrachten Charakter wiedergegeben. Doch nicht für lange Zeit, denn schon zehn Jahre später wurde der Versuch erneuert, den Zivilwachdienst in Graz wieder unter das System vom Jahre 1834/35 zu stellen.

Der Ausbruch des italienischen Krieges vom Jahre 1859 verminderte Anfang Mai die Garnison derart, daß neuerdings Wachhülfe durch das Bürgerkorps in Anspruch genommen und auch die Aufbietung der Stadtfahne in Erwägung gezogen werden mußte. Am 16. Mai richtete der Oberstleutnant des Bürgerkorps, Martin Eder, an den Magistrat das Ersuchen um Einberufung der Stadtfahnenwache.²

¹ Erlaß des Landespräsidiums vom 24. Oktober 1849, Z. 5006 praes.

² Nach Akten der Grazer Gemeinderegistratur Faszikel 24, Bürgerkorps 1842—1866.

Das Bürgerkorps versehe seit 11. Mai den Wachdienst beim Werbetisch und bei der Kaserne der steirischen Freiwilligen, seither habe der Dienst stark zugenommen, so daß nun täglich 79 Mann, darunter 41 als Posten mit scharf geladenem Gewehr, erforderlich seien. Bei einem Stande von 512 Mann könne das Korps solches auf längere Dauer nicht leisten und bedürfe der Entlastung durch die Stadtfahne.

Dieser vom Magistrat der Statthalterei unterbreitete Antrag fand jedoch nicht die deren Genehmigung, sondern sie erteilte nach wenigen Tagen den vorläufigen Bescheid,

„daß vom k. k. Truppenkommando das Erforderliche veranlaßt worden sei, dem uniformierten Bürgerkorps den Wachdienst zu erleichtern und aufs Notwendigste zu beschränken. Dadurch behebe sich vorderhand die Notwendigkeit anderweitiger Abhilfe und insbesondere der auf Vermehrung des Bürgerkorps gestellte Antrag“.

Diesmal also glaubte die Landesstelle, von der ihr zustehenden¹ Ermächtigung zum Aufgebot der Stadtfahne keinen Gebrauch machen zu sollen. Hiezu dürfte wohl in erster Linie der mindere Wachbedarf maßgebend gewesen sein, doch wollen wir auch nicht vergessen, daß bei dem inzwischen eingetretenen System des Absolutismus die Behörde es vorzog, den öffentlichen Wach- und Sicherheitsdienst lediglich dem militärisch organisierten und in jeder Hinsicht verlässlichen Bürgerkorps zu überlassen. Die nötige Unterstützung hiebei sollte im Sinne der 1834/35 eingeführten Grundsätze durch die Heranziehung aller bürgerlichen Kreise, diesmal auch der Hausbesitzer, zu den Leistungen des Korps erfolgen. In diesem Sinne erließ der Statthalter, M. Graf Strassoldo, am 11. Juni 1859 eine Zirkularverordnung, „die Unterstützung des Grazer uniformierten Bürgerkorps . . . betreffend“, des Inhalts:

1. Es besteht, wie schon früher der Fall gewesen, für alle Bürger unter 60 Jahren, die eine direkte Steuer von wenigstens 10 fl. 50 Kr. ö. W. entrichten, die Verpflichtung zum Eintritt in das Bürgerkorps.

2. Alle Bürger, wie auch Hausbesitzer und Geschäftsleute der Stadt Graz und deren Söhne unbescholtenen Rufes, die nicht militärpflichtig sind und nicht dem Stande der Dienstboten, Gesellen und Arbeiter angehören, haben das Recht zum Eintritt ins Bürgerkorps.

3. Die zum Eintritt verpflichteten Bürger haben, wenn sie nicht aktiv dienen wollen, einen Beitrag von jährlich 10 fl. in die Korpskasse zu erlegen, müssen außerdem, so oft sie der Wachdienst trifft, für einen Stellvertreter an den Kommandanten der Kompagnie, in deren Bezirk sie wohnen, den Taxbetrag von 2 fl. ö. W. erlegen.

Diese Bestimmungen suchten die Grundsätze von 1834 mit der im Bürgerkorpsstatut vorgesehenen Freiwilligkeit der Dienstleistung nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Neben den zum Eintritt Verpflichteten, den Bürgern im engeren

¹ Nach der Hofkanzleiverordnung vom 29. April 1835, vgl. oben S. 138—139.

Sinne mit Steuerzensus und Altersgrenze, unterschied die Verordnung eine zweite Kategorie, die zum Eintritt Berechtigten, die alle übrigen Personen bürgerlichen Standes umfaßte. Für die Verpflichtung der ersteren Kategorie bestand die Freiwilligkeit lediglich in der freien Wahl, den Dienst entweder persönlich in Uniform und Waffen oder durch Erlag eines Jahresbeitrages und der fälligen Wachtaxen zu leisten. Demnach sollte das Korps künftighin aus aktiv dienenden und lediglich zahlenden Mitgliedern bestehen.

Doch auch dieser zweite Versuch, die Stadtfahnenwache zur Reserve des Bürgerkorps umzugestalten, hatte keine lange Lebensdauer, denn schon sieben Jahre später, im Jahre 1866, wurde die neugeschaffene, etwas gekünstelte Form im Drange der Zeitumstände wieder durch die althergebrachte, der geschichtlichen Entwicklung entsprechendere Einrichtung der Stadtfahnenwache ersetzt.

Als im Juni des Kriegsjahres 1866 fast die ganze Garnison Graz verließ und nur einige Depotabteilungen zurückblieben, trat ans uniformierte Bürgerkorps neuerdings die Aufgabe der Wachhaushilfe heran. Mit der alterprobten Bereitwilligkeit unterzog sich dieses seiner satzungsgemäßen Pflicht. In der zweiten Junihälfte hatte es zunächst nur zwei Wachposten — beim Straf- und Inquisitenhause — zu übernehmen, wozu täglich 24 Mann in den Dienst traten. Dieser Aufgabe konnte der damalige Stand des Korps voll entsprechen. Als aber die Kriegsereignisse den Abzug der letzten Militärmannschaften und damit den Übergang des gesamten Wach- und Sicherheitsdienstes auf das Bürgerkorps nach sich zogen, mußte dessen Kommando pflichtgemäß für Verstärkung Vorsorge treffen. Zunächst erschien in den Tagesblättern eine Aufforderung zu zahlreichem Eintritt in das Korps. Weil die Beschaffung der Uniform vielen schwierig und dies ein wesentliches Hindernis des Beitrittes sein mochte, wurde damals gestattet, vorerst auch in Zivilkleidung, nur mit einer Bürgermütze versehen, Wachdienst zu leisten. Außer dem Beitritt als aktives, diensttuendes Mitglied gab es auch einen solchen durch Widmung eines Jahresbeitrages in die Korpskasse im Sinne der 1859 getroffenen Verfügung. Am 1. Juli 1866 erschien ein neuerlicher, vom Bürger-Obersten Martin Eder unterzeichneter Aufruf.¹ Von einer obligatorischen Heranziehung der nach der Kurrende von 1859 Verpflichteten war jetzt, jedenfalls infolge des in-

¹ Tagespost vom 26. Juni, Abendbl., vom 29. Juni, Beilage, und vom 1. Juli 1866.

zwischen eingetretenen — 1866 freilich sistierten — verfassungsmäßigen Zustandes, nicht mehr die Rede.

Die Aufforderungen hatten zwar einige Wirkung, doch erfolgten die Beitritte nicht so rasch und in solcher Zahl, daß die Abwicklung des Wachdienstes für längere Zeit ohne Überlastung des einzelnen möglich gewesen wäre. Anfangs Juli hatte das Korps bereits den ganzen Wachdienst übernommen; dazu waren täglich nicht weniger als 103 Mann erforderlich; der ausrückende Stand betrug damals 565 Mann, es kam also jeder nach fünf Tagen in den Dienst. Von den Posten waren nur zwei Ehrenposten, die allenfalls für die Kriegsdauer aufgelassen werden konnten, der größere Teil eigentliche Sicherheitsposten, die mit geladenem Gewehr, also von waffengeübten Leuten, versehen werden mußten.¹

Unter diesen Umständen mußte rasch für eine ausgiebige Wachhaushilfe Vorsorge getroffen werden und dies konnte nur durch die Aufbietung der Stadtfahne, wie in früheren Zeiten, geschehen. Am 5. Juli trat der Gemeinderat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, in der Dr. Wasserfall die Notwendigkeit einer Unterstützung des Bürgerkorps betonte und über die Einberufung der Stadtfahnenwache Bericht erstattete. Als Maßstab der Verpflichtung sollte wieder, wie ehemals, der Hausbesitz und die Erwerbsteuer dienen, im öffentlichen Dienst stehende Funktionäre sowie über 60 Jahre alte befreit und die Stellvertretung für eine festgesetzte Taxe gestattet sein. An der Wechselrede über diesen Antrag beteiligten sich die hervorragendsten Gemeinderäte, wie Dr. Rechbauer, Dettelbach, Remschmied, Nedwed, Oberst v. Födransperg. Das Ergebnis war die starke Erweiterung des Kreises der Wachdienstverpflichteten durch Einbeziehung aller Wahlberechtigten im Sinne der Verfassung, ferner die Aufstellung einer progressiven Abstufung des Ausmaßes der Verpflichtung nach Besitz und Steuerleistung. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Leute der Fahnenwache mit Säbeln zu bewaffnen; als Abzeichen sollte eine weiße Armbinde dienen.²

Am 8. Juli erschien in den Tagesblättern nachstehende, vom 7. Juli 1866 datierte Kundmachung des Magistrates:³

„Da ein großer Teil der Mitglieder des uniformierten Bürgerkorps dem unbemittelten Bürger- und Gewerbestande angehört, denen eine

¹ Referat Eders in der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli, Bericht darüber in der Tagespost vom 6. Juli 1866.

² Original-Protokoll der Sitzung vom 5. Juli in der Gemeinde-Registrierung und Bericht in der Tagespost vom 6. Juli 1866.

³ Nach der Tagespost vom 8. Juli 1866.

so vermehrte und unentgeltliche Leistung des Wachdienstes . . . nicht auferlegt werden kann, anderseits der Aufruf zum Beitritt nicht den genügenden Erfolg hatte, tritt die Notwendigkeit ein, den Zivilwachdienst oder die sogenannte Stadtfahne im Pomörio der Stadt Graz einzuführen, wie es unter ähnlichen Verhältnissen 1814, 1831, 1849 in der Stadt Graz bestanden hat¹

1. Zu diesem Wachdienst soll jeder Hausbesitzer, der mehr als 30 fl. Hauszins fahiert hat, und jeder Erwerbsteuerepflichtige, der mehr als 3 fl. 15 Xr. Erwerbsteuer ohne Zuschlag zahlt, außerdem jeder nach dem Gemeindestatut für Graz Wahlberechtigte ohne Rücksicht auf Steuerzahlung derart verpflichtet sein, daß mit der Höhe des Zinses und der Erwerbsteuer auch die Pflicht des Wachdienstes durch verhältnismäßig öftere Einberufung bis zum Maximum einer fünffachen Leistung sowohl für den Hausbesitz als den Gewerbebetrieb an Ausdehnung gewinnt. Auf die Verpflichteten ohne Zins oder Steuer entfällt nur die einfache Leistung.

2. Diese Wachpflicht erstreckt sich auf die Mitglieder des uniformierten Bürgerkorps (aktiv, unterstützend, Ehrenmitglied) nicht.

3. Von den Häusern sind ausgenommen alle den öffentlichen Fonden angehörigen Gebäude, die Klöster und Pfarrhöfe.

4. Den Wachdienst haben daher zu leisten:

a) Hinsichtlich des Hauszinsetrages:

Über fl.	30— 100	einhalbfach oder in jeder zweiten Tour,
" "	100— 400	einfach,
" "	400—1000	zweifach,
" "	1000—2000	dreifach,
" "	2000—3000	vierfach,
" "	3000 fl.	fünffach.

b) Hinsichtlich der Erwerbsteuer:

Über fl.	3·15— 10·50	einhalbfach wie oben,
Von "	15·75— 42·—	einfach,
" "	52·50— 60·—	zweifach,
" "	70·50— 84·—	dreifach,
" "	105·— —157·50	vierfach,
" "	210 und 315	fünffach.

5. Die Verpflichtung zum Wachdienst ist in der Regel eine persönliche, doch ist jeder berechtigt, sich durch einen Stellvertreter aus dem zum Wachdienst Verpflichteten oder solchen, welche sich beim Magistrat als Stellvertreter melden und von einer aus Mitgliedern desselben und des Bürgerkorps zu bildenden Kommission als geeignet befunden werden, vertreten zu lassen.

6. Wenn ein Verpflichteter die Stellvertretung wählt, hat er auf den sogleich rückzusendenden Ansagezettel entweder den Substituten namhaft zu machen oder zu bemerken, daß ein solcher gestellt werden soll, welcher sohin nach vollzogener und bestätigter Wacheleistung die Gebühr abzuholen hat.

Wenn ein Verpflichteter nicht erscheint, so wird von Amtswegen ein Substitut angewiesen.

Die Gebühr für einen 24stündigen Dienst wird mit 1 fl. 50 Xr, für einen Nachtdienst mit 1 fl. bemessen.

¹ Minder wichtige Stellen werden hier ausgelassen.

7. Der persönliche Wachdienst wird unter Kommando des uniformierten Bürgerkorps und unter Leitung des Magistrates geleistet.

Es ist in allen den Dienst selbst betreffenden Gegenständen strenge Subordination unerlässlich und der Oberkommandant ist berechtigt, gegen alle Übertreter nach den Dienstvorschriften vorzugehen. Rückständige Substitutionsgebühren sind im kürzesten Wege durch Exekution einzubringen, ohne daß Rekursereifung von hemmender Wirkung.

Jeder Hausbesitzer hat diese Kurrende allen im Hause wohnenden Wachverpflichteten zur Einsicht mitzuteilen.⁴

Schon am 8. Juli, also am Tage der ersten Verlautbarung, bezog die Stadtfahnenwache zum erstenmal ihre Posten, und zwar in der Stärke von 70 Mann, während das Bürgerkorps auch nach der Entlastung noch täglich 47 Mann zum Wachdienst zu stellen hatte.¹ Am 12. Juli hieß es in der Zeitung,² „die Fahnenwache sei bereits komplet und zähle 210 Mitglieder“. Diese Notiz ist wohl nur so zu verstehen, daß sich sovielen als Stellvertreter gemeldet hätten und der Magistrat über genug solche verfügte, um das tägliche Wachquantum bestreiten zu können. Die Zahl der Verpflichteten war natürlich ungleich größer, sie zählte nach Tausenden; faktisch versahen aber den Dienst meist besoldete Stellvertreter.

Als Bewaffnung der Stadtfahnenwachleute war, wie wir wissen, anfänglich ein Seitengewehr (Säbel) bestimmt worden, doch machte deren Beistellung Schwierigkeit. Das Militärkommando hatte sich zwar am 16. Juli bereit erklärt, außer den bereits ans Bürgerkorps verabfolgten 200 Feuergewehren auch noch 100 Säbel für die Zivilwachen herzugeben, jedoch ohne Überschwingriemen; weil damit dem Magistrat nicht gedient war, verzichtete er auf diese Art der Bewaffnung und beschloß, die Wachleute mit Gewehren auszurüsten, und zwar derart, daß diese, wie schon im Jahre 1849 geschehen, auf den Wachstuben blieben und nur den Postenstehenden eingehändigt wurden.³

In dieser Weise wurde im Juli bis Anfang August der gesamte Wachdienst bestritten. Das Bürgerkorps stellte vollständig die Strafhauswache und die im Militärstockhause, ferner alle diensthabenden Offiziere, Wachkommandanten und Auf führer der Wachdetachements, die aus Fahnenwachleuten bestanden. Letztere bezogen die Hauptwache, die Wachen beim Sacktor, Garnisonsspital, Artilleriezeugsdepot, Lazarett,⁴ Ver-

¹ Tagespost, 9. Juli Abendbl.

² Tagespost, 12. Juli, Abendbl.

³ Akt in der Gemeinderegistratur.

⁴ Dort und in den Baracken auf dem Lazarettfelde waren viele Verwundete und die kriegsgefangenen Italiener untergebracht.

pflegsmagazin, außerdem dienten einige Mann als Kanzlei-ordnanzen. Die tägliche Wachabteilung nahm im Landhaushofe der Inspektion führende Bürgeroffizier vor. Das Bürgerkorps sandte damals täglich etwa 68 Mann in den Dienst, die Fahnenwache 60 bei Tag und 69 bei Nacht. Da das Bürgerkorps damals etwa 550 Dienstfähige in seinen Reihen zählte, traf den einzelnen der Dienst etwa alle acht Tage. Dies wurde noch immer als schwere Belastung der kleinbürgerlichen, meist vom Tageserwerb lebenden Bevölkerung empfunden, und so wurde in einer Zeitungsnotiz vom 15. Juli¹ das Verlangen gestellt, noch mehr Wachposten der Fahnenwache zu überlassen, die Aufführung durch uniformierte Bürger einzustellen, dafür aber nur ganz verlässliche Männer als Stellvertreter zuzulassen. Bei der großen Anzahl der Fahnenwachpflichtigen traf den einzelnen der Dienst, oder, weil dieser fast durchwegs von Stellvertretern versehen wurde, richtiger die Leistung des Wachgeldes, so selten, daß von einer erheblichen Belastung der betroffenen Kreise kaum gesprochen werden kann. Die Zahl der verpflichteten Hausbesitzer betrug damals 2472, diese stellten zusammen 3892 Mann, beziehungsweise Wachtage; 1495 Erwerbsteuerpflichtige hatten 1229 Mann zu stellen und die bloß vermöge Wahlrechtes Verpflichteten etwa 500, zusammen also 5621 Mann² oder Wachtage. Der tägliche Bedarf von 69 Mann ergab in der Woche 483 Mann, daher hätte den einzelnen die Reihe etwa in 11 bis 12 Wochen getroffen. Da jedoch der Stadtfahnenwachdienst nur vom 8. Juli bis Ende dieses Monats währte, kam mehr als die Hälfte der Verpflichteten überhaupt nicht daran.

Am 1. August wurde die Stadtfahnenwache wieder abgedankt; das Militär besetzte den größeren Teil der Posten, nur die Hauptwache, die beim Sacktor und beim Karlauer Straßhaus blieb noch einige Zeit in den Händen des uniformierten Bürgerkorps, bis durch das Einrücken weiterer Truppen auch diese Aushilfe entbehrlich und die bewaffnete Bürgerschaft, unter vollster Anerkennung der „musterhaften Besorgung des Garnisonsdienstes“ von seiten des Kriegsministeriums, davon enthoben wurde.³

Seither wurde die Stadtfahnenwache nicht mehr zur Dienstleistung berufen. Der völlige Umschwung, den die allgemeine

¹ Tagespost, 15. Juli 1866, Beilage.

² Diese Ziffern aus der Tagespost vom 22. Juli 1866.

³ Tagespost vom 1. August, Abendbl., bzw. 13. September 1866, Abendbl.

Wehrpflicht, insbesondere die Errichtung des Landsturmes, seither in die Wehrverhältnisse unseres Vaterlandes brachten, läßt wohl annehmen, daß eine Aufbietung der Grazer Stadtfahne in der Zukunft nur mehr wenig oder keine Wahrscheinlichkeit besitzt, weil die Landsturmformationen, denen auch das altbewährte uniformierte Bürgerkorps als Bestandteil angehört, selbst bei höchster Anspannung aller militärischen Kräfte, immerhin noch genügend Mannschaft zur Versehung des Garnisonsdienstes liefern dürften, und auch das neueste, unter dem Eindruck der jüngst vergangenen Kriegsgefahr entstandene Gesetz über die Heranziehung der Bewohner zu außerordentlichen Dienstleistungen im Kriegsfall hat nunmehr das zur allgemeinen Staatsbürgerpflicht gemacht, was früher Aufgabe der Stadtfahne gewesen.

Wie dem auch in der Zukunft sein möge, in der Vergangenheit hat — wie wir gesehen — die Grazer Stadtfahne ihre Aufgabe jederzeit redlich erfüllt und trotz der mannigfachen, oft grundstürzenden Veränderungen, die der Lauf der Jahrhunderte mit sich gebracht, hat diese uralte Form städtischer Volkswehr sich doch bis tief ins 19. Jahrhundert als ein vielleicht veraltetes, in seiner Einrichtung wenig entwickeltes und jederzeit recht unvollkommen gebliebenes, jedoch unentbehrliches und in den Tagen ernster Ereignisse immer wieder gebrauchtes Mittel bürgerlicher Selbsthilfe und des Stadtschutzes mit Ehren behauptet und bewährt. Darum gebührt auch der Stadtfahne ihr bescheidenes Plätzchen in der Geschichte von Graz.